

DER BAUERNAUFSTAND AUF DER MÄHRISCH TRÜBAU-TÜRNAUER HERRSCHAFT

1706—1713

Ein Beitrag zur Geschichte des nordmährischen Bauerntums

Von Gustav Korkisch

I. Einführung

Bei der Erarbeitung des Bandes 2 der Geschichte des Schönhengstgaues ließ sich der Abschnitt über die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lage der bäuerlichen Untertanen auf den liechtensteinischen Gütern Mährisch Trübau nach Beendigung des Dreißigjährigen Krieges bis zu dem Verlauf der Bauernerhebung im Jahre 1706 und der Erhebung der bäuerlichen Untertanen von 1706—1713 nicht recht auf einen knappen Umfang bringen, den das geplante Geschichtswerk verlangt.

Reiches Aktenmaterial findet sich darüber im Hausarchiv des regierenden Fürsten von Liechtenstein in Wien, das bis heute völlig unbekannt geblieben war. Es möge gleich an dieser Stelle dem hohen regierenden Fürstenhaus in Vaduz und dem liechtensteinischen Kabinettsdirektor Herrn Dr. Wilhelm herzlicher Dank ausgesprochen werden dafür, daß dem Verfasser in wirklich großzügiger Weise in dem derzeit der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Archiv die Forschungsarbeit ermöglicht wurde.

Hierbei soll weiters gleich eingangs betont werden, daß die oben erwähnte Erhebung der bäuerlichen Untertanen auf den ehemals liechtensteinischen Herrschaften Mährisch Trübau-Türnau keinen selbständigen Charakter besitzt, sondern daß sie im Gefolge einer großen Erhebung der bäuerlichen Untertanen auf den in Nordmähren gelegenen liechtensteinischen Herrschaften Aussee, Eisenberg, Goldenstein und Hohenstadt erfolgt war. In insgesamt 178 Dorfgemeinden und Märkten erhoben sich in den Jahren 1705/06 die vorwiegend deutschen und gemeinsam mit ihnen die tschechischen Bauern gegen ihre Grundherrschaft in einem Aufstand, der dank dem Eingreifen Kaiser Josephs I., im Gegensatz zu den großen böhmischen Bauernaufständen der Jahre 1679/80 und 1775, unblutig verlief. Bei der Behandlung des vorliegenden Quellenmaterials wurde in der Weise vorgegangen, daß nicht nur diese nordmährische Bauernerhebung in ihrem Ablauf geschildert, sondern auch die Ursachen, die sie ausgelöst hatten, aufgezeigt wurden.

Bedingt durch die im Hausarchiv des regierenden Fürsten von Liechtenstein er-

haltenen Geschichtsquellen¹ war eine Untersuchung dieser Erhebung nur in Form einer Monographie für die beiden Herrschaften Mährisch Trübau und Türnau vorgezeichnet. Für die obengenannten übrigen Herrschaftsgebiete ist das gesamte Aktenmaterial des Archivs, das während des letzten Krieges in der Burg Liechtenstein bei Mödling verlagert worden war, durch Kriegseinwirkung vernichtet worden.

Allein die Aktenbestände der Herrschaftsgebiete vom Buchstaben -M- an, also auch jene der liechtensteinischen Herrschaften Trübau und Türnau, sind erhalten geblieben.

In der sehr umfangreichen Aktensammlung des genannten Archivs finden sich mehrere hundert amtliche Schriftstücke und Faszikel über die bäuerlichen Untertanen, wie Bitt- und Beschwerdeschriften derselben an die Obrigkeit, weiters zahlreiche obrigkeitliche Erlässe, Verfügungen und Urteile und reiches Aktenmaterial in Hinsicht auf die bäuerliche Erhebung des Jahres 1706².

Außer diesen für die vorliegende Untersuchung wichtigen Aktenbeständen sollen folgende Aktenfaszikel besondere Erwähnung finden: Die abschriftlich erhaltene Beschwerdeschrift der Trübauer Untertanen an Joseph I., datiert vom 3. Juni 1707, und jene der Türnauer Untertanen gleichen Inhalts und gleichen Datums³.

Von besonderer Wichtigkeit für vorliegende Untersuchung sind die im Original erhaltenen Verhandlungsprotokolle über diese Beschwerden von einer vom Kaiser befohlenen Kommission⁴.

Von großer Bedeutung ist dann die sogenannte Spezifikation⁵, die irrtümlicherweise unter die Trübauer Beschwerdeakten eingeordnet erscheint, und die ein Verzeichnis der während der Erhebung aufgelaufenen Unkosten der Hohenstädter Untertanen ist. Darüber hinaus enthält sie wichtige Hinweise über die Pläne und den Verlauf der Erhebung der Hohenstädter Bauernschaften.

Eine sehr wertvolle Ergänzung dieses die bäuerliche Erhebung betreffenden

¹ In der Arbeit zitiert: Lie Arch.

² Lie Arch H 105, 270, 309, 311.

³ Es ist auffällig, daß die meisten amtlichen Schriftstücke über diese Bauernerhebung nur in Kopien im Lie Arch vorliegen. Wo sich die Originale der Beschwerdeschriften der bäuerlichen Untertanen oder die Originalbefehle Kaiser Josephs I. befinden, konnte trotz gründlichen Suchens in den großen Wiener Staatsarchiven nicht festgestellt werden. Die oben angeführte Kopie liegt im Lie Arch H 309.

⁴ Der genaue Titel dieser beiden für die Trübauer und Türnauer Untertanen getrennt geführten Protokolle lautet: Anfang der Kaiser.- und Königlichen Commission in loco Mährisch Trybaw, den 28. Septembris 1707, bzw.: Anfang der Kayserl.- und Königlichen Commission über der Herrschaft Tyrnaw Beschwerden in loco Mährisch Tribaw, den 6. Octobris 1707. Beide zitiert: Trübauer, bzw. Türnauer Protokolle. Beide Protokolle, die Trübauer 168 S. fol., die Türnauer 64 S. fol., befinden sich im Lie Arch H 309.

⁵ Die Schrift liegt im Lie Arch unter H 105, umfaßt 136 S. fol. und wurde vom Krum-pacher Erbrichter Hans Flaschar zusammengestellt. Der genaue Titel der Schrift lautet: Specification derjenigen Unkosten und Spesen, welche bey dreimalig gehaltenen Königl. Commission sowohl zur Verpflegung jetzt gedachten Königl. Commission und ihrer mitgehabten Bedienten und beederseitigen Rechtsfreunden consumirt worden. Zitiert: Spezifikation.

Aktenmaterials enthält Band 3 der von Franz Wilhelm Horky verfaßten Geschichte der Stadt und Herrschaft Tribau⁶, in welchem der Verfasser die auf die einzelnen Beschwerdepunkte aller Herrschaftsgebiete erflossenen kaiserlichen Urteile vermerkte, die sich abschriftlich laut Aktenvermerk im Lie Arch H 311 bei den Eisenberger Akten befanden und verloren gegangen sind.

Diese Urteile wurden in dem dieser Untersuchung beigefügten Anhang vermerkt, da sich aus den Urteilen leicht die beim Kaiser eingereichten Beschwerden rekonstruieren lassen.

Zwei weitere Quellen zur Erstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Dorfansassen nach dem Dreißigjährigen Krieg sind das sogenannte „Urbary-Buch“ aus dem Jahre 1657⁷ und die „Olmützer Creysheyserbeschreibung“ von 1671⁸. In diesen beiden Geschichtsquellen waren von seiten der Obrigkeit Untertanenverzeichnisse und der damalige Besitzstand der Ansassen für ihre Steuerbemessung angelegt worden.

Weiteres wichtiges Quellenmaterial beinhalten die von der obrigkeitlichen Kanzlei angelegten und genau geführten Grundbücher der einzelnen Dorfgemeinden, von denen sich seit dem verheerenden Stadtbrand von Mährisch Trübau im Jahre 1840 noch 9 Bände, die sogenannten „angebrannten Grundbücher“, erhalten haben⁹.

⁶ Der vollständige Titel der handschriftlich überlieferten Geschichte Horkys lautet: Versuch eines historisch diplomatarischen Jahrbuches der Stadt und Herrschaft Tribau. Tribau 1812. Das Original der Handschrift befindet sich im Mährischen Landesarchiv in Brünn.

⁷ Der vollständige Titel lautet: Urbary-Buch, worinnen der Herrschaft Mährisch Triebau, der Stadt Triebau und Herrschaft Tyrnau Brieffe eingegeben, Anno Domini 1657. Das Original befand sich ursprünglich im Besitz des Trübauer Stadtchronisten Franz Fritscher, gelangte nach dessen Tod ins Archiv des Holzmeister-Museums in Mähr.-Trübau und scheint derzeit verschollen. Eine Abschrift davon ist im Besitz des Verfassers. Zitiert: Urbary-Buch.

⁸ Das Original, 140 S. fol., wurde vor einiger Zeit vom Verfasser im Wiener Dorotheum ersteigert.

⁹ Es sind dies die Grundbücher der Dorfschaften Grünau, Altstadt, Kornitz, Kunzendorf, Langenlutsch, Porstendorf, Moligsdorf und Türnau. Das Grünauer Grundbuch wurde durch den genannten Stadtbrand stark angegriffen. Es ist ein Folioband ohne Einband, von dem die ersten 30 Blätter bis auf geringe Überbleibsel vernichtet wurden. Die ältesten Eintragungen wurden im Jahre 1581 vorgenommen, die jüngsten stammen aus dem Jahr 1815. Bis 1636 wurden die Eintragungen in allen Dorfgrundbüchern in tschechischer Sprache vorgenommen, seit diesem Jahr erfolgten die Eintragungen (mit Ausnahme von Türnau) ausnahmslos in deutscher Sprache.

Das Altstädter Grundbuch ist der Rest eines Foliobandes, dessen Anfang fehlt. Sein oberer, unterer und rechter Blattrand ist stark angekohlt. Die älteste Eintragung stammt ebenfalls aus dem Jahr 1581. Es schließt mit dem Jahr 1786. Von den arg durcheinander geratenen Blättern fehlen jene von 1—99.

Von dem Kornitzer Grundbuch ist die linke untere Ecke samt dem dazugehörigen Rückenteil verbrannt. Es sind alle Blätter vorhanden und von 1—525 durchnummeriert. Das Kunzendorfer Grundbuch ist ein 11 cm dicker Folioband, der am oberen und unteren Rand angesengt ist. Es reicht von 1582—1809.

Das Grundbuch der Gemeinde Langenlutsch, von 1566—1811, ist vom Feuer arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Sein Einband fehlt und nach dem am Buchende be-

In der historischen Literatur ist die hier genannte Bauernerhebung kaum beachtet worden¹⁰. Dies ist aber verständlich, da sich in den großen Archiven diesbezüglich nicht der geringste Hinweis auf den Aufstand vorfindet¹¹.

Derzeit finden Volkserhebungen früherer Jahrhunderte eine recht aufmerksame Beachtung in der marxistisch-leninistischen Geschichtsauffassung tschechischer Historiker, die den Versuch unternehmen, solche Volkserhebungen vom Standpunkt des Klassenkampfes zu beurteilen. So urteilt Josef K o č í, daß „die Leibeigenenbewegung des Jahres 1680 auf der nordböhmisches Herrschaft Friedland ein sichtbarer Ausdruck des damaligen Massenkampfes des Volkes in Böhmen gegen den herrschenden Feudalismus gewesen wäre“. Trotz der Niederlage der damaligen aufständischen Untertanen sei ihre Erhebung ein Meilenstein auf dem Weg zur Weltrevolution und der gesellschaftslosen Klassenordnung gewesen¹². Die hier vorgenommene Untersuchung distanziert sich von einer derartigen Geschichtsauffassung.

Die bäuerliche Erhebung auf den nordmährischen Gütern des Fürsten Liechtenstein wurde von den Erbrichtern der dortigen Gemeinden im Verein mit den Dorfgeschworenen und der Bauernschaft auf streng rechtlicher Grundlage ohne blutigen Aufruhr und ohne Gewaltanwendung begonnen und zu Ende geführt. Und der junge Monarch Joseph I. hielt, solange er lebte, schützend seine Hand gegen den Adel über diese Bauern¹³. Diese Bauernerhebung war alles

findlichen Index umfaßte es 471 Blätter in folio, von denen die letzten 30 Blatt fehlen.

Das Porstendorfer Grundbuch ist ein 9 cm dicker Band in folio, beschädigt, ohne Einbanddecke, am oberen und unteren Seitenrand verkohlt, so daß die Titelüberschriften nicht mehr lesbar sind. Am Anfang fehlen Blätter, ebenso sind die letzten Blätter verbrannt und die Reste haben die Größe eines Handtellers.

Das Grundbuch von Moligsdorf von 1589—1810 ist an den Rändern, besonders an der rechten unteren Ecke, versengt. Die Einbanddecke ist erhalten, es fehlt kein Blatt. Von den 180 durchnummerierten Blättern sind die letzten 60 unbeschrieben.

Das Türnauer Grundbuch, ein Band von ehemals 524 Blättern in folio, ist, wie aus dem Registerblatt ersichtlich wird, vollständig erhalten. Es reicht von 1615—1810. Der obere und untere Blattrand sind angesengt, das Titelblatt und die ersten 20 Blätter sind bis auf einen schmalen Rand vernichtet. Diesem Grundbuch ist auch das von Kieferdörfel beigelegt, da dieser kleine Ort kein eigenes Gericht hatte. Die Kauf- und Verkaufsverträge dieser Ansassen wurden vor dem Türnauer Richter abgeschlossen.

¹⁰ In jüngster Zeit berichtete Alois K n a u e r in einem sehr guten aber zu volkstümlich geschriebenen Aufsatz: Leibeigenschaft und Robot. Schönhengster Jahrbuch (1961) 50—57, auf S. 54 von der Erhebung der Hohenstädter Ansassen, daselbst fehlerhaft datiert mit 1702. Als Quelle führt er eine Triebendorfer Chronik an, die aber vom Verfasser weiter nicht belegt erscheint.

¹¹ Der Verfasser suchte in allen großen staatlichen Archiven in Wien nach Akten oder sonstigen Dokumenten über die genannte Bauernerhebung, doch fand sich in keinem der Archive auch nur der geringste Anhaltspunkt hierfür. Josef K o č í berichtet in seiner Arbeit: Odboj nevolníků na Frýdlantsku 1679/1680 [Der Aufstand der Leibeigenen im Friedländer Gebiet 1679/1680]. Reichenberg 1965, 190 S., auf S. 13, daß sich bis heute in den Archiven der Zentralämter in Prag keine Hinweise über bäuerliche Aufstände gefunden haben.

¹² K o č í 142.

¹³ Über Joseph I., den gegenüber seinem Vater Leopold I. charakterlich so verschiedenen

andere als ein Meilenstein zur Weltrevolution, zur kommunistischen Kolchosenwirtschaft. Wenn in dieser Erhebung auf seiten der bäuerlichen Untertanen ebensolche gewiegte Advokaten standen wie auf seiten der Grundobrigkeit, so entschied letzten Endes der viel zu frühe Tod Josephs I. zuungunsten der Bauern, da der zu früh Verschiedene die Urteile, auf welche die Untertanen so sehnlich gewartet hatten, nicht mehr fällen durfte. So mußten noch zwei Menschenalter verstreichen, bis die Zeit des aufgeklärten Fürsten Joseph II. kam, jenes Herrschers, der in vielem seinem Uroheim ähnelte. Sein Patent, das die Aufhebung der Leibeigenschaft verfügte, hat einen Gutteil jener schon im Jahre 1705 erhobenen Forderungen der erbuntertänigen Bauern in Nordmähren verwirklicht. Als dann 1848 die Robotleistungen fielen und die unheilvolle Abhängigkeit des untertänigen Volkes von der Obrigkeit aufhörte, war die Geburtsstunde eines selbständigen dörflichen Lebens gekommen und die Hauptforderung der Untertanen des Jahres 1705 erfüllt worden. Was die Zwangsgenossenschaft und die Kolchosenwirtschaft aus diesem freien Bauerntum der Sudetenländer gemacht hat, soll hier weiter nicht dargelegt werden.

Die vorliegende Untersuchung wendet sich aber auch gegen jene im sudeten-deutschen Heimatschrifttum so oft vertretene Ansicht von der guten alten Zeit. Eine solche Zeit hat es, so weit es die Trübau-Türnauer Herrschaft betrifft, kaum je gegeben¹⁴. Was mußten im Laufe der Jahrhunderte die Bewohner dieser Herrschaft, vor allem die dortigen Bauern, nicht alles erdulden! Heimsuchungen der Natur und Plagen über Plagen von seiten der Menschen! Und es waren gerade diese dauernden und schweren Widerwärtigkeiten, die das dortige Bauerntum mit einer zähen Lebenskraft und mit verbissener Ausdauer, allen Widerwärtigkeiten standzuhalten, durch die lange Geschlechterreihe hindurch bis in die Gegenwart herauf entscheidend mitformten.

Weiters soll hier, und das dürfte wohl zum ersten Mal in der ungemein spärlichen Literatur über das nordmährische Bauerntum erfolgt sein, die bis heute völlig unbekannt gebliebene Bedeutung unserer Erbrichter herausgestellt werden. Gerade sie haben zur Zeit der schwersten Bedrückung auf verlorenem Posten stehend immer wieder den Kampf für das auf den Boden niedergetretene Bauerntum gegen übermächtige Gegner zu führen gewagt. Mit diesem Hinweis soll aber nicht das große Verdienst, welches das Fürstenhaus Liechtenstein für den Schönhengstgau und darüber hinaus für ganz Nordmähren und Schlesien für sich in Anspruch nehmen darf, geschmälert werden.

Haben Kočí und mit ihm eine große Zahl Verfasser historischer Arbeiten über den Bauernaufstand des Jahres 1680 den Ablauf des Aufstandes stark in den Vordergrund gerückt, so versuchte der Autor der vorliegenden Arbeit auch den

Sohn, handelt eingehend K r o n e s, Franz: Handbuch der Geschichte Österreichs. Bd. 4. Berlin 1879, 706 S., hier S. 72 ff.

¹⁴ In der Mehrzahl der im beigeschlossenen Verzeichnis der verwendeten Literatur angeführten Arbeiten, die von der Hand Schönhengster Heimatforscher stammen, ist man ängstlich bemüht, die gute alte Zeit in möglichst rosigem Licht zu schildern. Auf die verschiedenartigen Ursachen dieser Haltung der Heimatkundler einzugehen, geht über den Rahmen vorliegender Arbeit.

Wurzeln nachzugehen, aus der die bäuerliche Erhebung erwuchs. Daß dies von Wien aus, ohne die heimatlichen Archive benützen zu dürfen, ungemein langwierig und mühevoll war, ist wohl einzusehen.

Die schweren Auseinandersetzungen, die sich zwischen der liechtensteinischen Grundobrigkeit und der Stadt Mährisch Trübau seit dem Jahr 1622 bis ins erste Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts hingen, wurden hier weiter nicht berücksichtigt. Hingegen wurden die Beziehungen zwischen den untertänigen Dorfansassen und den Trübauer Bürgern, sofern dies für vorliegende Untersuchung nötig erschien, beachtet.

II. Lage, Größe und Struktur der Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft

Die Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft lag zu Beginn des 18. Jahrhunderts an der Westgrenze des Olmützer Kreises. Im Westen grenzte die Herrschaft an das erzbischöfliche Gebiet um Zwittau und an die in Böhmen gelegene Herrschaft Leitomischl, im Norden an die beiden liechtensteinischen Herrschaften Landskron und Hohenstadt, im Osten an die erzbischöfliche Herrschaft Mürau und an das kleine Ziadlowitz, im Süden an Gewitsch und Borotin.

Beide Herrschaftsgebiete lagen im Bereiche der nördlichen Böhmischemährischen Höhe. Den Westen des Trübauer Gebietes begrenzte der nach Osten steil abfallende, damals noch mit dichtem Urwald bedeckte, etwa 30 km lange, zwischen 550 und 650 m hohe Schönhengstkamm, und nur die beiden Dörfer Pohler und Rauden lagen droben auf der nach Westen sanft abfallenden Hochfläche des Bergzuges.

Jenseits eines drei bis acht km breiten Grabenbruches — ein Teilstück der Kromauer-Trübauer Senke — erhebt sich als östliche Umrahmung der Steinbergzug, der sich über den Hutbusch, Spitzberg, Kreuzberg und Eichwald gegen Norden fortsetzt. Das abgesunkene Mittelstück erstreckte sich in einer von Süden nach Norden zunehmenden Breite von Langenlutsch bis zur Trebitzer Senke und wird im Norden vom Reichenauer Berg umgrenzt.

Östlich der Stadt Mährisch Trübau sprang das ehemalige Herrschaftsgebiet weit gegen Osten vor und reichte hier bis an den Kamm der Grünauer und Heinzendorfer Höhen.

Die kleine Türnauer Herrschaft lag im Südosten und Osten des Trübauer Gebietes und reichte vom bewaldeten Rücken des Huschaks, eines Ausläufers des schon genannten Steinbergzuges, an das Senkungsfeld der Kleinen Hanna heran, die sich hier von Gewitsch kommend bis Türnau hinzieht. Im Osten verlief die Herrschaftsgrenze entlang der nordwestlichen walddreichen Ausläufer des Plateaus von Drahan.

Mit Ausnahme der großräumig angelegten Dorfgemeinden im Bereich der Trübauer Senke und der Kleinen Hanna befinden sich die übrigen Orte in oft nur schmalen, bachdurchflossenen Seitentälern der bergigen Umrahmung, wo die Dorffluren schon auf den steil ansteigenden Talhängen liegen, und die nicht ertragreichen Äcker und Hutweiden bis an die dunklen Fichten- und Tannenwälder

herandrängen, welche auch damals die höchsten Teile der Bergrücken und Bergkuppen bedeckten. Damit ist in diesem Gebiet die Güte des Ackerbodens gegenüber jener der Trübauer Senke und der Kleinen Hanna geringer, was zur Folge hat, daß bei gleicher Größe der Hofstellen diese Bergbauern wirtschaftlich viel schlechter gestellt sind als die Bauern, die in den breiten Senken ihr Anwesen haben.

Nach Angabe des Urbary-Buches umfaßte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Trübauer Herrschaft 245 $\frac{3}{4}$ Lahn Rustikalland und bestand aus der Stadt Mährisch Trübau und aus 29 Dörfern. Es waren dies, entsprechend der Reihung im Urbary-Buch: Briesen, Rauden, Pohler, Johnsdorf, Schneckendorf, Krönau, Langenlutsch, Uttigsdorf, Porstendorf, Undangs, Tschuschitz, Kunzendorf, Neudorf, Blosdorf, Reichenau, Rehsdorf, Altstadt, Dittersdorf, Grünau, Ranigsdorf, Rattendorf, Bohdelsdorf, Pirkelsdorf, Wojes, Pohres, Moligsdorf, Putzendorf, Kornitz und Dörfles¹⁵.

Diese Dorfgemeinden zählten im Jahre 1657 951 Ansassen, die sich aus 671 Bauern, 99 Gärtnern und 181 Häuselleuten zusammensetzten. Diese Zahlen beziehen sich freilich nicht, gleich jenen einer Volkszählung, auf die gesamte Einwohnerschaft der genannten Dörfer, sie geben lediglich die Zahl der bäuerlichen Hof-, Gärtler- und Häuselstellen an, berücksichtigen aber nicht die Familienmitglieder der einzelnen Ansassen, das Gesinde oder die Inleute.

Die seit 1636 unter der Verwaltung der Trübauer Herrschaft stehende kleine Türnauer Herrschaft ging bei der Einreichung der Beschwerdeschriften im Jahre 1707, die an Joseph I. gerichtet wurden, selbständig vor; sie ging auch während der Erhebung der bäuerlichen Untertanen ihren eigenen Weg, daher mußte sie in vorliegender Untersuchung doch als eigener Herrschaftsbereich behandelt werden, obgleich sie damals keine Eigenständigkeit mehr hatte. Daher wurde für vorliegende Untersuchung die Bezeichnung Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft geprägt, eine Bezeichnung, die sich in den Akten jener Zeit noch vereinzelt vorfindet.

Das ehemalige Türnauer Gebiet umfaßte auf Grund des Urbary-Buches nur 37 $\frac{5}{8}$ Lahn Rustikalland und bestand aus dem Marktort Türnau und den Gemeinden Alt-Türnau, Rostitz, Lohsen, Vorder-Ehrnsdorf und Hinter-Ehrnsdorf, Brohsen, Mitterndorf, Mezihor und Petruwka. Nach dem Urbary-Buch gab es hier 246 Ansassen¹⁶, die sich aus 137 Bauern, aus 50 Gärtnern und 46 Häuselleuten oder Hüttlern zusammensetzten.

Aus diesen Angaben geht hervor, daß das Rustikalland auf dem Trübauer und Türnauer Gebiet ungleich unter der untertänigen Dorfbevölkerung aufgeteilt war. Die Aufgliederung der Trübauer Dorfansassen nach ihrem Besitz ergab auf Grund der Olmützer Kreis-Häuserbeschreibung für das Jahr 1671 folgenden Stand:

¹⁵ Die Schreibung der Ortsnamen erfolgte nach C z e r n y, Alois: Der politische Bezirk Mährisch-Trübau. 2. Aufl. Mährisch-Trübau 1904, 344 S., hier S. 158 ff.

¹⁶ Die Übersichtstabelle des Urbary-Buches gibt fehlerhaft 238 Untertanen an. Die Durchzählung der Ansassen nach den jeweiligen Orts-Ansassenverzeichnissen ergab aber die Zahl 240.

Name der Dorfschaft	Ganzlahner	Dreiviertellahner	Halblahner	Viertel-lahner	Gärtler	Hüttler	Fristler ¹⁷
Dörfles	1	2	8	7 (+1)	3	6	1
Kornitz	3	15	28	19 (+1)	—	31	1
Putzendorf	5	3	3	1	1 (+1)	2	1
Briesen	1	7	6 (+1)	7 (+1)	1	3	2
Schneckendorf	1	1	7	1	—	1	—
Krönau	2 (+1)	5	7 (+1)	14 (+1)	1	5	3
Johnsdorf	1	— (+1)	4 (+1)	1 (+1)	1	3	3
Ober-Rauden	3	4 (+1)	8	—	—	1	1
Pohler	1	7	8	4	4	3	—
Langenlutsch	9 (+1)	12 (+1)	20	11 (+1)	4	2	3
Uttigsdorf	1	5	11	1	1	11	—
Porstendorf	10	28 (+1)	16 (+2)	4	1	13	3
Undangs	1	6	1	1 (+1)	2	9	1
Tschuschitz	1	8	2	—	2	5	—
Kunzendorf	1	16 (+1)	23 (+1)	11	—	6	2
Neudorf	—	—	—	12	6	6	—
Blosdorf	2	11	15	6 (+1)	5	3	1
Reichenau	2	25	31	14 (+1)	4	22	1
Ranigsdorf	3	4	14	16	7	4	—
Rehsdorf	—	1	6	9	1	4	—
Altstadt	4	28	6 (+1)	5	2	31	1
Dittersdorf	1	1	10	5	4	11	—
Pirkelsdorf	—	— (+1)	4	2 (+1)	3	3 (+1)	3
Pohres	—	2	1	—	5	4 (+1)	1
Grünau	1	3	7	8	8	2	—
Wojes	—	—	—	—	8	1	—
Bodelsdorf	—	—	6	5	9	3	—
Rattendorf	2	—	2 (+2)	11	2	2	2
Moligsdorf	2	3	5	3 (+1)	—	1	1
Summa ¹⁸ :	58 (+2)	194 (+6)	268 (+9)	176 (+11)	87(+1)	198(+2)	31

Die Zahlen aus dem Jahr 1671 stimmen also mit jenen des Urbary-Buches von 1657 nicht mehr überein. Der innere Ausbau der Trübauer Herrschaft hatte seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges beachtliche Fortschritte gemacht.

Für die Türnauer Herrschaft fehlt uns eine ähnliche genaue Aufschlüsselung

¹⁷ Unter den Fristlern verstand man jene von der Obrigkeit auf verwüsteten Hofstellen eingewiesene Untertanen, denen drei Freijahre gewährt wurden, damit sie innerhalb dieser Zeit das nun ihnen gehörende verwahrloste Anwesen wieder aufbauen und die seit Jahren brachliegenden Felder neu bestellen konnten. In den Tabellen wurden sie jeweils in Klammern angeführt.

¹⁸ Die fehlerhaften Summenangaben des Originals wurden belassen.

der ländlichen Untertanen. Hier müssen wir uns mit den Angaben des Urbary-Buches begnügen. Dabei ergibt sich für die Dörfer der Türnauer Herrschaft folgendes Bild:

Name der Dorfschaft	Bauern	Gärtler	Hüttler	Fristler
Markt Türnau	14 (+ 2)	—	10	2
Alt-Türnau	12	5	10	—
Rostitz	16 (+ 2)	5	2	2
Petruwka	7 (+ 1)	2	—	1
Pitschendorf	11	8	2	—
Mitterdorf	18	8	4	—
Brohsen	8 (+ 1)	6	—	1
Lohsen	16 (+ 6)	7	6	6
Mezihor	4	—	2	—
Vorder-Ehrnsdorf	14	6	7	—
Hinter-Ehrnsdorf	17 (+ 1)	3	3	1
Summa:	137 (+ 13)	50	46	13

Die Aufgliederung des Rustikallandes ergab für das Jahr 1657 für die Trübbauer Herrschaft nachstehende Tabelle¹⁹:

Name der Dorfschaft	Äcker erster Klasse		Äcker zweiter Klasse		Äcker dritter Klasse	
	Lahn:	Metzen:	Lahn:	Metzen:	Lahn:	Metzen:
Briesen	—	—	—	—	7	—
Rauden	—	—	—	—	5	30
Johnsdorf	—	—	—	—	2	49
Schneckendorf	—	—	—	—	2	103
Krönau	—	—	—	—	6	10
Pohler	—	—	—	—	4	58
Langenlutsch	—	—	—	—	8	33
Uttigsdorf	—	—	—	—	3	17
Porstendorf	—	—	19	55	—	—
Undangs	—	—	5	—	—	—

¹⁹ Die Angaben sind dem Urbary-Buch entnommen. Warum diese Einteilung damals vorgenommen wurde, erfahren wir aus dem beigefügten Text. Die Ackergründe waren im Jahre 1654 auf den Herrschaften Mährisch-Trübau und Türnau von der Revisionskommission der mährischen Stände zur Feststellung der Zahl der Gildpferde — der damaligen Grundlage der Landessteuer — laut Tabelle eingestuft worden. Die vorliegenden Angaben sind also nur als eine steuerliche Einschätzung anzusehen. Die fehlerhaften Summenangaben der beiden folgenden Tabellen wurden, dem Original entsprechend, belassen.

Tschuschitz	—	—	4	23 1/2	—	—
Kunzendorf	—	—	13	44	5	95
Neudorf	—	—	3	23	3	17
Blosdorf	—	—	6	—	2	60
Reichenau	16	24	7	24	6	25
Rehsdorf	—	—	2	—	1	—
Altstadt	10	19	9	8	—	—
Dittersdorf	—	—	3	—	2	72
Pohres	—	—	—	—	1	7
Pirkelsdorf	—	—	—	—	1	1
Wojes	—	—	—	—	—	98
Bodelsdorf	—	—	—	—	3	13
Rattendorf	—	—	—	—	4	11
Grünau	—	—	—	—	5	103
Ranigsdorf	—	—	—	—	12	42
Moligsdorf	—	—	—	—	2	118
Putzendorf	—	—	—	—	3	25
Kornitz	16	81	—	—	4	35
Dörfles	3	46	3	3	—	—
Summa:	45	22	75	72 1/2	102	53

Auf der Türnauer Herrschaft lagen die Verhältnisse folgendermaßen:

Name der Dorfschaft	Äcker erster Klasse		Äcker zweiter Klasse		Äcker dritter Klasse	
	Lahn:	Metzen:	Lahn:	Metzen:	Lahn:	Metzen:
Markt Türnau	1	51 1/2	—	—	—	49 1/2
Alt-Türnau	1	16	3	3	—	—
Rostitz	—	—	3	48	1	59
Petruwka	—	—	2	82	—	—
Pitschendorf	—	—	—	—	3	38
Mitterdorf	—	—	6	1 1/2	—	—
Brohsen	—	—	2	8	—	—
Lohsen	—	—	4	3 1/2	—	—
Mezihor	—	—	—	126	—	—
Vorder-Ehrnsdorf	—	—	—	—	4	30
Hinter-Ehrnsdorf	—	—	—	—	4	22 1/2
Summa:	2	67 1/2	21	38	13	73

Was die hier erwähnten altmährischen Feldmaße betrifft, wie Lahn und Metzen, so ist bekannt, daß der Lahn schon im ältesten Trübauer Urbar des Jahres 1548 aufscheint und mit der Hube der Landnahmezeit identisch ist²⁰.

Der altmährische Metzen dagegen findet hier erstmals in einer Schönhengster Geschichtsquelle Erwähnung. Der Metzen scheint im vorliegenden Fall wohl als Ertragseinheit für Steuerzwecke zu gelten und dürfte agrar-statistisch nicht verwendbar sein.

Im Urbary-Buch wird der Lahn in der Bodengüte Klasse drei in puncto Besteuerung 124 mährischen Metzen gleichgesetzt²¹. Der Lahn in der Bodengüte Klasse zwei entspricht nur 108 Metzen. Für den Lahn in der Bodengüte Klasse eins konnte in vorliegendem Falle das Verhältnis zum altmährischen Metzen nicht erstellt werden²².

Neben dem Rustikalland der bäuerlichen Untertanen gab es auf beiden Herrschaften den herrschaftlichen Besitz. Er bestand aus Äckern, Wiesen, Teichen und Wäldern und übertraf in seiner Gesamtausdehnung noch die Größe des Rustikallandes.

Auf der Trübauer Herrschaft besaß die Obrigkeit im Jahre 1705 sechs Meierhöfe, nämlich die Höfe in Mährisch Trübau, Altstadt, Kornitz, Uttigsdorf, Wojes und Putzendorf.

Auf der Türnauer Herrschaft gab es fünf Meierhöfe, und zwar in Türnau, Hinter-Ehrnsdorf, Rostitz, Braun-Ohlhütten und den Dürrhof.

In der Nähe der Meierhöfe befanden sich die herrschaftlichen Schäfereien, jede mit mehreren hundert Stück Schafvieh belegt. Die Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht hatte damals noch nicht jene Bedeutung wie später im 19. Jahrhundert.

Die umfangreichen herrschaftlichen Waldungen waren in 23 Gehege eingeteilt, und das Stammholz aus den Waldungen wurde in mehreren liechtensteinischen Brettsägen zu Brettern verarbeitet²³.

Dies waren die wirtschaftlichen Gegebenheiten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf den beiden Herrschaften. Nun wenden wir unsere Aufmerksamkeit den Ursachen der bäuerlichen Erhebung im Jahre 1705 zu.

²⁰ Vgl. Korkisch, Gustav: Die Mährisch-Trübauer Stadtlandschaft auf Grund des ältesten Urbars von 1535—1548. München 1960, 108 S., hier S. 28 ff.

²¹ So heißt es im Urbary-Buch etwa bei der Gemeinde Briesen: „Anno 1657 nach gehaltenener Revisionscommission vnd bey der löblichen Herren Stände Zusammenkunft in Brünn ist dieser Gemein Briesen Ackher in tertio classis 124 Metzen auf 1 Lahn gerechnet angesetzt und vor 7 Lahn zur Contribution ausgeworffen worden.“

²² Der Ansatz von 108 Metzen auf 1 Lahn in der Bodengüte Klasse 2 findet sich auch auf der Türnauer Herrschaft. Schwab, Emanuel: Beiträge zur mährischen Siedlungsgeschichte. ZDVGM 15 (1911) 154—227 führt an, daß der mährische Landeskataster vom Jahr 1677 in Dörfles den Lahn mit der Bodengüte 2 mit 80 altmährischen Metzen ansetzt. Wenn Schwab, der durch seine genauen Untersuchungen auf diesem Gebiet bekannt ist, recht haben sollte, dann würde dies bedeuten, daß die Steuereinheit kleiner, die Landessteuer gegenüber dem Jahr 1657 erhöht worden wäre.

²³ Beschreibung der hochfürstlichen liechtensteinischen Herrschaft Mährisch-Trübau mit allen darbey befindlichen Pfarrern, Wirtschaftsbeamten und sammentlichen Bedienthen bey letzten July anno 1721. Original ein Heft aus 13 doppelseitig beschriebenen Blättern in folio im Arch. d. Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

III. Die Verschlechterung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage seit dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges

Die Ursachen, die zur Erhebung der ländlichen Untertanen auf den sechs liechtensteinischen Herrschaften führten, reichen mit ihren Wurzeln bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges zurück.

Der Böhmisches Aufstand im Jahre 1618, der einen tiefen Einschnitt in der politischen, religiösen und kulturellen Entwicklung der böhmischen Länder und damit auch Nordmährens bedeutete, war kein Aufstand aller Bevölkerungsschichten dieser Länder, sondern ein Kampf des privilegierten Adels gegen den Landesherrn gewesen.

Daher hatten die untertänigen Bauern, die zu dieser Zeit im politischen Leben keine Rolle spielen konnten, gar keinen direkten Anteil an diesem Aufstand gehabt. Dennoch sollten sie in dem ihm folgenden Dreißigjährigen Krieg mit die Hauptleidtragenden werden²⁴.

Was die Mährisch Trübau-Türnauer Herrschaft anbelangt, so war sie bis 1618 zum größten Teil im Besitz jenes Ladislaus von Zierotin gewesen, der vorher innerhalb des mährischen Adels ein Hauptgegner Kaiser Ferdinands II. gewesen war, der durch seine Agitation gegen den Kaiser Mähren in den Böhmisches Aufstand hineingezogen hatte und dafür vom Winterkönig Friedrich von der Pfalz das Amt des mährischen Landeshauptmannes verliehen erhalten hatte.

In dem nach der Niederwerfung der Rebellion eingesetzten kaiserlichen Strafgericht wurde er zum Tode verurteilt, doch konnte er sich dieser Strafe durch Flucht entziehen.

Das ihm neben seinen übrigen Besitzungen konfiszierte Trübauer Gebiet verließ Ferdinand II. Karl von Liechtenstein. Durch diesen politischen Wandel hatte sich die Lage des untertänigen Landvolkes arg verschlechtert. Schon der Verlust der Religionsfreiheit, der sich besonders in der ersten Zeit am fühlbarsten für die bäuerlichen Untertanen ausgewirkt hatte, führte zu einer Verschlimmerung ihrer rechtlichen Lage.

Während der auf diese Epoche folgenden Kriegszeit hatten die gewaltsam zum katholischen Glauben zurückgeführten Untertanen nicht nur unter den fürchterlichen Drangsalen, die der Krieg im Gefolge hatte, zu leiden, sondern sie bekamen in gleicher Weise die immer stärker werdende Ausbeutung und Einengung ihrer persönlichen Freiheit durch die Grundobrigkeit zu spüren.

²⁴ Daß diese Tatsache während der Bauernerhebung den bäuerlichen Untertanen bewußt war und vom Anwalt der Bauern auch vorgebracht wurde, ist historisch nicht uninteressant. So erklärte der mährische Landesadvokat Willisch, um die Forderung der Türnauer Untertanen rechtlich zu untermauern, daß ein zwischen ihnen und der alten Grundherrschaft im Jahre 1583 freiwillig abgeschlossener Vertrag, der das damalige Ausmaß der Robotleistungen festgelegt hatte, noch Gültigkeit besäße, „da die Unterthanen in kein crimen perduellionis nicht geraten waren, also auch ihnen, als *citra culpam*, die abscheuliche Rebellion [von 1618] nichts Nachteiliges sein kann“. Allerdings wurde vom Advokaten der Obrigkeit, Herrn von Hoffern, widersprochen, indem er feststellte, daß bereits durch die Verneuerte Landesordnung alle vor dem Aufstand abgeschlossenen Verträge zwischen Grundobrigkeit und Untertanen für ungültig erklärt worden waren.

Durch das Kriegsgeschehen war darauf das Trübau-Türnauer Herrschaftsgebiet maßlos verwüstet worden. Eine ganze Generation war dahingegangen, die in ständiger persönlicher Bedrohung gelebt hatte, die jegliche Sicherung ihres Daseins ständig gefährdet gesehen und gewaltige, in ihrer ganzen Bedeutung auch heute noch kaum erkannte soziale Umwälzungen erlebt hatte. Gleichzeitig hatte ein unvorstellbarer kultureller und wirtschaftlicher Niedergang eingesetzt. In den Dörfern hatte längst jegliche Schulbildung aufgehört, die bäuerliche Bevölkerung vegetierte in dumpfer Verrohung und in unvorstellbarer Armut dahin.

Diese Zustände schildert der damalige liechtensteinische Hauptmann Andreas Cyprian Mayer zu Beginn des Jahres 1648 in mehreren Schreiben an den Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein. So heißt es daselbst²⁵:

Eyer fürstliche Gnaden khann ich gehorsamb beyzubringen nicht unterlassen, daß nunmehr E. f. Gn. diese mir anvertraute Herrschaft Mehrischen Triebau und Tyrnau zur Pflugschaft angetreten, in Augenschein und schmerzlichen wahrgenomben, wie die armen Inwohner und Underthaner so gar in einen elenden und betriebten Zustand, Gott im Himmel erbarmen, wegen der vielfeltigen nurmehr unentweglichen, unaustehlichen Kriegsbeschwerd in äussersten Ruin gerathen, wieviel nicht allein bey der Stadt Mehrische Triebau, sondern auch in allen Derfern E. f. Gn. vor alters angesessene Underthan gehabt, wieviel derselben anjetzo besetzt, ganz wüest, abgebrannt, auch nach zwar, ob den Heüsern ohne einziges geringes Vermögens dato befindenden, das haben E. f. Gn. aus beyliegender Lista zue sehen:

Nemblichen:	Seindt zuvor Angessene gewesen, wie man es in dem Büchel der Gelegenheit der Herrschaft Mehr-Triebau noch findet:	Anjetzo seindt Angessene, die noch was Weniges vermögen:	Angessene, welche zwar noch in den Heüsern, Hütten und auf den Grinden verbleiben, aber aus Unvermögenheit das Wenigste nicht geben noch steuern können:	Heüserrüend und Hütten, so abgebrendt seindt:	Heüserrüend und Hütten, so ganz öed und wüest seindt:
Briesen sambt dem Richter	31	12	11	—	7
Rauden	17	4	7	—	5
Pohler	28	12	13	—	2
Johnsdorf	13	4	6	—	2
Schneckendorf	11	4	6	—	—
Krönau	41	7	12	13	8

²⁵ Der acht S. fol. umfassende Originalbericht gehört zu den wertvollen Dokumenten dieser Zeit. Er befindet sich im Lie Arch H 235. Die Textwiedergabe wurde hier und in den folgenden Texten modernisiert.

Nemblichen:	Seindt zuvor Angessene gewesen, wie man es in dem Büchel der Gelegenheit der Herrschaft Mehr-Triebau noch findet:	Anjetzo seindt Angessene, die noch was Weniges vermögen:	Angessene, welche zwar noch in den Heüßern, Hüeten und auf den Grinden verbleiben, aber aus Unvermögenheit das Wenigste nicht geben noch steuern können:	Heüßergründt und Hüetten, so abgebrendt seindt:	Heüßergründt und Hüetten, so ganz öd und wieste seindt:
Langenlutsch	63	17	34	—	11
Uttigsdorf	21	5	9	—	7
Porstendorf	77	31	36	—	9
Undangs	17	11	5	—	—
Tschuschitz	17	11	4	—	1
Kunzendorf	59	21	24	—	13
Neudorf	28	9	11	—	7
Blosdorf	42	10	13	1	17
Reichenau	91	34	43	—	13
Rehsdorf	21	5	8	—	7
Altstadt	81	25	35	8	12
Dittersdorf	33	5	9	—	18
Ranigsdorf	47	17	10	—	19
Grünau	31	6	14	—	10
Rattendorf	23	7	7	—	8
Bodelsdorf	23	3	10	—	10
Pirkelsdorf	16	—	6	—	9
Wojes	22	—	4	—	17
Pohres	13	—	3	—	9
Moligsdorf	16	4	8	—	3
Putzendorf	18	6	6	—	5
Kornitz	94	70	20	—	4
Dörfles	28	12	9	—	6
Summa ohne die Stadt:	1022	352	383	22	239

Auf der Türnauer Herrschaft ergibt sich folgendes Bild²⁶:

	Bauern:	Gärtler:	Hüttler:	insgesamt steuern:	können nicht steuern:	abgebrannt:	ganz öd:
Rostitz samt dem Richter	25	4	—	9	10	—	9
Alt-Türnau	15	10	—	11	11	—	9
Markt Türnau	—	35	—	13	12	—	11
Kieferdörfel	—	7	—	—	2	—	4
Lohsen	24	14	3	15	15	—	8
Brohsen	10	6	1	5	6	—	4
Mitterdorf mit Unruz	16	6	—	15	11	—	5
Pitschendorf mit Pflichtenetz	13	10	—	9	10	—	4
Petruwka	9	—	—	3	3	—	4
Mezihor	4	2	—	2	3	—	—
Vorder-Ehrnsdorf	18	6	—	10	12	—	7
Hinter-Ehrnsdorf	15	14	—	9	11	—	7
Summa:	149	124(sic!)	3(sic!)	101	106	—	72

Im Jahre 1625 waren bereits folgende Anwesen verlassen oder verbrannt:

- In Alt-Türnau: 1 Bauer, 2 Hüttler
- In Markt Türnau: 4 Gärtler, 2 Hüttler
- In Lohsen: 3 Hüttler
- In Brohsen: 1 Bauer, 1 Hüttler
- In Mitterdorf-Unruz: 1 Bauer, 3 Gärtler
- In Pitschendorf-Pflichtenetz: 1 Bauer, 1 Gärtler
- In Vorder-Ehrnsdorf: 3 Gärtler

Summa: 4 Bauern, 17 Gärtler, 1 Hüttler

Der liechtensteinische Pfleger Mayer führte in seinem Bericht weiter aus:

„Sonsten ist die Wirtschaft allerseits so schlecht bestellt: daß bey dem Burggreffenamt außer des Zinnengeschirrs wenig und nichts mehr vorhanden. Das

²⁶ Da die Angaben Mayers für die Türnauer Herrschaft ungenau sind, wurde dafür das Verzeichnis der besetzten und verödeten Gründe der Türnauer Herrschaft, datiert vom 15. Juli 1625, herangezogen, das der damalige Hauptmann der noch selbständigen Türnauer Herrschaft Jan Dauffey für Karl von Liechtenstein angelegt hatte. Das Original 4 S. fol. findet sich unter dem Titel Poznamenani vsedlych a Pustych Gruntuow przy Panstwj Trnawskem im Lie Arch H 269.

Brey- und Brandtweinhaus bleibt aus großer Armuth der armensten Leüthe in den Derfern ganz ersitzen, in den Höfen ist kein Viech Was an Getreide vorhanden, ist mehrertheils nach Feldsparg geliefert, kein Vorrat, daß man den armen Leüthen helfen könnte, vorhanden. Dahero ein solches elendes Weinen und Klagen unter der Armut, ist alles zu beschreiben nicht möglich.

Die Unterthane in den Derfern haben weder Roß noch andere Vieche, wenig Samgetreid, was sie in die Erde zu werfen vermögen, daß Feld und Dörfer zue einer obscheulichen Wüsteney werden mueß. Obzwar die Leüthe ohne Handel, so haben sie doch nichts, als das Leben, bestehen in solcher Armut und spannen sich selbst in den Ackerbau. Dahero nicht allein in der Herrschaft, sondern auch in der Stadt alle guette Ordnung, Policzeygehorsamb so erloschen, die armen Leüthe in so langer unaufhörliche Kriegsschwall, unerträglichen Auflagen nunmehr kleinmitig worden.“

Im Mühlgästerverzeichnis des Jahres 1659²⁷ ist diese Not immer noch fühlbar. Mayer sagte daselbst: „. . . Es seind aber so viel arme Leütln, die ein ganz Jahr einen Scheffel Korn zue kauffen nicht des Vermögens, ungeachtet, daß der Mensch essen mueß. Es behilft sich doch die Armut wunderlichen. Sie essen Kraut, Rüben, Murken, Schwammen, wildes Obst, müssen sich müheselig von den Steinen ernähren, zue Ersparung des Brots und um den Hunger zue stillen.“

In einem anderen Schreiben Mayers an den Fürsten, datiert vom 21. April 1649, berichtete er über die Erbgerichte²⁸. Er habe bei seinem Amtsantritt eine Reihe von Erbgerichten „ganz wüest und öede“ vorgefunden. Er habe sich bemüht, diese mit tauglichen Leuten zu besetzen, aber niemand wollte freiwillig ein solches ausgeplündertes oder zusammengefallenes Gericht freiwillig übernehmen. Ihre Neubesetzung mußte oft mit Zwang erfolgen. Jeder Käufer eines solchen Gerichtes sollte auch bei der Übernahme die uralte Schuldigkeit, „den Auffang“, erlegen. Wegen der übergroßen Armut der Käufer war aber die Aufbringung des Auffanges nicht immer möglich. „. . . Dem Richter zu Moligsdorf, der ein gar armer Mann, dessen Gericht dem geringsten Bauerngütl nicht gleicht, der niemals über 20 Schock Getreide erbauet, wo nicht alles, doch die Hälfte des Auffanges aus fürstlichen Gnaden nachgesehen werden möge. Weiters befinden sich noch drei andere ganz wüeste und öede Gerichte in dieser Herrschaft; das zu Pohres, welches in Grund abgebrant, nichts als die Stelle, so auch in selbstem Dorf nicht ein Mensch zu finden, zu Pirkelsdorf als auch zu Wojes sind selbst zwei Erbgerichte ganz übern Haufen gefallen, müssen wiederumb aus dem Grund gebauet werden, sind auch in beiden Dörfern nicht über acht Angesessene zu finden“

Über die Verwüstungen, die der Dreißigjährige Krieg draußen auf den Dörfern verursacht hatte, geben uns auch die vereinzelt erhaltenen Grundbücher der Dorfgemeinden beredten Aufschluß. Bei den häufigen Besitzübertragungen seit 1648 bis in die 70er Jahre des 17. Jahrhunderts werden in den grundbücherlichen

²⁷ Mühlen- und Mühlgästerverzeichnis der Trübauer Herrschaft des Jahres 1659. Original 92 S. fol. nicht paginiert im Lie Arch H 311.

²⁸ I t e r n i t s c h k a, Hans: Schönhengster Erbgerichte während des Dreißigjährigen Krieges. MVHSL 25 (1929) 95—104, hier S. 101 f.

Eintragungen der bauliche Zustand der Bauerngehöfte, das Fehlen von Feldfrüchten, bäuerlichem Gerät, Hausrat und Vieh vermerkt. So heißt es bei dem stadtnahen Porstendorf²⁹: „1673, 31. Mai beim Dingrecht verkhauffen Richter vndt Geschworene den von 30 Jahren her wüsten Grund Conscriptionsnummer 47 in der Größe $\frac{3}{4}$ Lahns dem Peter Steidner, gewesten Schaffer im Tyrnawer Mayerhof per 300 Mark. Weil der Wirt auf grünen Raasen bauen, Roß, Wagen, Pflug, Egen, Getreid vndt alle Nottwendigkeiten schaffen mueß, bleibt dem Grundbesitzer, maßen khein Erb sich deßen anmaßen wollen, alles innen, außer, daß er der Gemein 20 Mark nach Ausgang der Freyung zu 4 Mark auszahlen solle.“

Bei dem Anwesen, Conscriptionsnummer 107, Größe $\frac{1}{2}$ Lahn heißt es:

„Anno 1653, den 5. Marty bey gehaltenem Dingrecht kauft Thomas Häger den Grund von dem Motl Meysel per 350 Mark. Weilen der Grundt ganz wüest vndt hirbey nichts vorhanden ist, helt er ihm inne, maßen auch nicht ausgeseet worden, vor 2 Roß 30 Mark, vor 1 Wagen 20 Mark, aufs Gebeid 40 Mark, auf Hausrat 20 Mark, auf Pflug und Egen 10 Mark, auf Wintergetreid 16 Mark, auf Sommergetreid 10 Mark, auf Brötung 20 Mark, zusammen 156 Mark.“

Von den 60 Bauernhöfen des genannten Dorfes waren 21, von denen der 13 Hüttler und 1 Gärtler waren 1 Hüttler- und 1 Gärtleranwesen nach dem Jahre 1648 verödet. Die verödeten Höfe waren:

- 3 Höfe mit 1 Lahn,
- 7 Höfe mit $\frac{3}{4}$ Lahn,
- 9 Höfe mit $\frac{1}{2}$ Lahn und
- 2 Höfe mit $\frac{1}{4}$ Lahn.

Viel schlimmer sah es in den Dörfern, an der Straße nach Brünn gelegen, im südlichen Teil der Trübauer Herrschaft aus. Von den 53 Höfen des Dorfes Langenlutsch waren 41 entweder verbrannt, völlig ausgeplündert oder vollkommen ruiniert³⁰. Drei Hofstellen waren in einem derartigen Zustand, daß sie nicht mehr neu besetzt wurden, sondern die dazugehörigen Felder und Wiesen wurden anderen Anwesen zugeteilt.

Bei dem nördlich der Stadt gelegenen Kunzendorf sind von 47 Gehöften 24 verwüstet. Außerdem wurde eine völlig zugrunde gegangene Liegenschaft aufgeteilt.

In Türnau wurden erst gegen Kriegsende 15 Anwesen von den Soldaten niedergebrannt, gleichzeitig ging damals Pitschendorf in Flammen auf, das Dörfchen Kieferdörfel war ausgeplündert und ohne Ansassen³¹. Eigenartigerweise war das große Dorf Kornitz, das in der Nachbarschaft dieser schwer heimgesuchten Gemeinden lag, fast nicht in Mitleidenschaft gezogen worden. Nach dem Kornitzer Grundbuch war im Jahre 1648 eine einzige Hofstelle verödet³².

Aus diesen wenigen Beispielen geht zur Genüge hervor, wie sehr die Bewohner

²⁹ Porstendorfer Grundbuch (Groligsche Abschrift), Schönhengster Arch. in Göppingen.

³⁰ Langenlutscher Grundbuch, ebenda.

³¹ Türnauer Grundbuch, ebenda.

³² Kornitzer Grundbuch, ebenda.

der Dorfschaften während des Dreißigjährigen Krieges gelitten hatten. Nach Beendigung des Krieges fand nicht nur in der Stadt Trübau, sondern auch in den Dorfgemeinden der Herrschaft ein überaus starker Bevölkerungswechsel statt³³.

Über das Ausmaß des Wiederaufbaues gibt uns bis zum Jahre 1657 das Urbary-Buch Aufschluß. Aus den dortigen Eintragungen wird ersichtlich, daß neun Jahre nach dem Abschluß des Friedens ein bedeutender Teil des ehemaligen Ackerlandes, das während der langen Kriegszeit nicht mehr bestellt worden war, der Wald zurückerobert hatte. Es war mit Büschen bewachsen, und nur die früheren noch erkennbaren Ackerbeete und Feldraine gaben davon Zeugnis, daß hier einst altes Pflugland gewesen war.

Für das Dorf Briesen, das im südlichen Teil der Herrschaft lag, ergab sich folgende Situation:

Name:	Altes Ackermaß		bebaute Felder Metzen:	Verwachsene Felder Metzen:	Bauern:
	Lahn:	Rute:			
Matheus Grentzer, Erbrichter	1	—	52	40	1
Adam Miller		9	14	30	1
Georg Frühkegel		3	5	10	1
Hans Knötig		3	5	10	1
Georg Till		6	21	20	1
Lorentz Wölfel		6	10	21	1
Jacob Knötig		6	15	24	1
Georg Fibiger		3	6	16	1
Mathes Grolig		9	20	33	1
Matheus Grolig		6	5	20	1
Matheus Richter		6	5	25	1
Thoma Miller		3	8	16	1
Andres Hiesel		6	10	20	1
Matheus Schmied		9	13	28	1
Nikl Hiesel		9	15	30	1
Nikl Schmied		3	3	20	1
Paul Richter		3	5	20	1
Gregor Fiebiger		3	8	17	1
Markus Dworzak		9	30	24	1
Gregor Bieberle		6	32	20	1
Georg Zink		9	16	25	1
Philip Knötig		9	16	30	1
Jacob Richter		9	24	29	1
Summa ^{33a} :	12	3	343	528	23
Wüste Bauersgründe:					
Georg Voyt		6	14	12	

In dem kleinen nördlich der Stadt Trübau gelegenen Dorf Tschuschitz war die Situation besser. Hier sind im Jahre 1657 alle Hofstellen besetzt und auch die Felder bis auf kleine Reste wieder bestellt:

Name:	Altes Ackermaß		bebaute Felder Metzen:	verwachsene Felder Metzen:	Bauern:
	Lahn:	Rute:			
Lorentz Weigel,					
Erbrichter	—	8	38	—	1
Bartl Saytz	—	9	45	—	1
Merte Winkler	—	8	39	—	1
Urban Weiß	—	8	39	—	1
Matheus Richter	—	8	32	3	1
Lorentz Linhardt	—	8	36	—	1
Merte Rößl	—	9	30	6	1
Valentin Millich	—	8	32	6	1
Paul Weiß	1	—	42	2	1
Gregor Elner	—	6 ^{1/2}	30	4	1
Johann Schaffer	—	6 ^{1/2}	31	6	1
Mathes Miksche	—	6	33	—	1
<i>Gärtler:</i>					
Urban Hertl	—	—	1 ^{1/2}	—	—
Summa:	8	1	428 ^{1/2}	27	12

Für die Türnauer Herrschaft sei für diese Verhältnisse die Gemeinde Hinter-Ehrnsdorf als Beispiel angeführt: Hier ergibt sich folgendes Bild:

Name:	Altes Ackermaß		bebaute Felder Metzen:	verwachsene Felder Metzen:	Bauern:
	Lahn:	Rute:			
Jacob Heußler	—	6	19	20	1
Gilg Knödl	—	4	13	6	1
Simon Ille	—	4	14	12	1
Gallus Ille	—	4	12	1	1
Mathes Kyer	—	7	23	10	1
Paul Valentin	—	7	23	12	1
Gilg Langer	—	5	15	8	1
Jacob Elbel	—	8	25	9	1
Walentin Gopold	—	5	17	8	1
Matheus Schmied	—	7	23	14	1
Paul Fritscher	—	6	19	12	1
Jan Heußler	—	7	20	10	1
Prokop Leischner	—	10	32	8	1
Simson Richter	—	14	44	30	1
Summa ^{33b} :	4	30	299	160	14

Gärtler:

Andreß Kube	14	10
Haneß Stephan	9	6
Jacob Eltschkner	5 1/2	—
Peter Schneeweiß	6	—
Simon Steffan	7 1/2	1 1/2
Gregor Steffan	7	—

Wegen dieser während des Dreißigjährigen Krieges mit Gestrüpp verwachsenen Felder der bäuerlichen Untertanen brach am Ende der fünfziger Jahre des 17. Jahrhunderts ein erbitterter Streit zwischen der Obrigkeit und den bisherigen bäuerlichen Besitzern aus, der bis 1668 währte und im Jahre 1686 neuerlich aufflammte³⁴. Der Streit wurde deshalb geführt, weil die Obrigkeit den bäuerlichen Untertanen verbot, diese Felder nach Kriegsende wieder urbar zu machen.

In diesem Streit tat sich besonders der aus Porstendorf stammende liechtensteinische Waldbereiter Christian Philip hervor, der den Standpunkt vertrat, daß diese mit Gestrüpp oder Jungwald überwucherten Felder der Obrigkeit gehörten³⁵. Die Bauern pochten hingegen auf ihr altes Besitzrecht, und Hauptmann Cyprian Mayer holte im Jahre 1659 bei 12 benachbarten Herrschaften diesbezügliche Gutachten ein, die ausnahmslos zuungunsten der Bauern ausfielen. Ebenso traten die Bauern der Dörfer Greifendorf, Hermersdorf und Glaselsdorf des benachbart gelegenen bischöflichen Herrschaftsgebietes Zwittau durch Zeugnisablegung für die Trübauer Untertanen ein.

Aber erst 1668 entschied eine Kommission des mährischen Landestribunals den Streit dahingehend, daß alle mit Gestrüpp und Büschen bewachsenen Felder, auf denen noch die alten Grenzzeichen sichtbar waren, es waren dies gegen 1500 Metzen, den Bauern zurückgegeben werden sollten. Wo die alten Grenzzeichen nicht mehr kenntlich waren, sollten sie der Obrigkeit gehören. Es waren dies

³³ Für die Trübauer Herrschaft gibt darüber die von Hauptmann Mayer verfaßte Specification der besetzten Gründe von 1659/60 Aufschluß. Original 34 Blätter fol. Liech Arch H 269.

^{33a} Die fehlerhaften Summenangaben des Originals wurden belassen.

^{33b} Die fehlerhaften Summenangaben des Originals wurden belassen.

³⁴ Über diesen Streit liegt im Lie Arch ein umfangreicher Akt unter H 269, 270 vor. Vgl. auch *Jenisch, Adolf: Ein Beitrag zur Flurengeschichte der ehemaligen Herrschaft Mähr.-Trübau und Türrau*. MVHSL 26 (1930) 74—91.

³⁵ Der Waldreiter Philipp, einer der übelsten Untertanenschinder auf der Trübauer Herrschaft, verleumdete sogar den liechtensteinischen Hauptmann Mayer und die übrigen Wirtschaftsbeamten, indem er sie beim Fürsten anschwärzte und ihnen vorwarf, sie wären von den bäuerlichen Untertanen mit Geld bestochen worden und seien außerstande, die Interessen der Obrigkeit in dieser Angelegenheit energisch zu vertreten. Mit diesen ungerechtfertigten Anschuldigungen fand er bei Karl Eusebius von Liechtenstein kein Gehör. Vgl. dazu den umfangreichen Briefwechsel darüber im Lie Arch H 269, 270.

etwa 500 Metzen. Gleichzeitig wurden der Obrigkeit in den Büschen der Untertanen große Nutzungsrechte zugesichert.

Es muß hervorgehoben werden, daß dieser Streit von den Erbrichtern für die gesamten bäuerlichen Ansassen geführt wurde. An ihrer Spitze stand der Undanger Erbrichter Markus Peschka, ein Vorfahre Franz Peschkas, des Gründers der deutschen Agrarpartei in Böhmen, des ersten deutschen Landsmannministers in der alten Donaumonarchie³⁶.

Man hätte nun glauben können, daß sich in der längeren auf den Westfälischen Frieden folgenden Friedenszeit auch die schweren Wunden, die der Krieg den bäuerlichen Ansassen geschlagen hatte, allmählich schließen würden, und daß sich das Landvolk mit Hilfe der Grundobrigkeit aus dem wirtschaftlichen und sozialen Elend, in das es durch den Krieg unverschuldet geraten war, erholen könnte. Dies trat aber nicht ein. Eine neue für das Bauerntum ungünstige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Krise verhinderte jeden Gesundungsprozeß und verschlimmerte von Jahr zu Jahr seine Lage.

Wir kennen die Lage der bäuerlichen Ansassen seit dem 15. und 16. Jahrhundert. Schon während des Dreißigjährigen Krieges hatte, so wie anderwärts in den Sudetenländern, auch der Bauer der Trübau-Türnauer Herrschaft nicht nur die Freiheit des evangelischen Glaubens endgültig verloren, er war auch durch die Rekatholisierungsmaßnahmen der Grundherrschaft rechtlich zutiefst herabgesunken. Die Untertanenordnungen und WirtschaftsInstruktionen jener Zeit lassen deutlich erkennen, wie gewalttätig, oft auch unmenschlich der Bauer von seiner Obrigkeit behandelt wurde. Darüber geben uns die Bittschriften der bäuerlichen Untertanen einigermassen Aufschluß. So lesen wir z. B. in einer Bittschrift der Trübauer Untertanen an den Grundherrn im Jahre 1686³⁷: „... Demnach wir untenbenannte arme Untertane der Herrschaft Tribau ... unterthänigst und gehorsamblichen gebeten, wo wir niemals widerspenstig und wir in allem, was uns nur geschafft und anbefohlen worden und wird, dato deütsche, gehorsambe Leüthe seindt, maßen wir jährlich so viel Landfuhren leisten etliche Jahr hero, Euer fürstliche Gnaden selbst genedig bewußten schweren Roß- und Fueßroboten, bey welchen wir nicht nur ein Pferd und Wagen eingebüset und schon manchen Groschen zugesetzt, wie nicht weniger der täglich bey hiesiger fürstlicher Wirtschaft, als Teichen, Wehren, Mühlen, Walken, Meyerhöfen, Ackerbau anderen vorgehender unbeschreiblicher vorfallenden Roboten und Verrichtungen jederzeit treu, gehorsamblich, willig und beflissend, dahero verhoffentlich unsere vorgesetzten Herrn Offizierer sich wider uns zu beklagen keine Ursach haben, so seind wir durch vielfältige Durchzüge und Nachtläger, sowohl der kaysrerlichen als auch frembder Kriegsvölker seither der Türkenkrieg währet, dergestalt ganz

³⁶ Der Trübauer Chronist Georg Fessel vermerkte dazu für das Jahr 1670 in seiner Chronik: „In diesem Jahr haben auch die Bauern bey ihr fürstl. Gn. erhalten, daß sie in ihren Büschen wiederumb nach ihren Belieben mögen Holz fellen zum Bawen, auch etwas zu verkauffen. Marcus Peschka, Erbrichter zu Undangs hat sich mit dem Waldreutter [Philip] in Streit eingelassen, die Sach vor die Bawern geführet und bey Ihr fürstl. Gnaden Recht erhalten.“

³⁷ Lie Arch H 270, Copie der Original-Bittschrift.

ausgemergelt, daß es schier nicht zu beschreiben ... als gelangt solchem nach an Euer hochfürstliche Gnaden unser gehorsambes und umb Gottes Gerechtigkeit willen füeßfallen-höchst flehentliches Anseufzen und Bitten, die geruhen unsern elenden Zustand und unsere vor Gott und der ehrbaren Welt gerechter Sache zu erwägen. Hieran erweisen Euer hochfürstliche Gnaden ein Werk der gotgefälligen Gerechtigkeit und uns armen Leüthen eine große Barmherzigkeit, vor welche hohe fürstliche Gnad wir die Zeit unsers Lebens in beständiger Treu und Unterthänigkeit mit unserm unwürdigen Gebet bey Gott umb Euer hochfürstliche Gnaden langwü- rige, glückselige Regierung unterthänig zu bitten nicht unterlassen wollen ...“

Wenn wir die Frage stellen, warum vorliegende Bittschrift denn verfaßt worden und von den Untertanen, freilich vergeblich, an Adam von Liechtenstein gerichtet worden war, so wollten die Bauern damit nichts weiter erreichen, als ein vom Fürsten ergangenes Verbot rückgängig zu machen, das den Bauern bei schwerer Strafe untersagte, den Trübauer Bürgern etwas Holz aus den bäuerlichen Wäldern zu verkaufen.

In dieser Notzeit tauchten zum ersten Mal innerhalb der sozial schlechtgestellten Dorfansassen, der Gärtler und Hüttler, Handwerker auf. Schon im Jahr 1625 beschwerten sich die Meister der „Zichner, Parchner und Leinweber“ von Trübau bei Karl von Liechtenstein, daß sich in Türnau „etliche dergleichen Handwerker“ finden, welche teils von anderen Orten weggeschafft, das Handwerk ehrlich nicht treiben könnten, teils sehr übel gelernt und dennoch sich vieler Arbeit unterfingen, wodurch gedachten Meistern ein nicht geringer Abbruch ihrer Arbeit und Nahrung geschehe. Nun, wir wissen nicht, wie Karl von Liechtenstein auf diese Beschwerde reagierte, jedenfalls verbreitete sich seitdem die Leinenweberei draußen in den Dörfern. Wir wissen aus späterer Zeit, wie gering der Verdienst dieser Dorfweber war, aber dennoch ließen sie sich trotz aller Proteste der städtischen Leinenweberzunft nicht mehr ausrotten. Aus dem Zunftbuch der Türnauer Weber aus dem Jahr 1718 geht hervor, daß in diesem Jahr neun Türnauer Webermeister die kaiserliche Handwerksordnung in Olmütz bei der Hauptzunft erhoben und nach Türnau brachten. Durch den liechtensteinischen Hauptmann Bernhard Spalowsky wurde „die Einrichtung dieser Artikel durchgeführt“, die Meister vermerkt und schon im Jahre 1719 wurden die Webermeister aus Kornitz, Putzendorf und Dörfles zum großen Ärger der Trübauer Weberzunft in die Türnauer Zeche aufgenommen. Bis 1718 hatte die Türnauer Weberzunft bereits die auf der ehemaligen Türnauer Herrschaft ansässigen Weber umfaßt. Es gab damals in Türnau 28, in Alt-Türnau 12, in Rostitz 7, in Mezihor 3, in Pitschendorf 5, in Unrutz 2, in Mitterdorf 9, in Brohsen 8, in Lohsen 12, in Vorder-Ehrnsdorf 16, in Hinter-Ehrnsdorf 13 Webermeister. Gleichzeitig erfahren wir aus diesem Zunftbuch, daß es in Kornitz 24, in Dörfles 16 und in Putzendorf 9 Weber gab.

Die Errichtung der selbständigen Türnauer Dorfweberzunft hatte zur Folge, daß die Trübauer Zünfte dauernd Beschwerdebriefe gegen die Dorfhandwerker im Trübauer Wirtschaftsamt einreichten, aus denen ersichtlich wird, wie stark zu diesem Zeitpunkt auch andere Handwerker draußen auf den Dörfern vertreten waren. So hören wir, daß zu diesem Zeitpunkt auf den Dörfern, die noch inner-

halb der alten Trübauer Bannmeile gelegen waren, 31 Schuster, 8 Schmiede, 4 Wagner, 3 Schlosser, 20 Sockenstrickmeister, 18 Tischler, 15 Meister der Kleinen Gemeinde, mehrere Kürschner, Fleischer, Bäcker, Schneider und Glaser arbeiteten.

IV. Das Anwachsen der untertänigen Verpflichtungen

Den bäuerlichen Untertanen der beiden Herrschaften stand die Grundobrigkeit, das Fürstenhaus Liechtenstein, gegenüber. Die Fürsten von Liechtenstein gehörten damals zu den angesehensten und reichsten hochadeligen Familien Österreichs, und die Geschichte dieses Hauses war mit jener der Habsburger seit der Schlacht am Weißen Berg auf das engste verknüpft. Als hohe Offiziere, ja als Feldherren, als Diplomaten standen sie in kaiserlichen Diensten, als Prälaten und Bischöfe im Dienste der Kirche. Neben der Herrschaft Mährisch Trübau-Türnau besaßen die liechtensteinischen Erbherren große Besitzungen in Mähren, Böhmen und Niederösterreich³⁸.

In der Bewirtschaftung ihrer Güter waren die Fürsten von Liechtenstein bereits damals wie in späterer Zeit geradezu mustergültig. So war es nicht verwunderlich, daß sie noch während des Dreißigjährigen Krieges, besonders aber gleich nach seiner Beendigung darangingen, ihre Güter, so auch in der Trübau-Türnauer Herrschaft, nicht nur wieder instanzzusetzen, sondern in wirtschaftlicher Hinsicht umzuwandeln. Dazu wurden auch die bäuerlichen Untertanen herangezogen und zwar in einer Weise, daß es diesen nicht ermöglicht wurde, ihre eigenen verwüsteten und arg darniederliegenden Hofstellen wieder in Ordnung zu bringen. So begann auf Grund der Reformtätigkeit der liechtensteinischen Erbherren für die am Rande des wirtschaftlichen Ruins stehenden Bauern neuerdings auch nach dem Krieg eine sehr schlimme Zeit.

Im 16. Jahrhundert, zur Zeit der Herren von Boskowitz, hatten die regelmäßigen Zinsleistungen und Naturalabgaben der bäuerlichen Untertanen die Hauptquelle des grundherrlichen Einkommens gebildet. Die Herren von Boskowitz hatten keine Landwirtschaft über ihren Hausbedarf hinausreichend betrieben. Kam es einmal vor, daß bei einer besonders guten Ernte mehr geerntet worden war, als der grundherrliche Hausbedarf benötigte, dann wurde der Überschuß verkauft. Solche Produkte kamen auf den Markt, aber eben nur als Überschußgüter, nicht weil sie wirtschaftsmäßig geplant worden waren oder erzielt werden sollten, denn die alte Grundherrschaft produzierte eben nur für sich und nicht für den Absatz. Daher spielte noch im 16. Jahrhundert der grundherrliche landwirtschaftliche Betrieb eine untergeordnete Rolle, was auch daraus ersichtlich wird, daß ein großer Teil der herrschaftlichen Äcker, Wiesengründe oder Teiche an die Untertanen in Pacht gegeben war³⁹.

³⁸ Lubik, Franz: Unser Fürstenhaus Liechtenstein. Schönhengster Jahrbuch (1961) 36—48, bringt S. 46 eine Übersicht über den Fürst Liechtensteinschen Güterbesitz in den genannten Ländern. In den Fußnoten der genannten Arbeit finden sich auch weitere Literaturhinweise.

³⁹ Korkisch: Die Mährisch Trübauer Stadtlandschaft 21 ff.

Aus diesem Grunde wurde seitens der Grundherrschaft die Arbeitskraft der ländlichen Untertanen entweder gar nicht oder in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen.

Die Herren von Boskowitz hatten sich auch nie sonderlich um den inneren Ausbau ihres Besitzes gekümmert. Das einzige, das sie immer angestrebt hatten, war, daß sie bestrebt gewesen waren, die uralten niedrigen Naturalzinse der Bauern in einen bescheidenen Geldzins umzuwandeln. Daher waren auch die Einkünfte, die sie aus ihren Gütern herauszuwirtschaften vermochten, recht bescheiden. Das ganze Verhältnis Grundherr-Untertan war wie in einer altväterlichen Großfamilie, in der die Untertanen im Grundherrn den wohl strengen aber in erster Linie gerechten und gütigen Vater sahen, der einem in der Not beistand und für den man jederzeit Partei ergriff und von dem man sich leiten ließ.

Mit der Vertreibung dieser alten Grundherrschaft und mit dem Auftreten der liechtensteinischen Grundobrigkeit wurde alles völlig anders.

Schon bei der Besitzübernahme der Trübau-Türnauer Herrschaft erblickte Karl von Liechtenstein in den neuen Untertanen besiegte lutherische Ketzer, die er auf kaiserlichen Befehl hin in kürzester Zeit rekatholisieren mußte. Aber noch war der Krieg, der seit der Niederwerfung des Böhmisches Aufstandes tobte, nicht entschieden, und die Bürger der Stadt Trübau, wie auch die bäuerlichen Untertanen, ersehnten aus religiösen Motiven aber auch aus tief eingewurzelter Anhänglichkeit an ihre alte nun vertriebene Grundherrschaft eine Niederlage des ihnen verhaßten Ferdinand II. und Karl von Liechtenstein. So herrschten von allem Anfang an auf beiden Seiten Mißtrauen und Haß. Aus dieser Situation heraus sind die harten Maßnahmen Karls von Liechtenstein den neuen Untertanen gegenüber und das Conspirieren der Untertanen mit den Feinden des Kaisers und der neuen Grundobrigkeit verständlich⁴⁰. Aus diesen Motiven sind die heimlichen Besuche der Bauern, wie etwa jener bekanntgewordene des Bauern Weigel aus Altstadt bei dem geächteten früheren Grundherrn Ladislaus Welen von Zierotin in Breslau verständlich⁴¹.

Dazu begann die neue Grundobrigkeit völlig neue Wege auf wirtschaftlichem Gebiet einzuschlagen, die dazu führen sollten, die obrigkeitlichen Einnahmen aus dem Herrschaftsgebiet zu vergrößern. Die Haupteinnahmequelle sollte der obrigkeitliche landwirtschaftliche Großbetrieb sein. Dieser Großbetrieb sollte so beschaffen sein, daß er in erster Linie für den Markt produzieren sollte. Eine derartige wirtschaftliche Neuorientierung hatte eine Reihe von einschneidenden Veränderungen auch für die ländlichen Untertanen zur Folge⁴².

Als erstes wurde das gesamte an die Untertanen in Pacht gegebene Dominikalland in eigene Bewirtschaftung genommen. Dann ging die neue Obrigkeit daran, auch auf der Trübau-Türnauer Herrschaft neue Meierhöfe zu errichten, obgleich das Herrschaftsgebiet im Bereiche der Böhmisches-Mährischen Höhe lag, mithin Gebirgscharakter vorherrschend war.

⁴⁰ Reiches Material darüber liegt im Lie Arch H 269 u. a.

⁴¹ Vernehmungsprotokoll Weigels geführt vor dem Trübauer Rat über seine Breslauer Reise im Jahr 1634 im Lie Arch H 311.

⁴² Lie Arch. Untertanensachen, H 269 ff.

Im Zuge der Rekatholisierung wurde in Kornitz, also im fruchtbarsten Teil des Herrschaftsgebietes, durch Bauernlegen in den Jahren 1625/26 ein großer Meierhof angelegt. Gegen Kriegsende entstand aus den lange Jahre brach liegenden Äckern und Wiesen des völlig verlassenen, am Rande des Herrschaftsgebiet liegenden kleinen Dorfes Wojes ein weiterer Meierhof⁴³.

Daneben kaufte die Obrigkeit die auf dem Herrschaftsgebiet noch seit alters her bestehenden kleinen Rittersitze auf und wandelte sie in Meierhöfe um. So entstanden auf diese Weise der Hof in Uttigsdorf, im Jahre 1695 jener in Putzendorf und 1698 der Öhlhüttner Meierhof⁴⁴. Gleichzeitig wurde zu den schon bestehenden Höfen dauernd, wenn auch in geringem Maße, untertäniges Bauernland hinzugeschlagen⁴⁵.

Durch dieses Vorgehen wurden die geringen Robotleistungen, zu denen die bäuerlichen Untertanen bis zum Auftreten der liechtensteinischen Grundobrigkeit verpflichtet gewesen waren, unzureichend. Nichts lag jetzt näher, als daß die Grundobrigkeit daranging, sich die für die Bewirtschaftung dieser Höfe nötigen Arbeitskräfte aus den auf dem Herrschaftsgebiet wohnenden bäuerlichen Untertanen zu nehmen. So wurden die für die Obrigkeit zu leistenden Dienstleistungen der Bauern, so wie dies damals allgemein in den böhmischen Ländern Brauch war, immer mehr gesteigert.

Es ergab sich aber die Frage, ob die bäuerlichen Untertanen sich damit abfinden würden, daß die Obrigkeit die alten geringen bäuerlichen Dienstverpflichtungen dauernd vermehre und steigere. Würden die Untertanen denn nicht, wenn ihnen die Lasten zu drückend wurden, ihre Höfe einfach verlassen? Dies erfolgte auf der Trübau-Türnauer Herrschaft nur in ganz vereinzelt Fällen während des Dreißigjährigen Krieges, wie solches die Grundbücher der Dorfgemeinden beweisen. Die große Menge der bäuerlichen Untertanen beantwortete die dauernde Steigerung und Vermehrung der Roboten mit Jammer- und Bittbriefen an die Obrigkeit, die natürlich nicht den geringsten Erfolg haben konnten.

Mit diesem Prozeß ging noch ein zweiter Hand in Hand. Erst jetzt, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden auch die Bauern der Trübau-Tür-

⁴³ Ausführlich handeln darüber die Verhandlungsprotokolle zu den Trübauer und Türnauer Beschwerden Punkt 1. Über die Anlegung des Wojeser Meierhofes berichtete auch Cyprian Mayer der Obrigkeit im Jahre 1653. Lie Arch H 269. Es heißt hier: „... Im Jahr 1643, als die schwedische und kaiserliche Armada bey Miglicz und Mieraw gestanden, besagtes Erbgericht ganz ruiniret und in Aschen geleyet worden, das also etlich Jahr wüst gestanden, mit Streich und Püschen verwachsen, wie solches die Rentrechnungen bezeugen ... dies alls mit allen übrigen Äckern und Wiesen zu einem Meierhof eingezogen und das Gericht kassiert worden.“

⁴⁴ Während über den Zeitpunkt der Erwerbung des Uttigsdorfer Hofes durch die liechtensteinische Grundobrigkeit nicht der geringste Hinweis bis heute gefunden werden konnte, ist das Datum bezüglich des Kaufes des Putzendorfer und Braun-Öhlhüttner Meierhofes bekannt. Der Putzendorfer Hof wurde 1695 (15. Juni) von Anton Bernhard Brabansky von Chobřan um 3700 Reichstaler, der Braun-Öhlhüttner Hof im Jahre 1698 samt den Dörfern Braun-Öhlhütten und Rowny von Ferdinand Reyter, Ritter von Hornberg käuflich erworben.

⁴⁵ Vgl. dazu die Angaben im Protokoll zu den Türnauer Beschwerden Punkt 1, 15, Neue Beschwerden Punkt 11.

nauer Herrschaft erbuntertänig, d. h. sie wurden samt ihren Kindern endgültig an die Scholle gebunden. Mithin wurde eine für die bäuerlichen Untertanen höchst verderbliche Entwicklung, die bereits im 15. Jahrhundert eingesetzt hatte, zu Ende geführt⁴⁶.

Wie schon oben angedeutet wurde, waren die obrigkeitlichen Meierhöfe, Schäfereien, Felder, Wiesen oder Teiche während des Dreißigjährigen Krieges verwüstet worden⁴⁷.

Gleichzeitig waren aber auch die Dörfer unvorstellbar verwüstet. Wenn die Obrigkeit nach Kriegsende daranging, ihre verwüsteten Meierhöfe mit Hilfe der durch Krieg ebenfalls völlig zugrunde gerichteten bäuerlichen Untertanen wieder instandsetzen zu lassen oder neu aufzubauen, dann mußte sie gleichzeitig darauf bedacht sein, die dahingeschmolzene Anzahl ihrer Untertanen aufzufüllen, indem sie die durch den Krieg verödeten Hofstellen mit frischen Ansassen neu besetzte. Daß sich unter den schon oben dargelegten mißlichen Umständen wenig bäuerliche Untertanen fanden, solche verwüstete und Jahre hindurch öd liegende Hofstellen käuflich zu erwerben, um nach drei Freijahren die drückende Last der Roboten aufgebürdet zu erhalten, ist leicht verständlich.

Mancher liechtensteinische Pfleger, wozu auch Cyprian Mayer gehörte, versuchte mit wechselndem Erfolg für diese Neubesetzungen die sozial unter den bäuerlichen Untertanen stehenden Gärtler und Hüttler zu gewinnen, die in diesem gewagten und problematischen Unterfangen eine Aufstiegsmöglichkeit in die Reihen der bäuerlichen Ansassen sahen⁴⁸. Cyprian Mayer hatte, wie aus den Grundbüchern der Dorfgemeinden ersichtlich wird, immerhin Erfolg. So ist gerade auf der Trübauer Herrschaft in den ersten Jahren nach 1648 bei solchen Neubesetzungen viel Menschenmaterial aus den untersten Schichten des Landvolkes in die Reihen des alten, noch aus der Zeit der Landnahme im 13. Jahrhundert stammenden Bauerntums vorgestoßen, wodurch eine für die Landbevölkerung dieses Gebietes ungemein wichtige soziologische Umschichtung eingeleitet wurde, die bis heute in der Geschichtsforschung dieses Gebietes völlig unbeachtet geblieben ist.

Der Pfleger der benachbarten liechtensteinischen Herrschaft Hohenstadt, es war dies Valentin Gabriel, ging bei der Neubesetzung der verödeten Hofstellen wieder andere Wege. Er zwang die von ihm für die Neubesetzung ausersehenen Untertanen unter Drohungen, solche Hofstellen käuflich zu erwerben. Wagte es einer, seinem Befehl zu trotzen, dann ließ er den betreffenden in den Stock setzen, ihn mitsamt dem Stock auf das freie Feld hinaus schaffen, daselbst anketten und wie einen armen Sünder in Hitze und Regen wochenlang liegen, unter ständigem Drohen, ihn verderben und verfaulen zu lassen, bis er sich bereit erklärte, die verödete Hofstelle zu kaufen⁴⁹.

⁴⁶ Vgl. S. 206—210.

⁴⁷ Eingehende Berichte von Hauptmann Mayer verfaßt finden sich im Lie Arch H 235.

⁴⁸ Die Eintragungen in den Grundbüchern der Trübauer Gemeinden von 1648—1659 bieten dafür zahlreiche Belege.

⁴⁹ Originalschreiben des Johann Nichtisbrot aus Krumpach bei Hohenstadt an den Fürsten Karl Eusebius, dat. vom 13. September 1653 im Arch. des Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

Mit den zunehmenden Neubesetzungen der durch den Krieg verödeten Hofstellen ging dann auch die Wiederinstandsetzung der Meierhöfe ohne Schwierigkeiten vor sich. Nach Behebung der Schäden begann dann die Obrigkeit die Meierhöfe so auszugestalten, daß sie einen möglichst hohen Gewinn abwerfen konnten.

Aus diesem Grund wurden die Höfe in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts dermaßen mit Rind- und Schafvieh belegt, daß die eigenen Weiden für die Haltung der zahlreichen Tiere oft nicht mehr genügten⁵⁰. Dann mußten auch die bäuerlichen Untertanen im Winter das für die Tiere nötige Futter und Stroh von weit her zuführen, obrigkeitliches Jungvieh mit ihrem eigenen Vieh mitfüttern und, was am schlimmsten war, dieses Vieh gezwungenermaßen in steigender Menge von der Obrigkeit kaufen, ohne Rücksicht darauf, ob die Bauern solches Vieh benötigten oder nicht⁵¹.

Nicht minder lästig wurde für die Untertanen der sogenannte Getränke- und Mühlzwang.

Die Obrigkeit war allein zum Ausschank von Bier, Wein und Branntwein befugt. Dieses Privileg hatte zwar seit dem Jahre 1372 bis zur Schlacht am Weißen Berg die Stadt Mährisch Trübau innegehabt. Die liechtensteinische Grundobrigkeit hatte aber im Anschluß an die Besitzübertragung durch Ferdinand II. der Stadt alle Privilegien konfisziert und stattete diese der Stadt sehr zögernd erst im Jahre 1638 zurück, nachdem der städtische Rat ausdrücklich auf das für die Stadt wertvolle Privileg des städtischen Braurechtes in bezug auf die zur Herrschaft gehörenden Dörfer verzichtet hatte⁵².

Das obrigkeitliche Bier wurde einfach den Erbrichtern aufgehalst, mit dem Befehl, selbiges auszuschenken. Zugleich sicherte sich die Obrigkeit mittels einer ganzen Reihe von Befehlen und durch ein ausgeklügeltes Kontrollsystem einen größtmöglichen Bierverbrauch auf den Dörfern. So durfte es nie vorkommen, daß ein Dorfwirtshaus auch nur für einen Augenblick ohne Bier war. Der Erbrichter mußte schon in seinem Amtseid schwören, nur fürst-liechtensteinisches Bier auszuschenken. Derjenige Wirt, der vom Bierdraben ertappt wurde, daß er ohne Bier war, zahlte eine hohe Strafe. Ein Viertel davon erhielt der Drabe für die erstattete Anzeige.

Eine willkommene Quelle für die Abnahme größerer Biermengen waren Hochzeiten, Taufen, Begräbnisse in den untertänigen Familien⁵³. Unwirksam blieben

⁵⁰ Beschwerden der Törnauer Untertanen Punkt 2, 3. Beschwerden der Trübauer Untertanen Punkt 2.

⁵¹ Beschwerden der Trübauer Untertanen, Punkt 2, 3, 5.

⁵² K o r k i s c h, Gustav: Geschichte des Schönhengstgaues. Teil 1. München 1966, 340 S. u. 15 Beilagen, hier S. 291.

⁵³ So wurde im Jahre 1745 bei der Erneuerung eines alten Pachtvertrages zwischen dem Fürsten Johann Karl von Liechtenstein und Johann Georg Schuppler, das obrigkeitliche Wirtshaus in Törnau betreffend, folgende Vereinbarung festgelegt; in Absatz 2 heißt es: Die Bewohner von Törnau und der umliegenden zu Törnau gehörenden Dörfer sind verpflichtet, bei Strafe von 10 Reichsthalern, ihre Hochzeiten und sonstige Lustbarkeiten in diesem Wirtshaus abzuhalten. Das Bier und der Branntwein muß dem Gasthauspächter von den robotpflichtigen Bauern aus Alt-Tyrnau unent-

die vielen, vielen Bittschriften und Jammerbriefe der Untertanen wegen der ihnen zugeteilten übergroßen Biermengen und der zu hohen Bierpreise. Wenn in den wöchentlichen Rechnungszetteln im obrigkeitlichen Rentamt ein erniedrigter Bierverbrauch aufschien, wurde dem betreffenden Richter ein strenger Verweis erteilt und ihm anbefohlen, daß ein solcher Übelstand unverzüglich abgestellt werden müsse⁵⁴.

Um das oft übergroße Angebot der fürstlichen Getränke aufzubrechen, entstanden damals schädliche Trinkgewohnheiten innerhalb der Landbevölkerung, die sich zum Teil bis zum Jahr 1945 nicht beseitigen ließen⁵⁵. So erhielten die Dorfgeschworenen allwöchentlich ihr Maß Bier beim „Landsgebot“ auf Kosten der Gemeinde, allen Nachbarn wurde im Herbst bei der Gemeinderechnungslegung ein Trunk auf Kosten der Gemeinde verehrt, Wöchnerinnen, Schnitter oder Bauleute hatten ein Recht auf ihr Bier, auch bei anderen Anlässen, etwa bei Geschäftsabschlüssen, bei der Erreichung der Dachgleiche, bei Kirchweihen u. ä. kam es zu Trinkgelagen. Die Obrigkeit sah dies gern und die Untertanen vergaßen dabei ihre Not. Eine ähnliche Situation wie beim Bier ergab sich auch beim Schnaps⁵⁶. Die Obrigkeit setzte auch hier ihr Monopolrecht durch, doch übte sie

geltlich zugeführt werden ... ebenso müssen ihm die Bauern unentgeltlich das nötige Holz zuführen. Arch. des Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

⁵⁴ Lie Arch H 267.

⁵⁵ So schrieb am 27. Juni 1662 die kleine Dorfgemeinde Benke auf der Hohenstädter Herrschaft an den dortigen Hauptmann Valentin Gabriel: ... „demnach uns armen Leüthen auferlegt wird, daß wir alle Wochen einen Eimer Bier nebenst des Richters absonderlichen Bier nehmen sollen, kombt also auf einen Pawer bey uns 6 Maß, und des Richters Bier müessen wir ebenfalls, was er nicht vertut, nehmen und austrinken. Was seindt dann andere Gaben und Auflagen, damit wir in dem kleinen Dörfel genug zu thun und zu geben haben. Es seindt unser 6 Pauern und sollen so viel nehmen, als wo ihr noch einmal so viel seidt. Wann uns armen Leithen solches unmöglich, so ist es nicht wert, daß wir anfangen. Wir missen ohnedies die Heüser verlassen und können solches nicht enden ein Vierteljahr, geschweigens zu ewigen Zeiten, denn was angefangen wird, bleibt ewig.“ Original im Archiv des Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

⁵⁶ So heißt es in einem Schreiben der Trübauer Erbrichter an den Fürsten Karl Eusebius, datiert vom 4. Mai 1655: ... „nemblichen, daß uns jährlich so viel Brandwein zum Versilbern aufgedrungen, auch in einem solchen hohen Wert, als die Maß umb 18 Kreuzer angesetzt wird, dessen wir eine Maß kaum umb 4 Kreuzer verkauffen können, sintemal selbiger einer schlechten Güte, darbey auch dieses Übel zuschläget, daß bey dem Zwange, selbigen durch die Unterthaner zu vertreiben, das freileidige Gesindlein, Knecht und Mägde, sich bisweilen in Brandweintrinken also übergießen thun, daraus Unzucht und andere Sünden mehr entstehen.

Andertens wir Richter und Schenken durch solchen Schank in Schulden und Schäden geraten, in denen uns ein Faß Bier umb fünf Gulden angeschlagen, auf anderen umliegenden Herrschaften aber daß Vaß aus der Obrigkeit Bräuhaus umb 3 Gulden, teils umb 3 Thaler mährisch hingelassen wird, also, daß sie Richter und andere Bier-schenken die Maß umb 1 Kreuzer ohne Schaden und Verlust ausgeben können, wir aber zu Abwendung großen Schadens die Maß umb 2 Kreuzer schenken. Bei solcher Bewandtnus es nicht möglichen ist, ohne Verlust, das in so hohen Wert gezogene Bier mit denen armen Unterthanen auszuschängen, aus denen die meisten fast nicht einen Bissen Brodt, und anderer Notdurften haben, geschweige daß sie sich des Bier- und Brandweintrinkens gebrauchen lassen.“ Original im Lie Arch H 311.

das Schnapsbrennen nicht selbst aus, sondern sie bestimmte hierzu einen Mittelsmann, meist den Bestand-(Pacht)juden. Der Geschmack des Branntweins war, wie aus den Beschwerdepunkten und den daraus erfließenden Verhandlungsprotokollen hervorgeht⁵⁷, oft geradezu abscheulich.

Auch der Branntweinpreis wurde einseitig von der Obrigkeit festgesetzt und bildete den Anlaß für zahlreiche völlig erfolglose Beschwerdebriefe der Untertanen. Wie aus den Verhandlungsprotokollen der an den Kaiser eingereichten Beschwerden hervorgeht⁵⁸, ging die Obrigkeit so weit, daß sie den Neubau des herrschaftlichen Branntweinhauses sogar mit den von den bauerlichen Untertanen eingezahlten Steuergeldern aus der Contributionskasse der Untertanen finanzierte, also mit Geldbeträgen, welche von seiten der Untertanen für die ihnen von den Ständen vorgeschriebenen Landessteuern bereits geleistet worden waren. Gleichzeitig wurden die Bauern gezwungen, die auf diese Weise wieder fällig gewordenen Steuerbeträge ein zweites Mal zu leisten.

Nicht minder lästig war der Mühlenzwang. Schon 1629 hatte die Obrigkeit den Untertanen befohlen, das Getreide allein in einer obrigkeitlichen Mühle mahlen zu lassen. Im Mühlgästerverzeichnis des Jahres 1659 wurde dieser obrigkeitliche Befehl erneuert. Die strenge Durchführung des Mühlzwanges hatte ihren Grund darin, daß die obrigkeitlichen Pachtmüller einen hohen Mühlzins leisten mußten. Dies bestätigt nachstehende Tabelle aus dem Mühlgästerverzeichnis des Jahres 1659⁵⁹.

Allhier folgen Euer fürstl. Gn. Mühlen, wieviel sich derselben auf beeden Herrschaften befinden vnd wieviel ein jede Gänge hat, auch wie hoch dieselben bishero im Zins seindt gelegen, als nemblichen:

	Gänge:	Weitzen jährl. i. Scheffel:	Korn jährl. i. Scheffel:	Kleie jährl. i. Scheffel:	Mengsel jährl. i. Scheffel:	Brettsäge
Schloßmühle	3	—	80	80	32	1
Hundsmühle	1	2	32	34	—	—
Ober						
Ranigsdorfer M.	3	—	110	110	—	—
Nieder						
Ranigsdorfer M.	3	—	110	110	—	1 wüst
Rattendorfer M.	1	—	36	36	—	—
Rostitzer M.	2	—	50	—	—	—
Alt-Türnauer M.	1	—	35	—	—	—
Mezihorer M.	1	—	36	—	—	—
Lohsener M.	2	—	53	—	—	—
Pflichtenitzer M.	1	—	45	—	—	—
Pitschendorfer M.	2	—	35	—	—	1

⁵⁷ Trübauer Protokoll zu Beschwerdepunkt Nr. 4.

⁵⁸ Ebenda, neuer Beschwerdepunkt Nr. 19. Türnauer Protokoll, Neuer Beschwerdepunkt Nr. 4.

⁵⁹ Mühlen- und Mühlgästerverzeichnis der Trübauer Herrschaft v. J. 1659.

Nieder						
Kornitzer M.	2	—	50	—	25	—
Ober						
Kornitzer M.	3	—	95	—	50	1
Nieder						
Porstendorfer M.	2	—	62	62	—	—
Ober						
Porstendorfer M.	2	—	62	62	—	—
Nieder						
Uttigsdorfer M.	2	—	42	42	—	—
Ober						
Uttigsdorfer M.	1	—	28	30	—	—
Lutscher M.	2	—	47	47	—	—
Nieder						
Briesener M.	1	—	30	30	—	—
Ober						
Briesener M.	1	—	25	25	—	—
Summa:	36	2	1063	668	107	4
<i>Nachtrag:</i>						
Ober						
Wojeser M.	1	2	25	—	—	—
Nieder						
Wojeser M.	1	—	25	—	—	1 wüst

Daneben drängte die Obrigkeit den Untertanen verschiedene Wirtschaftsprodukte auf, welche sie in steigendem Maße zu erzeugen begann. So Korn, Schafkäse, Fische, Sauerkraut u. ä.⁶⁰

Gegen dieses Alleinverkaufsrecht war solange nichts einzuwenden, solange Qualität und Preis den marktüblichen Verhältnissen entsprachen. Das grundherrliche Monopol artete aber bald aus. Wie aus den Beschwerdepunkten ersichtlich wird⁶¹, drängte die Obrigkeit den Untertanen bald alles, was sie anderweitig nicht anbringen konnte, in viel höherer Preislage auf, als es üblich war. Sie nahm auch darauf nicht die geringste Rücksicht, ob diese Produkte von den Untertanen gebraucht wurden oder nicht.

Diese Ausbeutung der Untertanen, auch der ärmsten, ging dann so weit, daß ein jeder, meist waren es die Hüttler, die nicht in der Lage waren, sich ein eigenes Schaf zu kaufen, sondern ein solches von einem Bauern in Miete hatten, dafür der Obrigkeit einen Zins von 6 Kreuzern leisten mußten⁶².

⁶⁰ Vgl. dazu die Trübauer Beschwerdepunkte Nr. 3, 4, 7, 19. Die Türnauer Beschwerdepunkte Nr. 4, 5, 8.

⁶¹ Trübauer Protokoll, Beschwerdepunkte Nr. 3, 4, 7. Türnauer Protokoll, Beschwerdepunkte 4, 5, 8, neue Beschwerden, Nr. 1.

⁶² Trübauer Beschwerdepunkte Nr. 17.

Daß die Obrigkeit auch aus den Mißernten ihrer Untertanen — und solche waren im gebirgigen Teil des Herrschaftsgebietes nicht gerade selten — ihren Vorteil zu ziehen trachtete, geht daraus hervor, daß sie die Untertanen nötigte, für das billige Mühlgetreide, das sie ihnen in einem solchen Falle geliehen hatte, in gleichem Gewicht schönes Samengetreide zurückzuerstatten⁶³.

In die Gruppe der Leistungen gehörte auch die Schüttung des sogenannten „Zahlhabers“, indem die Untertanen der Obrigkeit viele hundert Scheffel Hafer zwangsweise fast umsonst überlassen mußten⁶⁴.

Daß die also geplagten Untertanen außerdem zweimal jährlich noch die zu leistenden Geld- und Naturalzinse, den Zehent an die Kirche und die nicht geringe Landessteuer aufbringen mußten, verschlimmerte ihre wirtschaftliche Lage von Jahr zu Jahr. Daher mußte die Obrigkeit den Bauern die Möglichkeit geben, daß diese sich die für diese Leistungen nötigen Geldmittel beschaffen konnten. Dies sollten sie durch den Verkauf ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse, wie etwa Korn, Geflügel, Butter, Käse, Eier, Garn, Vieh, Schmalz oder Wolle erhalten. Sie hatten daher auf den städtischen Wochenmärkten in Trübau jeweils ihren Standort angewiesen, wo sie ihre Produkte feilbieten durften.

Die ärmeren Schichten der Gärtler und Hüttler begannen die Leinenweberei und gerieten dadurch in Konflikt mit den städtischen Zünften. Hier mußte dann die Grundherrschaft immer wieder vermitteln und aus ureigenem Interesse für die ländlichen Untertanen Partei ergreifen, was die Stadthandwerker nicht wenig erbitterte. Gleichzeitig hob aber die Obrigkeit von den Dorfgemeinden für diesen Lebensmittel-, Wolle- und Garnhandel beträchtliche Steuern ein, wie sie auch die Leinenweber auf den Dörfern entsprechend besteuerte⁶⁵.

Der Obrigkeit war aber auch eine ganze Reihe von Pflichten im öffentlichen Interesse übertragen.

So übte sie die Patrimonialgerichtsbarkeit aus. Ihr stand die Ziviljurisdiction in Streitsachen der Untertanen untereinander sowie in den dieselben betreffenden Angelegenheiten außerstrittiger Natur, wie etwa die Vormundschaftsführung, die Verwaltung und Verrechnung der Waisengelder oder die Grundbuchführung, zu.

Ebenso war die Obrigkeit zur Kriminalrechtspflege berechtigt und berufen, und zwar nicht nur in Fällen die niedere Kriminalrechtspflege betreffend, sondern auch in Fällen der Hochgerichtsbarkeit. Diese wurde aber auch im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert so gehandhabt, daß die städtischen Schöffen den Prozeß führten und das Urteil sprachen, und der Grundherr entweder das Urteil bestätigte oder abänderte⁶⁶.

Mit diesem Strafrecht ist aber nicht jenes zu verwechseln, welches die Obrigkeit zur Wahrung ihrer eigenen Interessen gegenüber den Untertanen ausübte. Zu den Strafen, welche die Obrigkeit verhängen konnte, gehörte die Prügelstrafe, die Abstiftung von Haus und Hof, die Einlieferung ins Spinnhaus oder die Abschiebung zum Militär. Dieses obrigkeitliche Strafrecht wurde immer wieder zu

⁶³ Ebenda Nr. 6, neue Beschwerden Nr. 1. Türnauer Beschwerden Nr. 7.

⁶⁴ Trübauer neue Beschwerden Nr. 19.

⁶⁵ Ebenda Nr. 10, Türnauer Beschwerden Nr. 11.

⁶⁶ Vgl. dazu das reiche Quellenmaterial im Lie Arch H 305.

grausamen und herabwürdigenden Züchtigungen der Untertanen benützt und auch als Mittel angewendet, um die Bauern in Ehrerbietung, Furcht und Abhängigkeit gegenüber der Obrigkeit zu erhalten⁶⁷.

Mit besonderer Vorliebe wurden von der Obrigkeit aber Geldstrafen bei Vergehen verhängt, die nicht, wie es geschehen sollte, den Ortsarmen zukamen, sondern stets in die obrigkeitliche Rentkasse flossen.

Alles in allem herrschte auf der Trübau-Türnauer Herrschaft eine Tyrannei, die oft noch durch das egoistische und gewalttätige Vorgehen der liechtensteinischen Wirtschaftsbeamten für die Untertanen ins Unerträgliche gesteigert wurde⁶⁸.

Ferner war der Obrigkeit von seiten des Staates eine Reihe von Aufgaben administrativer Natur innerhalb ihres Herrschaftsbereiches übertragen worden. So übte sie das Amt der Forstpolizei nicht nur in ihren, sondern auch in den untertänigen Waldungen aus, ihr oblag die Kundmachung der Gesetze und sie überwachte deren Ausübung. Ihr war auch die Repartierung der von den Landtagen für jedes Dominium ausgeschriebenen Kontributionen auf den einzelnen Kontribuierenden überlassen sowie die Einhebung derselben durch die von ihr bestellten Kontributionseinnahmer. Endlich übte sie, was für die Landgemeinden zu Beginn des 18. Jahrhunderts bereits von Bedeutung war, das Amt der Gewerbe- polizei aus und entschied über die Zulassung von Handels- und Gewerbeleuten⁶⁹.

Immer existierte daneben der Anteil der bäuerlichen Untertanen in der Verwaltung und in der richterlichen Tätigkeit, wie seit alters her. Nichts hatte sich in der Amtsführung der Erbrichter und Dorfschöffen geändert, es gab auch immer noch die großen jährlichen Gemeindetinge und Gemeindeversammlungen, die dazu da waren, die Vorschriften der Obrigkeit zu verlautbaren⁷⁰.

⁶⁷ Trübauer Neue Beschwerden Nr. 13. Vgl. dazu die gleichen und ähnlichen Beschwerden der übrigen Herrschaftsuntertanen im Anhang.

⁶⁸ Ein anschauliches Bild der damaligen Zustände auf den Dörfern der Trübauer Herrschaft bieten die Gemeindebücher. Leider sind bis heute nur wenige veröffentlicht worden, so etwa die Kornitzer Gemeindefrechnungen von Tilscher, Georg in den MVHSL 33 (1937) oder das Gemeindebuch von Dörfles von Jenisch, Adolf, ebenda 29 (1933) 60—67.

⁶⁹ Grünberg, Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherlichbäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. Teil 1. Leipzig 1893—1894, 432 S., hier S. 36 ff.

⁷⁰ In den obrigkeitlichen Dorfverordnungen des 17. Jahrhunderts werden in 51 Ordnungsartikeln, die in allen Dörfern der Trübau-Türnauer Herrschaft bei der Gerichts-erneuerung und vor der Abhaltung des Tingrechtes verlesen wurden, laut obrigkeitlicher Verordnung die Pflichten des Erbrichters und der Dorfgeschworenen dargelegt. Artikel 1 und 2 befassen sich mit der „Rekatholisierung“ der Dörfer. Den Verächtern des Katholizismus wird mit harter Leibesstrafe und Verweisung aus der Gemeinde gedroht. Räuber und Übeltäter soll man jagen helfen (Artikel 3). Richter und Geschworene, welche die Gemeinde verwalten, haben schwere und weitläufige Aufgaben. Sie führen die Aufsicht über den Ausschank der obrigkeitlichen Getränke (Art. 4), sie wachen, daß keine nächtlichen Rockengänge stattfinden (Art. 5), daß niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit heirate (Art. 6—9), einem anderen Dienstboten entfremde (Art. 10). Das Dorfvolk muß Richter und Geschworene achten und ihren Anordnungen Folge leisten (Art. 11—13). Richter und Geschworene sollen die Befehle des Hauptmannes sofort kundmachen und deren Ausführung überwachen.

Aber die gesamte Verwaltung und die niedrige Gerichtsbarkeit, welche den bäuerlichen Untertanen geblieben waren, wurden uneingeschränkt von dem Willen der Obrigkeit beherrscht. Die Ursache dieser Entwicklung lag darin, daß die Verwaltungs- und richterliche Tätigkeit der obrigkeitlichen Ämter durch keine übergeordnete staatliche Stelle kontrolliert wurde.

Die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit war wohl einer höheren Gerichtsbarkeit untergeordnet. Es muß anerkannt werden, daß bald nach dem Dreißigjährigen Krieg die staatliche Gewalt den Versuch unternahm, den Untertanen zu helfen, indem im Jahre 1659 die mährische Gerichtsordnung bestimmte, daß das königliche Tribunal (die mährische Landeshauptmannschaft) sich in die Streitigkeiten der Untertanen mit ihrer Obrigkeit einschalten und sich um eine friedliche Beilegung der Streitfälle bemühen sollte. Wenn dies nicht gelang, hatten sich die Untertanen zum sogenannten „bäuerlichen Termin“ (Freitag) des Landesgerichtes zu melden. Damit sie nicht ohne rechtlichen Schutz blieben, sollte ihnen aus amtlicher Machtbefugnis heraus ein Advokat beigelegt werden, der ihre Rechtsache zu vertreten hatte⁷¹.

Aber diese gutgemeinten Bestimmungen bedeuteten für den bäuerlichen Untertan keinen Schutz, da die Stellen aller verantwortlichen Beamten, wie auch jene des Kreishauptmannes, mit Adeligen besetzt waren, welche die Interessen der bäuerlichen Untertanen dem Adel gegenüber gar nicht vertreten wollten oder dies nicht zu tun wagten. Daher waren die bäuerlichen Untertanen so gut wie schutzlos der Willkür der Obrigkeit und deren Wirtschaftsoffiziere ausgeliefert.

Wer waren nun diese Wirtschaftsoffiziere, von denen schon öfters die Rede war? Wie schon erwähnt, waren die Besitzungen des Hauses Lichtenstein sehr bedeutend. Aus diesem Grunde war der Erbherr genötigt, seine Güter von einem ganzen Stab eigener Beamter verwalten zu lassen. Jeder Herrschaftsbezirk, auch die Trübau-Türnauer Herrschaft, besaß ein Wirtschaftsamt, dem die Leitung aller wirtschaftlichen Stellen und die Finanzgebarung des betreffenden Besitzes oblag⁷².

Säumige und Widerspenstige soll man am künftigen Sonnabend zur Bestrafung aufs Schloß bringen (Art. 14, 15). Streit und Zwietracht schlichtet vorerst das Dorfgericht und in folgender Instanz der Schloßhauptmann (Art. 16—20). Die Geschworenen sind bei der Errichtung des Testaments die ersten Zeugen und verlesen dieses vier Wochen nach dem Ableben des Erblassers (Art. 21). Sie verwalten das Waisengut und wachen darüber, daß die Waisen nicht in ein Handwerk oder auf eine fremde Herrschaft gegeben werden (Art. 22—24). Bei jedem Bauerngrund soll ein Harnisch und Gewehr sein und fürderhin auch bleiben (Art. 25). Die Gemeinde führt die Aufsicht über den Zustand der Gebäude und Grundstücke und verhindert die Verpfändung von Äckern und Wiesen sowie das Säen auf fremden Feldern (Art. 27—29). Richter und Schöffen besichtigen und ordnen Schadensfälle und melden sofort der Obrigkeit, wenn sie in ihrem Recht geschmälert wurden (Art. 30—37). Die Jägerei mit Garn, Windspiel, Schußwaffen oder sonstwie ist streng verboten (Art. 38, 39). Das Getreide darf nur in den herrschaftlichen Mühlen, die jedem Untertan zugewiesen sind, vermahlen werden (Art. 40). Auf den Dörfern darf nichts eingekauft oder verkauft werden (Art. 41, 42). Die letzten Artikel befassen sich mit Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr. Lie Arch Untertanensachen ab 269 ff.

⁷¹ K r o f t a, Kamil: *Dějiny selského stavu* [Die Geschichte des bäuerlichen Standes]. Prag 1949, 462 S., hier S. 25 ff.

⁷² Wie die Örtlichkeiten des Trübauer Wirtschaftsammtes vor dem Stadtbrand des Jahres

Die Leitung vorliegender Herrschaft hatte der Hauptmann oder Pfleger inne. Ihm war der Burggraf unterstellt, der die Bau- und sonstigen Materialien zu verwalten hatte. Dem Kastner oblag die Verrechnung des Getreides, der Waldreiter hatte die Verwaltung des obrigkeitlichen Forstwesens inne. Ihm unterstanden die Waldheger, Schützen und Draben. Dem Rentmeister oblag die Kassengebarung, dem Bräuer das Brauwesen im obrigkeitlichen Schloßbräuhaus. Daneben gab es noch die Ämter eines Fisch- und Hopfenmeisters, eines Hofbinders, des Torhüters und mehrerer Schloßwächter, weiters einen Schloßrauchfangkehrer, mehrere Röhrenmeister, Gärtner und Boten⁷³.

Die Wirtschaftsbeamten standen, vielleicht mit Ausnahme des Hauptmannes, in sehr geringem Ansehen bei der Obrigkeit. Sie wurden häufig gewechselt und waren niemals davor sicher, plötzlich entlassen zu werden. Sie mußten daher immer bereit sein, jeder obrigkeitlichen Laune entgegenzukommen, ihr zu schmeicheln und suchten sich auf jede Weise beim Erbherrn beliebt zu machen. Ein Musterbeispiel für einen solchen Beamten war der schon genannte Waldbereiter Christian Philip, der sich dadurch beim Erbherrn beliebt zu machen suchte, daß er, wo immer sich eine Möglichkeit bot, die Mehrung des obrigkeitlichen Besitzstandes und des obrigkeitlichen Renteneinkommens verfocht. Dies geschah natürlich auf Kosten der Untertanen. Hierher gehörte z. B. auch die Schikanierung der Untertanen in den Brettsägen, wo man ihnen, obgleich die Stämme den Untertanen gehörten, die sie gegen Bezahlung zu Brettern zerschnitten haben wollten, dies nicht nur verweigerte, sondern auch die Baumstämme zugunsten der Obrigkeit konfiszierte⁷⁴. Besonders brutale Gesellen waren die obrigkeitlichen

1840 aussahen, schildert ein Bericht aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, der sich unter den Akten über den Stadtbrand, dem auch das damalige Schloß zum Opfer gefallen war, vorfindet. Vgl. Lie Arch H 247. Es heißt hier: ... „Beim Eintritt in das ‚alte Schloß‘ befand sich zu ebener Erde linker Hand die große Schloß-Weinstuben, in welcher für das Landvolk der zum Ausschank bestimmte obrigkeitliche Wein ausgekellert wurde. An der Ostseite waren die Holzlager, Magazine und Wagenremisen, an der nordöstlichen Ecke die große geräumige Stiege mit Eichenholztreppe, welche schwarz und düster aussahen. An der unteren Etage der Stiege links gewährte man eine mit Eisenbeschlag versehene Tür, mit einer starken Eisenschiene überdeckt, von welcher ein Riesenschloß hing. Diesen Ort pflegte man das ‚schwarze Loch‘ zu nennen, in dem so mancher Dorfansasse seine Strafen abbüßen mußte.

Im Stockwerke rechts, ober der ersten Tür war eine rote Tafel angebracht, worauf ein Pflug, Rechen, eine Heugabel und Sense abgemalt waren, und die Inschrift: Fürst Liechtensteinsche Burggrafenamtskanzlei zu lesen war. An der nächsten Tür gab es eine ähnliche Tafel mit einem großen Folianten abgebildet und der Aufschrift: Fürst Liechtensteinsche Grundbuchkanzlei. Über der dritten Tür war auf einer gleichen Tafel Zopf und Perücke mit der Aufschrift: Oberamtskanzlei. An der Tür gegenüber stand eine aus Pfosten gefertigte Bank mit zwei Schrauben und Ringen versehen. Sie deutete den Vollzug des Strafgesetzes an. An einer vierten Tür waren über dem Eingang auf einer roten Tafel zwei Geldsäckel aufgemalt und die Inschrift: Fürst Liechtensteinsche Rentamtskanzlei.

⁷³ Beschreibung der hochfürstl. Liechtensteinischen Herrschaft Mährisch Triebau von 1721. Original, ein Heft von 13 Bl. in fol. im Archiv des Böhm. Nationalmus. in Prag Paket X.

⁷⁴ Beschwerden der Trübau Untertanen, Beschwerdepunkt 13.

Schaffer auf den Meierhöfen, über deren Rohheit und Grausamkeit die Untertanen dauernd klagten⁷⁵.

Sicherlich gab es unter den obrigkeitlichen Beamten auch solche, die sich den bäuerlichen Untertanen gegenüber korrekt benahmten. Dazu scheint auch Hauptmann Bilansky gehört zu haben, der sich über den Aufstand seiner Bauern sehr kränkte, die von ihm, soweit wir dies verfolgen können, nicht übel behandelt worden waren. Er ist auch vor Beendigung des Aufstandes gestorben⁷⁶.

Die Erhaltung dieser zahlreichen Beamten und Bedienten war für die Obrigkeit eine kostspielige Sache. So verfielen die liechtensteinischen Erbherren darauf, um die schlechte Besoldung ihrer Beamten aufzubessern, daß diesen die Untertanen für gewisse Amtshandlungen, etwa das Stammgeld bei Holzkäufen, bei der Erteilung der Heiratsbewilligung oder bei Erteilung der Umzugserlaubnis von einer liechtensteinischen Herrschaft auf eine andere, feste Taxen zu entrichten hatten, welche die Beamten nicht in die fürstliche Rentkasse abzuführen brauchten. Es ist nur allzu natürlich, daß die Wirtschaftsbeamten, wo immer es nur anging, diese Einnahmen zu steigern trachteten⁷⁷.

So wird es verständlich, daß alle diese obrigkeitlichen Maßnahmen nicht dazu da waren, um die Lage der Untertanen zu bessern. Im Gegenteil, diese an sich schlechte Lage wurde nicht nur durch ihre finanzielle Ausbeutung allein verursacht, dazu gesellten sich andere drückende Verpflichtungen, zu denen die bäuerlichen Untertanen gezwungen wurden. So heißt es in einem Schreiben der Untertanen des kleinen Dörfchens Bentke an den Fürsten Karl Eusebius von Liechtenstein im Jahre 1662⁷⁸: ... „Wir armen Unterthaner dürfen uns schon das Leben auf der Welt nicht mehr wünschen, dann die Zeit wird zu schwer und böß, die Plagen seindt den Menschen auf der Welt zu viel. Es ist nichts zu erwerben und zu verdienen, kein Bissen Brot, alles ist Mühe und Arbeit, Not und Kummer“

⁷⁵ So prügelte der Schaffer des Türnauer Meierhofes einen kleinen Hirtenbuben zu Tode, da dieser über den Zaun in den Meierhofgarten geklettert war, um sich ein paar Äpfel aus dem Garten zu holen. Im gleichen Jahr 1659 beschwerte sich die Witwe des verstorbenen Paul Scherz aus Tattenitz beim Fürsten, daß der Hohenstädter Waldreiter und der Triebendorfer Meierhofschaffer ihren Sohn derart mißhandelt hätten, daß er entlieft. Karl Eusebius von Liechtenstein schrieb damals an den Hohenstädter Pfleger Valentin Gabriel: ... „Wir verwundern uns gar sehr, daß ihr dergleichen gemeine Sachen zu Uns herauskommen lasset und nicht selbst, maßen Euch als Pfleger gebühret, die Ausrichtung verschaffet und den Waldreuter, wie auch den Schaffer nicht wacker abprügelt“ ... Originale im Arch. des Böhm. Nationalmus. in Prag. Über Mißhandlungen der Untertanen handeln auch Beschwerdepunkt 1 der Hohenstädter und Beschwerdepunkt 3 der Eisenberger Untertanen. Vgl. Anhang S. 248 und 259.

⁷⁶ Vgl. S. 238 Anm. 166.

⁷⁷ Vgl. die im Anhang angeführten kaiserlichen Urteile zu den Beschwerden der Hohenstädter Untertanen Nr. XXIII. Vgl. dazu IV. Abschnitt, Anm. 40.

⁷⁸ Original im Arch. d. Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

V. Die Roboten

Alle ländlichen Untertanen, ohne Rücksicht, ob sie behaut und befeldet waren oder nicht, waren der Obrigkeit zur Leistung von verschieden abgestuften Diensten verpflichtet.

Genauer formuliert, war jedes selbständig wirtschaftende Individuum, welches eine Hofstelle innehatte oder einer Familie vorstand, zu Robotleistungen verpflichtet⁷⁹. Eheweiber, Knechte und Mägde, bei ihren Eltern als solche dienende, wenn auch bereits verheiratete Söhne und Töchter, Kranke, Alte und Ausgedingte sollten daher allgemein von den Roboten befreit sein, sie waren es aber in unserem Falle nicht immer.

An die Stelle von den sogenannten Naturalroboten von verschiedenartigen zu leistenden Diensten traten öfter auch Robotablösungen in Form von sogenannten Robotzinsen, die aber nicht dauernd, sondern aufkündbar waren⁸⁰.

Nach der Entlohnung, welche die bäuerlichen Untertanen für geleistete Roboten erhielten, wurden neben unbezahlten Robotleistungen auch solche mit der Gewährung von Geld oder einer bestimmten Menge von Nahrungsmitteln oder sonstigen Naturalien unterschieden. Zur letztgenannten Gruppe gehörte z. B. die Ernterobot, nach deren Ableistung den Schnittern ein Gebräu Schnitterbier ausgeschenkt wurde. Außerdem erhielten sie ein bestimmtes Quantum an Schmalz, Brot, Mehl und Kuchelspeise⁸¹. Dennoch ging es hier nicht um Lohnarbeit, denn auch diese also bezahlten Robotleistungen blieben Arbeitsverpflichtungen der Untertanen der Herrschaft gegenüber, die in den von der Obrigkeit geführten Urbaren vermerkt waren.

Wenn wir die Beschwerdepunkte aller aufständischen liechtensteinischen Herrschaften auf die Leistung von Robotzins anstelle von Naturalroboten hin untersuchen, so erhalten wir den Eindruck, daß der Robotzins von seiten der Grundherrschaft den zahlungsfähigen und zahlungswilligen Untertanen auferlegt wurde, während die übrigen Untertanen zur Ableistung der Naturalrobot verpflichtet wurden. Waren nach der Meinung der Obrigkeit zuviele robotpflichtige Untertanen da, so wurde der überflüssige Teil derselben zur Leistung der Robotzinse, der andere zur Ableistung der Naturalrobot verpflichtet, andererseits konnte es

⁷⁹ Vgl. Grünberg I, 70.

⁸⁰ Dies geht aus einem Schreiben des Landskroner Pflegers Brzezovsky hervor, der im Jahre 1710 vertretungsweise auch der Trübauer Herrschaft vorstand, in welchem er dem Fürsten in bezug auf die Türnauer Untertanen folgendes mitteilte: ... „Nun weilen das Marcktl Tyrnaw auf Persvasion etwelder Aufwickler, wie ich aus ihren Reden hab abnehmen können, eben Ursach zu suchen scheinen, den Robotzins aufzukündigen, wäre meines unterthänigsten Erachtens ihnen an den Robotzins die von dem seligen Herrn Herzschläger zugesetzte 20 Gulden, als auch die Spinnung der 12 Stück Garn in Gnaden nachzusehen, um selbte bey dem Robotzins zu erhalten, inmassen besser etwas, als die völlige Summam zu verlieren. Denn sollten sie den Robotzins aufkündigen, wie sie es wohl tun mögen, indeme der Contract nicht auff ewig beschlossn, so würden Euer Durchlaucht den völligen Robotzins verlieren... Original im Lie Arch H 311.

⁸¹ Schreiben des Trübauer Pflegers Bilansky an den Fürsten v. 11. Juni 1707, ebenda H 311.

sogar geschehen, daß die Obrigkeit beides Robotzins und Naturalrobot, von den gleichen Untertanen einforderte⁸².

Die Robotleistungen zerfielen in Roß- (auch Fuhr-) und Fußroboten⁸³. Die Roßroboten wurden auf der Trübauer Herrschaft, wie der Name schon besagt, mit Pferden verrichtet. Spanndienstpflichtig waren alle bäuerlichen Untertanen bis zu den Viertellahnern herab. Meist wurden die Zug- oder Roßroboten zwei-, aber auch vierspännig abgeleistet.

Selbstverständlich hatte der bäuerliche Untertan auch das zur Bedienung des Zuges nötige Gesinde, und zwar eine oder zwei Personen, beizustellen, je nachdem er zwei- oder mehrspännig zu erscheinen hatte. Daneben waren die bäuerlichen Untertanen auch zu Handroboten verpflichtet, die an die Stelle der Roßroboten treten konnten, doch wurden diese in erster Linie von den Gärtnern, Hüttlern und Inleuten geleistet⁸⁴.

Aus einem „summarischen Extract der auf der Herrschaft Trübau wirklich befindlichen robotsamen vierspännigen Bauern“ um 1705 ergibt sich folgendes Bild⁸⁵:

Gemeinde:	Bauern wöchentlich 3 Täg und also täg- lich 4spännige Zug:	Feldgärtler wöchent- lich 2 Täg, also wö- chentlich Personen:	Häusler und In- leute wöchent- lich 1 Tag:
-----------	--	---	--

Blosdorf robotet zur Herrschaft Hohenstadt

1. Altstadt	15	4	68
2. Bodelsdorf	3 ¹ / ₄	12	37
3. Briesen	7	2	36
4. Krönau	8	—	37
5. Dörfles	8	12	30
6. Grünau	5	20	24
7. Johnsdorf	3 ¹ / ₂	4	8
8. Kornitz	18 ¹ / ₄	28	86
9. Kunzendorf	16 ¹ / ₃	14	73
10. Lutsch	16	14	38
11. Moligsdorf	4	2	17
12. Neudorf	7	6	34
13. Pirkelsdorf	2	6	18
14. Pohler	6	10	19
15. Porstendorf	20	12	58
16. Putzendorf	5	4	17
17. Ranigsdorf	13	12	49
18. Rattendorf	6	13	27
19. Rauden	5	2	9

⁸² Vgl. dazu im Anhang Kaiserliches Urteil zu Eisenberger Beschwerdepunkt Nr. 22.

⁸³ Neue Trübauer Beschwerdepunkte Nr. 13.

⁸⁴ Erste Trübauer Beschwerden, Beschwerdepunkt Nr. 17.

⁸⁵ Original im Lie Arch H 235.

20. Rehsdorf	5	—	27
21. Reichenau	24	6	138
22. Schneckendörfel	4	2	6
23. Tschuschitz	5	—	24
24. Undangs	4	4	19
25. Uttigsdorf	6	—	32
26. Wojes	—	—	seynd lauter Häusler, verrichten von alterher beim Hof das Küehüten, schnüren Getreid, schöbern Heu und Grumet, dörren Haber, rechen, bey der Breetsag Klötzer aufwälzen, Bretter und Schwarten aufstossen und Bothenweis gehen, auch was sonsten beym Hof vorstallet“.

27. Petersdorf stehet ohne Contribution und ohne Robot unter bloßen fürstlichen Zins.

Für die der Trübauer Herrschaft angegliederte Türnauer Herrschaft ergibt sich folgende Aufgliederung:

Gemeinde:	Bauern wöchentlich 3 Täg und also täg- lich 4spännige Zug:	Feldgärtler wöchent- lich 2 Täg, also wö- chentlich Personen:	Häusler und In- leute wöchent- lich 1 Tag:
1. Markt Türnau gibt jährlich an Robotzins	3187 Thaler	rheinisch	45 Kreuzer
2. Alt-Türnau	6	10	11
3. Brohsen	3 ³ / ₄	10	7
4. Hinter-Ehrnsdorf	6	2	30
5. Lohsen	11 ¹ / ₂	28	16
6. Mezihor	1 ¹ / ₂	4	4
7. Mitterdorf	7	14	23
8. Petruwka	4 ¹ / ₂	—	6
9. Pitschendorf	6	20	28
10. Rostitz	9	14	34
11. Unrutz	2	4	3
12. Vorder-Ehrnsdorf	5	10	35

Dies ergibt für beide Herrschaften zusammen 277¹/₄ Roß- und 1443 Fußroboter.

Die historischen Quellen, in erster Linie die Urbare, beweisen, wie maßlos die Roboten nach dem Dreißigjährigen Krieg gegenüber jenen vor dem Krieg gesteigert wurden⁸⁶. Diese Roboten hat die Obrigkeit nicht willkürlich von den bäuerlichen Untertanen gefordert. Sie waren vielmehr mit der damals neu entstandenen Form der herrschaftlichen Wirtschaft auf das engste verbunden.

⁸⁶ Über die geringen und zeitlich beschränkten Roboten vor der Schlacht am Weißen Berg vgl. Korkisch: Trübauer Stadtlandschaft 37.

Was die summarischen Jahresleistungen der Roboten betrifft, so liegen solche aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts für die Türnauer Herrschaft vor. So leisteten die 182 bäuerlichen Untertanen und die 305 Gärtler und Häusler innerhalb eines Jahres zusammen 13 884 Roß-, 143 Extra- und 16 776 Fußrobotage ab⁸⁷.

Dieses neue Wirtschaftssystem zeigt deutlich eine Wechselbeziehung zwischen der Größe und Zahl der Meierhöfe einerseits und der Zahl der Robotverpflichteten und der Höhe der Robotleistungen andererseits. Solange es um die Zahl der robotverpflichteten Untertanen ging, war es nötig, daß in ihrer Gesamtzahl ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Roß(Zug-) und Fußrobotern herrschte. Dieses Verhältnis war aber allein bestimmt durch den Umfang der nötigen Roßrobot, welche die einzelnen Meierhöfe erforderten.

Das mußte dann zur Folge haben, daß die Grundherrschaft selbst ein Minimum an Zugspannen in eigener Regie hielt. Über die Trübauer Herrschaft liegen diesbezüglich keine Nachrichten vor, wohl aber für Türnau. Als Karl von Liechtenstein die Türnauer Herrschaft 1622 käuflich erworben hatte, wurden die Pferde und Fahrzeuge aus allen zu diesem Gut gehörigen Meierhöfen auf Befehl des damaligen liechtensteinischen Hauptmannes dieser Herrschaft nach Plumenau abgezogen, so daß die die Pferde und Fahrzeuge begleitenden Knechte zu Fuß nach Türnau zurückkehrten⁸⁸. Jetzt wurden die Türnauer bäuerlichen Untertanen von der Obrigkeit gezwungen, das Holz zum Türnauer herrschaftlichen Bräu- und Branntweinhaus zuzuführen und bald mußten sie alle übrigen Roßroboten verrichten, d. h. sie mußten die nötigen Arbeiten bei den einzelnen Meierhöfen leisten, so das Ackern, Eggen, Düngern, das Heu- und Getreideeinbringen u. ä.

Es handelte sich also um Arbeiten und Dienstleistungen für die verschiedenen Zweige der obrigkeitlichen Wirtschaft. Gleichzeitig wurde, wie oben schon gesagt wurde, die Zahl der Meierhöfe erheblich erhöht⁸⁹. Daneben hatten die Untertanen noch verschiedene Arbeiten für den herrschaftlichen Haushalt und für die liechtensteinischen Wirtschaftsbeamten zu verrichten.

In der Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg hatten alle Robotleistungen, die zumeist von zeitlich kurzer Dauer waren, Saisoncharakter gehabt. In bestimmten Perioden, die durch einen bestimmten Arbeitszyklus der damaligen Landwirtschaft bedingt waren, wurden diese Roboten verrichtet.

Die Erhöhung der Robotleistungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verursachte vor allem der Übergang von der saisonbedingten Robot zur regelmäßig geleisteten ganzjährigen Robot, welche nicht schon im voraus durch kon-

⁸⁷ Konzept einer undatierten, aber wohl aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts stammenden Eingabe im Archiv des Böhm. Nationalmus. in Prag in der Horkysammlung.

⁸⁸ Aus einem gerichtlichen Zeugnis der Türnauer Untertanen, datiert vom 18. Jänner 1651 im Arch. d. Böhm. Mus in Prag (Horkysammlung). Ebenso hatten sich die Untertanen der Eisenberger Herrschaft in Beschwerdepunkt Nr. 8 darüber beklagt, daß die Obrigkeit keine „Mayerpferde“ mehr hielt. Vgl. Anhang S. 259.

⁸⁹ Vgl. Beschwerdeschrift der Trübauer und Türnauer Untertanen Nr. 1, obgleich die Darstellung von seiten der Untertanen nicht den Tatsachen entspricht.

krete Arbeitsaufgaben, sondern durch ein Zeitmaß — durch eine bestimmte Anzahl von Tagen in der Woche — für jeden Untertan festgesetzt wurde.

Die Änderung in der Ableistung der Robotverpflichtung war für Böhmen durch das Robotpatent des Jahres 1680 fixiert worden, es galt aber noch nicht für Mähren. Für die obrigkeitliche Wirtschaft beruhte der Vorteil dieser Änderung der Robotableistung nicht nur in der Erhöhung der Arbeitsleistungen, sondern auch darin, daß die Obrigkeit während des ganzen Wirtschaftsjahres elastischer und zweckmäßiger mit dem Einsatz der vorhandenen Roß- und Fußroboter disponieren konnte.

Es wurde schon eingangs dieses Abschnittes hervorgehoben, daß die Obrigkeit die Roboter keineswegs willkürlich für die Untertanen festsetzte, sondern daß sie sich aus der damaligen Wirtschaftsform naturgemäß ergaben, die nur allein auf Grund dieses Robotsystems bestehen konnte. Deutlich zeigt dies die Wechselbeziehung zwischen Umfang und Zahl der obrigkeitlichen Meierhöfe, der Zahl der Robotpflichtigen und der Höhe der geforderten Robotleistungen. Außerdem bestand innerhalb der Zahl der robotpflichtigen Untertanen ein ganz bestimmtes Verhältnis zwischen der Gruppe der Roß- und Fußroboter. Dieses Verhältnis war festgelegt von der Menge der Zugarbeiten, die jeweils ein Meierhof erforderte.

Bei dieser neuen Robotverpflichtung mußten sich Schwierigkeiten nach Einbeziehung der Türnauer Herrschaft in die Trübauer Herrschaft ergeben, da die bäuerlichen Untertanen dieser beiden ursprünglich getrennten Herrschaften seit althers her verschiedene Robotleistungen zu erfüllen hatten.

Wie aus dem Trübauer Protokoll zu Beschwerdepunkt Nr. 1 hervorgeht, erklärten die Untertanen der Trübauer Herrschaft, daß auf der Türnauer Herrschaft vier Meierhöfe von 12 Dörfern zu „beroboten“ gewesen wären, während auf der Trübauer Herrschaft 27 Dörfer sechs obrigkeitliche Meierhöfe zu „beroboten“ gehabt hätten. Die Obrigkeit hatte, um einen gewissen Ausgleich in den Robotleistungen zu erreichen, mehrere Dörfer der Trübauer Herrschaft, es werden vier angegeben, zur Berobotung der Türnauer Meierhöfe herangezogen, worüber sich die bäuerlichen Untertanen der Trübauer Herrschaft beschwerten, da dadurch ihre Robotleistungen erhöht worden seien.

Im Türnauer Protokoll beschwerten sich in Beschwerdepunkt Nr. 1 auch die Türnauer Untertanen, daß die liechtensteinische Grundherrschaft ein Robotprivileg aus dem Jahre 1583, das ihnen weitgehende Roboterleichterungen gewährt hatte, nicht anerkennen wollte.

Mit den von der Obrigkeit geforderten Roßroboten der bäuerlichen Untertanen hing untrennbar eine Mindestgröße des bäuerlichen Ackerbesitzes zusammen, den die Obrigkeit notwendigerweise den Untertanen zubilligen mußte, damit diese überhaupt erst in der Lage waren, die für die Meierhöfe zu leistenden Roßroboten bewältigen zu können. Dem Bauernlegen und einer etwaigen Neuerrichtung von herrschaftlichen Meierhöfen war damit eine Schranke gesetzt worden. Es mußte von seiten der Obrigkeit genau darauf geachtet werden, daß die Anzahl der roßrobotpflichtigen Bauern nicht zu tief absank, eine Zahl, die durch die notwendige Zug- oder Roßarbeit für jeden herrschaftlichen Meierhof genau feststand. Daß man sich mit diesen Fragen auf seiten der Obrig-

keit auch während der Erhebung der bäuerlichen Untertanen sehr eingehend beschäftigt, geht aus einem Schreiben des Landskroner Hauptmannes Brzezowsky vom 2. Feber 1710 an den Fürsten Adam von Liechtenstein hervor. Darin macht Brzezowsky den Fürsten darauf aufmerksam, daß es auf der Trübauer Herrschaft immer noch zu viel robotpflichtige Untertanen gäbe, die bei der zu geringen Zahl von Meierhöfen nicht entsprechend ausgewertet werden könnten⁹⁰.

Für die Roboten in den Meierhöfen wurden wohl die Untertanen des betreffenden Dorfes, in dem der Hof lag, und die dem Hofe nächst gelegenen Orte herangezogen. Doch liegen für diese Zeit für die Trübauer und Türnauer Herrschaften keine näheren diesbezüglichen Angaben vor. Wir gehen aber in der Annahme nicht irre, daß auf den beiden genannten Herrschaften die Zuweisung der Roboter zu den Höfen in gleicher Weise wie auf der benachbarten Landskroner Herrschaft erfolgt ist. Das Landskroner Wirtschaftsamt wies die bäuerlichen Untertanen je nach Bedarf den einzelnen Höfen zu. Für gewöhnlich wurden die laufenden Robotanordnungen nicht schriftlich ausgefertigt, da damals die Erbrichter zum größten Teil nicht mehr lesen und schreiben konnten, vielmehr hatten sich die Erbrichter an jedem Samstag im Landskroner Wirtschaftsamt einzufinden, um daselbst die Befehle zu den Roboten ihrer dörflichen Untertanen für die kommende Woche entgegenzunehmen⁹¹.

Auf Grund der während der Erhebung eingebrachten Beschwerdepunkte gab es folgende verschiedene Gruppen von Roboten auf der Trübauer und Türnauer Herrschaft:

1. Die Gruppe der Hofroboten, zur Sicherstellung der notwendigen Roß- und Fußroboten auf den Meierhöfen bestimmt. Hier ging es vor allem um Arbeitsleistungen, die für den Anbau und die Fehung auf den Hoffeldern, das Mähen und Heuen auf den Hofwiesen, die nötige Pflege der Rinder und Schafe, das Streu- und Laubrechen in den Wäldern und das Zuführen desselben zu den Meierhöfen, das Führen von Stroh im Herbst oder das Strohschneiden, das Ausgrasen der Hoffelder im Sommer usw. nötig waren⁹². Diese Robotleistungen waren für die Grundherrschaft wohl die wichtigsten und für die Untertanen beschwerlich. Die Meierhöfe standen damals im Mittelpunkt der obrigkeitlichen Wirtschaft.

2. Nicht minder wichtig waren auf den beiden Herrschaften die Waldroboten. Die Untertanen mußten Bäume fällen, zersägen, die Stämme oder das zerkleinerte Holz abtransportieren und an die dafür bestimmten Stellen und Abnehmer des Holzes verführen⁹³.

⁹⁰ Original im Lie Arch H 311. Aus diesem Motiv heraus wird auch das Vorgehen der Obrigkeit verständlich, daß die Untertanen der Trübauer Herrschaft als Grasmäher auf vier Wochen auf die Ausseer Herrschaft zwangsweise verpflichtet wurden. Früher erhielten diese aus der obrigkeitlichen Rentkasse 100 Reichstaler ausbezahlt, in letzter Zeit vor dem Aufstand mußten die einzelnen Dorfgemeinden diese Summe bereitstellen. Vgl. Beschwerden der Trübauer Untertanen, neue Punkte, Punkt Nr. 12.

⁹¹ L e h m a n n, Emil: Landskroner Urkundenbuch. Landskron 1920, 200 S., hier S. 166 f.

⁹² Vgl. Beschwerden der Trübauer Untertanen, Punkt 2, 11, 17, neue Punkte 5, 6.

⁹³ E b e n d a Punkt 13—15, neue Punkte Nr. 15, 18.

3. Drückend waren die Fuhrroboten. Es waren vor allen die weiten Fuhren, die bei den damaligen schlechten Landstraßen an Gespann und Begleitpersonen die größten Anforderungen stellten. Die zahlreichen liechtensteinischen Herrschaften waren oft viele Meilen voneinander entfernt und die Hin- und Rückfahrten dauerten meist mehrere Tage⁹⁴.

4. Die Bauroboten spielten zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch den Bau der Weißgerber Walke in Ranigsdorf, besonders aber durch den Bau des gewaltigen großartigen Neuschlosses in Landskron eine besondere Rolle⁹⁵.

5. Eine Robot, die erst am Ende der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in immer größerem Umfange den Untertanen auferlegt worden war, war die Spinnrobot. Den Untertanen wurde eine bestimmte Flachsmenge zugewiesen, die sie für die Obrigkeit während der Winterszeit zu Garn verspinnen mußten⁹⁶.

6. Die Teichroboten scheinen damals nur eine geringe Rolle gespielt zu haben, sie wurden nur einmal zusammen mit anderen Roboten in einem Beschwerdepunkt erwähnt⁹⁷.

7. Daneben gab es weiters eine Reihe von Robotleistungen, wie etwa das Bewachen der Meierhöfe, Gestüte und Schäfereien an Sonn- und Feiertagen, die Teilnahme an den herrschaftlichen Treibjagden, das Lichtspänemachen, die Druschrobot oder das Heranschaffen von jungen Baumwildlingen aus den Wäldern für die herrschaftlichen Gärten, wo sie veredelt wurden⁹⁸.

Es wurde schon oben erwähnt, daß der Umfang und die Art der Robotleistungen für alle Untertanen nicht gleich gewesen sind. So hatten die Gärtler, Hüttler und Inleute nur Handroboten zu leisten. Es gab auch vereinzelt Dorfbewohner, die dauernd oder vorübergehend von jeglichen Roboten befreit waren⁹⁹. Die Robotbefreiung war aber nicht so einfach, wie dies bei oberflächlicher Betrachtung erscheinen könnte. Roboterleichterungen oder Robotnachlaß für einzelne bedeutete die Erhöhung der Robotleistungen für die übrigen, denn die Grundherrschaft war nicht geneigt, die Leistungen als Ganzes zu verringern.

Außer den hier angeführten Robotleistungen mußten die bäuerlichen Unter-

⁹⁴ E b e n d a neue Beschwerden, Punkt 9.

⁹⁵ E b e n d a Nr. 16.

⁹⁶ E b e n d a neue Punkte Nr. 11.

⁹⁷ E b e n d a neue Beschwerden, Nr. 13.

⁹⁸ E b e n d a Nr. 11, 12, neue Beschwerden Nr. 3, 6, 16, 18.

⁹⁹ Roboterleichterungen wurden jenen Untertanen zugestanden, die in eine schwierige materielle Lage gekommen waren, etwa durch Mißernten, Feuer oder Krankheit. Meistens wurden die Erben nach dem Tod des Hauswirtes auf ein Jahr von der Robot befreit. Teilweise befreit waren Witwen von der Holz- und Steinbrucharbeit, aber nur so lange, bis ihr Anwesen wieder neu besetzt war. Von der Robot befreit waren auch einige Handwerker, wie etwa Müller und Schmiede. Dies war aber nur dann der Fall, wenn sie die Besitzer einer Mühle oder Schmiede waren. Für ein Stück Feld etwa, das die Betreffenden hielten, mußten sie genau so roboten wie die anderen Dorfansassen. Die Untertanen in der Funktion eines Dorfschöpfen mußten genau so roboten wie alle anderen. Meistens bestand ihre Robot aber darin, daß sie die Aufsicht beim Säen, bei der Ernte, beim Dreschen oder bei der Schafschur führten. Über alle Sonderfälle bei den Robotleistungen findet sich ein reiches Schrifttum im Lie Arch unter den Untertanensachen H 269 ff.

tanen auch noch das Gesinde für die Meierhöfe und Schäfereien stellen. Dieses herrschaftliche Gesinde rekrutierte sich aus den Söhnen und Töchtern der Untertanen auf den Dörfern und wurde jährlich durch die sogenannte Waisengestellung eingeholt¹⁰⁰.

Auch die Erbrichter bekamen diese für die untertänigen Bauern immer böser werdende Entwicklung zu spüren. Von einem Standesvorzug der Erbrichter wollte die Grundherrschaft nichts wissen. Das Recht, ihre Kinder in eine Schule zu schicken oder ein Handwerk erlernen zu lassen, wurde ihnen genauso entzogen wie den übrigen bäuerlichen Untertanen. Noch im 16. Jahrhundert war der Erbrichter in allen schriftlichen Eintragungen der grundherrlichen Bücher mit „providus vir“ oder mit „Herr“ angeredet worden. Eine solche Titulierung ist in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts völlig verschwunden. Er erhielt kein auszeichnendes Beiwort mehr. Im Jahre 1662 wurde der Reichenauer Richter mit einer hohen Geldstrafe belegt, da er entgegen einem fürstlichen Spezialbefehl es gewagt hatte, seine Tochter dem jungen Herrn Zawadsky vom Kunzendorfer Freihof zur Ehe zu geben¹⁰¹.

Aus der alten Verpflichtung der Erbrichter, Kriegsdienst zu leisten, erwuchs ihnen die Leistung der weiten oder Victualienfahren für die Herrschaft¹⁰². Im Heumachen, beim Anbau, bei der Getreideernte, bei der Schafschur oder bei den herrschaftlichen Treibjagden mußte der Richter, während die bäuerlichen Untertanen seines Dorfes ihre Roboten ableisteten, anwesend sein. Gleichzeitig war die Obrigkeit andauernd bestrebt, die alten Privilegien der Erbrichter außer Kraft zu setzen und deren Pflichtenkreis zu vergrößern.

In welcher Lage sich zu dieser Zeit die armen, sozial schlecht gestellten Schichten der Hüttler, Inwohner oder des bäuerlichen Gesindes befanden, geht aus den vorliegenden Quellen nicht hervor. Wir können die täglichen Sorgen und die Not dieser Menschen nur errahnen. Am besten mag es noch den Hauswebern oder anderen Dorfhandwerkern, die aus diesen Bevölkerungsschichten stammten, gegangen sein. Den Tagelöhnern bei den Bauern, aber auch den bäuerlichen Knechten und Mägden war ein sehr, sehr karges und hartes tägliches Brot beschert.

VI. Die Erbuntertänigkeit

Die Verschlechterung der Lebensverhältnisse der ländlichen Untertanen auf der Trübau-Türnauer Herrschaft nach der Schlacht am Weißen Berg bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts war keine Besonderheit unter den Herrschaften der böhmischen Länder. Genauso ungünstig hatte sich die wirtschaftliche und soziale Lage der bäuerlichen Untertanen auf allen anderen Herrschaften gestaltet.

Mit dieser wirtschaftlichen und sozialen Verschlechterung ging aber noch ein weiterer Prozeß Hand in Hand. In zunehmendem Maße verschlechterte sich auch

¹⁰⁰ Eingehender handelt darüber der folgende Abschnitt S. 208 f.

¹⁰¹ Sch w a b : Beiträge zur mährischen Siedlungsgeschichte 185.

¹⁰² Protokoll zu den Trübauer Beschwerden, neuer Punkt 9.

die persönliche, also die rechtliche Stellung der Dorfansassen. Auch dies war in den Ländern der böhmischen Krone eine allgemeine Erscheinung. Nun wurden die wirtschaftlich vom Ruin bedrohten Untertanen samt ihren Kindern an die Scholle geschmiedet. Was der Stärkere, der Grundherr, durch Gewalt erzwungen hatte und was im Grunde genommen schreiendes Unrecht war, wurde zum Recht erhoben. Jetzt wurde der ländliche Untertan auch rechtlich zum geborenen landwirtschaftlichen Arbeiter mit der Widmung für eine bestimmte Herrschaft bestimmt. Damit war das letzte Glied dieser für den bäuerlichen Untertan so unheilvollen Entwicklung geschaffen worden. Aus dem ehemals freien Grundholden war der Erbuntertan, aus dem Grundherr der Erbherr geworden. Damit war dem Erbherrn die Arbeitskraft seiner Dorfansassen für alle Zukunft gesichert und zwar gesetzlich, denn ohne diese harten Zwangsdienste waren die obrigkeitlichen Großbetriebe undenkbar. Und vom Ausmaß dieser Zwangsdienste hing wieder der Umfang des obrigkeitlichen Großbetriebes ab.

Freilich war es den Untertanen schon vor der Schlacht am Weißen Berg nicht erlaubt gewesen, ohne Erlaubnis der Grundherrschaft auf eine fremde Herrschaft zu übersiedeln oder gar das Land zu verlassen¹⁰³. In der Zeit vor dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges läßt sich aber auf der Trübauer Herrschaft kein einziger Fall nachweisen, daß ein Untertan diese Erlaubnis nicht erhalten hätte und entlaufen wäre. Anders wird dies nach der Schlacht am Weißen Berg. Jetzt entlaufen zahlreiche Untertanen aus religiösen oder wirtschaftlichen Gründen und flüchten in die Fremde. Daher wurden immer wieder scharfe Verbote erlassen, denn das *ius emigrandi*, das Recht, aus religiösen Gründen das Land zu verlassen, galt nicht für das untertänige Volk. Nun war die Freizügigkeit untertäniger Personen eines Herrschaftsgebietes aufgehoben, es war ihre Pflicht, auf der Scholle zu bleiben und die Obrigkeit hatte das Recht, sie auf derselben zwangsweise zu halten und sie im Falle eigenmächtiger Entfernung zurückzuholen.

Aus solchen Motiven heraus wird ein Schreiben, datiert vom 27. Oktober 1672, das Augustin Valssuba, Vikar des Gewitscher Klosters, an den Hohenstädter Hauptmann Anton Seillert richtete, verständlich¹⁰⁴. Es heißt daselbst: ... „ein Untertan unseres Gewitscher Klosters, namens Steffl N. aus Pudigsdorf, ist unlängst nächtlicherweis samt seinen Sachen entloffen, welches mich nicht wenig geschmerzt. Aber viel mehr schmerzet mich, daß Ihr Hochfürstl. Gnaden Unterthaner, nemlich der Hasska Partl von Krumpach undt Geronimi Jokl von Triebendorf ihme die Gelegenheit [Fuhrwagen] nächtlicherweis, wie er selbst erzählt, dargereicht undt den Schalk mitsamt seinem Weib und Kinder weggeführt haben. Biet derowegen den Herrn Hauptmann, er wolle dieselben ihrem Verdienst nach belohnen, damit nicht hinfüro solichen ungehorsamben Unterthanen Gelegenheit sein kann, Schelm zu werden.“

Daß diese derart drangsalierten Bauern während und nach dem Dreißigjährigen Krieg aus religiösen, wirtschaftlichen und nun auch aus rechtlichen Grün-

¹⁰³ Krofta 198 f.

¹⁰⁴ Original, 1 Bogen fol. Archiv d. Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

den ihre Habe im Stiche ließen und entliefen, bezeugen die erhaltenen Grundbücher der Dorfgemeinden. So berichtet das Grünauer Grundbuch, daß im Jahre 1660 Hans Peichl heimlich von seinem Hofe fortzog¹⁰⁵. 1663 verkauften Richter und Schöffen in Grünau das Anwesen des entlaufenen Georg Winter¹⁰⁶. Im Jahre 1649 wird der Grund eines Entlaufenen, dessen Namen nicht genannt wird, verkauft¹⁰⁷. Das Türnauer Grundbuch vermerkt, daß schon im Jahre 1644 Elias Haber aus Kieferdörfel fortzog¹⁰⁸. In Türnau entliefen in der Zeit von 1647—1665 vier bäuerliche Untertanen mit ihren Familien¹⁰⁹.

Wie groß aber die Zahl der wirklich entlaufenen Untertanen war, geht daraus hervor, daß mehrere hundert Untertanen vor allem aus der benachbarten liechtensteinischen Herrschaft Landskron nach Brandenburg fortzogen und dort die Gemeinde Böhmisches-Rixdorf bei Berlin, die spätere Vorstadt Neukölln, gründeten¹¹⁰.

Das Anwachsen der persönlichen Unfreiheit der Untertanen zeigte sich auch darin, daß die Obrigkeit ein größeres Recht über die Kinder der Ansassen eingeräumt erhielt. Schon im 16. Jahrhundert war der Obrigkeit das Recht zuerkannt worden, die Kinder der Untertanen für ihre Dienste verwenden zu dürfen¹¹¹. Nur war diese Verpflichtung locker und leicht zu umgehen gewesen. Nun aber wird der Zwangsgesindedienst, d. h. die Verpflichtung der noch in Brot und Gewalt der Eltern stehenden diensttauglichen Untertanenkinder, auf Befehl der Obrigkeit in obrigkeitliche Dienste zu treten, allgemein geltend und streng gehandhabt. Jetzt wurden auf dem Wirtschaftsamt Verzeichnisse der Untertanen mit Kindern, die „Waysenregister“, angelegt. Auf der Trübauer Herrschaft fand am ersten Adventsonntag die „Waysengestellung“ (Gesindestellung) statt. Bei derselben hatten sich die arbeitsfähigen Dienstlinge des Herrschaftsgebietes, die Altersgrenze nach unten lag bei 10 Jahren, auf dem Wirtschaftsamte einzufinden und sich persönlich vorzustellen. Bis zum Jahre 1657 wurde ein bedeutender Teil dieser Waisen den Bürgern in Trübau als landwirtschaftliche Hilfen zur Verrichtung der feld- und landwirtschaftlichen Arbeiten überlassen. Auf fürstlichen Befehl wurde dieser „seit undenklichen Jahren bestehende Brauch“ abgeschafft und die Trübauer Bürger angewiesen, sich an Trübauer Kinder zu halten¹¹². Die Obrigkeit bestimmte hierauf, und zwar nach ihrem alleinigen Ermessen, ob und welche Kinder den Eltern belassen würden. Aus der Zahl der für den Gesinde-

¹⁰⁵ Grünauer Grundbuch, Conscriptionsnummer 28.

¹⁰⁶ E b e n d a, Conscriptionsnummer 44.

¹⁰⁷ E b e n d a, Conscriptionsnummer 62.

¹⁰⁸ Grundbuch von Türnau/Kieferdörfel, Kieferdörfel Conscriptionsnummer 1.

¹⁰⁹ E b e n d a, Conscriptionsnummer 47, 25, 14.

¹¹⁰ Eingehend handelt darüber Winter, Eduard: Die tschechische und slowakische Emigration im 17. und 18. Jahrhundert. Berlin 1955, 566 S., hier S. 116.

¹¹¹ Krofta 200. Auf die Zeit vor der Schlacht am Weißen Berg spielt ein Schreiben des liechtensteinischen Oberregenten, datiert vom 29. Jänner 1641, an den Trübauer Rat gerichtet, an, in dem es heißt, daß „selbst zur Zeit des Ladislaus Welen von Scherotin, bey welcher Zeit Ewer Privilegien gar wohl floriret, die Waysen aus den Dörfern nit vor die Stadt, sondern bey der Obrigkeit auf dem Schloß gestellet wurden“. Orig. Arch. des Böhm. Nationalmus. in Prag (Horkysammlung).

¹¹² Copeybuch der Stadt Trübau zum Jahr 1657, fol. 300 f.

Ich will dem Leben auch Lomarden Dörften Kundt
 gemindt den Lom quälten sollt außfließt heimlich
 zu seinen gessen, Das ist die zu den lebenden, auch
 seinen allgerichten: auff dem muß künftigen selig:
 Schöpf: Lomardung, als 212, ambis zu aber hieß auß
 hies: & zu die stult dinstuden solle, sich beyer zu
 Offro: Lom: künft: maigstapf obgrader sollt
 Von der künft: kribain, und dionse nach lang auten,
 & auß willent wesenung zu geben ist, auß die gemacht kapt:
 bey nicht nicht auß zu dionse, gegeben werden, wie ob
 mit dionse anfangen, sein dionse: stult sie sollt, Das
 solst mit der sollt das all dionse, bald zu dem glied solen,
 und gelanzen wesen: stulten nach zu geloben sind sollt.
 Den 10^{ten} Decbr 1709.
 v. d. d. d. d. d.

Geheimes Rundschreiben der Erbrichter vom 10. Dezember 1709.

dienst verfügbaren Untertanenkindern hob die Grundherrschaft zunächst jene heraus, und das waren nicht die jüngsten, welche für ihre persönlichen Dienste und ihren Hausstand sowie für die Meierhofdienste erforderlich waren. Dabei kamen vor allem Jugendliche aus bäuerlichen Familien, die schon den Umgang mit Pferden kannten, häufig nach Feldsberg oder auch auf andere liechtensteinische Güter, wo sie als Roßknechte in den liechtensteinischen Gestüten Verwendung fanden¹¹³.

Diese auf dem Untertänigkeitsprinzip beruhende ländliche Arbeitsverfassung brachte es auch mit sich, daß den untertänigen Jugendlichen auf der Trübauer Herrschaft von seiten der Obrigkeit die freie Berufswahl verwehrt wurde. Im Jahre 1655 erging von seiten der Grundherrschaft das Verbot, daß untertänige Kinder ein Handwerk in der Stadt erlernen durften. Die erschreckten Untertanen wandten sich, unterstützt von den Trübauer Zünften, mit einer Bittschrift an den Fürsten, damit er diese Verfügung zurückziehe. Die Antwort des Fürsten, die ihnen Hauptmann Cyprian Mayer übermittelte, lautete kurz und bündig¹¹⁴:

„Ihro fürstlichen Gnaden wollen nit, daß eure Söhne, außer was Stadtkinder seind, ein Handwerk erlernen, sondern sollen, wie ihre Eltern bei der Feldarbeit bleiben und die Eltern sollen sie zu guten Wirten aufziehen.“

Dieses Verbot des Fürsten stammte freilich aus jener Zeit, als die Grundherrschaft bemüht war, die Zahl der ländlichen Untertanen mit allen Mitteln zu erhöhen, da, wie wir gehört haben, davon der Wiederaufbau und Ausbau der neugeplanten herrschaftlichen Wirtschaft abhing. Es liegt aber keine Nachricht darüber vor, daß dieses fürstliche Verbot in späterer Zeit rückgängig gemacht worden wäre.

Das Recht, Waffen zu tragen, war den Untertanen sehr bald nach der Schlacht am Weißen Berg verboten worden. Noch unter der Verwaltung des Kardinals Dietrichstein waren die Trübauer Bürger und die bäuerlichen Untertanen entwaffnet worden¹¹⁵. Andererseits liegt im Lie Arch ein Verzeichnis der bei den bäuerlichen Untertanen der Türnauer Herrschaft befindlichen Waffen aus dem Jahre 1625, die von den Untertanen daheim aufbewahrt werden mußten¹¹⁶. Wurde das Anwesen verkauft, blieben die Waffen bei dem Anwesen. Diese Waffen sollten beim Aufruf der öffentlichen Bereitschaft oder bei der Verfolgung von Räubern oder Landesschädigern Verwendung finden. Wieviele dieser Waffen nach dem Dreißigjährigen Krieg noch vorhanden waren, ist eine andere Frage.

Auch für die Eheschließung benötigte der Untertan eine obrigkeitliche Genehmigung¹¹⁷. Ohne diese durfte kein Pfarrer die Trauung vornehmen.

¹¹³ Lie Arch H 269.

¹¹⁴ E b e n d a H 311.

¹¹⁵ K o r k i s c h : Geschichte des Schönhengstgates I, 267. Die Nachricht daselbst bezog sich in erster Linie auf die Bürger der Stadt, es ist aber kaum anzunehmen, daß während der damaligen starken militärischen Besetzung der ganzen Herrschaft durch kaiserliches Kriegsvolk den bäuerlichen Untertanen die Waffen belassen worden wären.

¹¹⁶ Das Verzeichnis trägt den Titel: Poznamenanie wyssych y pobocznych zbranj tez Rucznicz a zbrogi wsseligakych, czo kdo z podanych na panstwj Trnawskem magi. Letha 1625. Orig. 12 Halbbogen, Lie Arch H 269.

¹¹⁷ K r o f t a 207 f. Für die Trübauer Herrschaft liegen für diese Zeit keine Belege vor.

Ebenso durfte der bäuerliche Untertan nur mit Zustimmung der Obrigkeit testieren. Die Rustikalgründe waren wohl vererblich. Wesentlich war aber, daß bei Bestimmung des Erben die Obrigkeit einen entscheidenden Einfluß ausüben konnte. Sie war nämlich nicht verpflichtet, einen in ihren Augen untüchtigen Erben, mochte derselbe gesetzlich oder testamentarisch zur Erbnachfolge bestimmt worden sein, als Erben anzuerkennen. Sie konnte vielmehr unter etwa vorhandenen Söhnen den ihr genehmen als Erben einsetzen¹¹⁸. Ansonsten durften von seiten der Obrigkeit keine Abstiftungen vorgenommen werden, ausgenommen bei Todesfall des Untertanen mit Hinterlassung einer Witwe und unmündiger Kinder, dann wegen liederlicher Wirtschaftsführung, ferner wegen Überschuldung oder bei Kriminalverbrechen des Ansassen¹¹⁹.

Diese trostlose Lage des untertänigen Landvolkes, die dauernde und ständig anwachsende Einschränkung seiner persönlichen Freiheit, die Härte und Gefühllosigkeit der Obrigkeit und die Grausamkeit der obrigkeitlichen Beamten führte im Jahre 1705 schließlich dazu, daß sich die Untertanen gegen ihre Peiniger erhoben.

VII. Die Bauernerhebung auf der Trübau-Türnauer Herrschaft

Die Erhebung der bäuerlichen Untertanen wurde damit eingeleitet, daß sie Beschwerdeschriften verfaßten und Kaiser Joseph I. überreichten. Der Plan, sich mit einer Beschwerdeschrift an den Kaiser zu wenden, war nicht neu. Mit einer derartigen Aktion war auch der große Bauernaufstand in Böhmen im Jahre 1679/80 eingeleitet worden. Wie aus der Spezifikation ersichtlich wird, wurden im Jahre 1705 sechs Vertreter aus dem Kreis der Hohenstädter Bauern nach Wien geschickt, um dort dem Kaiser ein Memorial zu überreichen, das die Beschwerden der Hohenstädter Untertanen wider ihre Obrigkeit enthielt.

Den letzten Anstoß zu diesem Vorgehen verschuldete die immer grenzenloser und drückender werdende Ausbeutung der Untertanen von seiten des Fürsten Johann Adam von Liechtenstein, der wie schon sein Vater, Fürst Karl Eusebius, für seine kostspieligen Bauvorhaben und zur Vermehrung der berühmten liechtensteinischen Kunstsammlungen die dafür nötigen Mittel aus seinen Gütern herauswirtschaften wollte¹²⁰.

Vgl. aber dazu S. 254 im Anhang das kaiserliche Urteil zu den Hohenstädter Beschwerden Punkt 23.

¹¹⁸ Darüber gibt es eine Reihe von Beispielen im Lie Arch H 269 ff.

¹¹⁹ E b e n d a H 305.

¹²⁰ Fürst Johann Adam von Liechtenstein (1684—1712) ließ von dem italienischen Architekten Domenico Martinelli und von dem Baumeister Antonio de Sala in den Jahren 1698—1712 den gewaltigen dreigeschossigen Barockbau des Neuschlosses in Landskron ausführen, der aber dreimal niederbrannte. Etwa gleichzeitig errichtete derselbe Baumeister und Architekt das Liechtensteinpalais im heutigen 9. Wiener Gemeindebezirk. Über seinen Vater Karl Eusebius von Liechtenstein handelt Fleischer Victor. Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611—1684). Wien-Leipzig 1910, 245 S. Von Karl Eusebius hatte Fürst Adam die Baufreudigkeit und die Ausgestaltung der später so berühmten Liechtenstein-Galerie vererbt erhalten.

Das untertänige Landvolk wiederum scheint nach dem Ableben Kaiser Leopolds I., der für die Belange der erbuntertänigen Bauern wenig Verständnis gezeigt hatte, in der Meinung bestärkt worden zu sein, daß sein Sohn Joseph I. den Anliegen der bäuerlichen Untertanen aufgeschlossener gegenüberstehe und daß an ihn gerichtete Beschwerdeschriften, in denen die herrschenden Mißstände aufgezeigt wurden, bewirken könnten, daß der Kaiser die Obrigkeit zwingen würde, die von ihr erpreßten Leistungen wieder abzustellen oder wenigstens zu ermäßigen.

Dieses unbegrenzte Vertrauen, das der einfache, ungebildete Untertan in den Herrscher setzte, war nichts Ungewöhnliches. Der hundertjährige Glanz des Herrscherhauses, das wiederholte Reden vom göttlichen Ursprung der Herrscher Gewalt, die Unantastbarkeit der Person des Fürsten bewirkten, daß die armseligen Untertanen damals keine rechte Vorstellung von der realen Stellung des Monarchen hatten. Sie erkannten nicht die enge Verbindung des Fürsten mit dem Hochadel und sie waren der Meinung, daß der Kaiser über dem Adel stehend in gerechter Weise nicht nur die Interessen der Mächtigen, sondern auch jene der armen bedrückten Bauern wahren würde.

Daß die bäuerlichen Untertanen nun nicht den gleichen Weg des blutigen Aufruhrs, wie ihn die böhmischen Untertanen im Jahre 1679/80 eingeschlagen hatten, beschritten, hat seine Ursache wohl darin, daß sie die Folgen jenes Aufruhrs noch gut im Gedächtnis hatten. Sicherlich kannten sie die Einzelheiten jenes Aufruhrs auf der dem Trübauer Gebiet benachbarten Leitomischler Herrschaft, als dort im Jahre 1680 der obrigkeitliche Meierhof von den Bauern angezündet worden war, als die obrigkeitlichen Felder verwüstet wurden und die Soldaten kamen. Fünf Bauernführer, unter ihnen der Richter Lukas Pakosta, waren zum Tod verurteilt worden, 19 andere Bauern büßten ihre Teilnahme an dem Aufstand mit einer vieljährigen Zuchthausstrafe ab und diese grausamen Strafen hatten umso mehr die Gemüter der Untertanen erschüttert und den Haß gegen die Obrigkeit genährt, da jedermann der Meinung war, daß die damaligen Klagen der Untertanen vollkommen zu Recht bestanden hatten¹²¹.

Der Aufstand des Jahres 1680 hatte schließlich die Erlassung des für die bäuerlichen Untertanen in Böhmen so verhängnisvollen Robotpatentes Leopolds I. zur Folge gehabt, das ihnen hätte Erleichterungen bringen sollen, aber in Wirklichkeit ihre Lage eher verschlechterte.

Wohl aus diesen Gründen schlugen die bäuerlichen Untertanen der genannten liechtensteinischen Herrschaften im Jahre 1705, als sie sich gegen ihre Obrigkeit erhoben, einen anderen Weg ein, von dem sie sich mehr Erfolg erhofften. Da die Führer der aufständischen Bauern die Erbrichter der einzelnen Dorfschaften waren und da diese Männer selbst befugt und gewohnt waren, in ihrem bescheidenen Bereich Recht zu sprechen, verfolgte man von Anbeginn den Plan, die Erhebung gegen die Obrigkeit auf rein rechtliche Grundlage zu stellen.

Die Beschwerdeschriften an den Kaiser waren aber nicht von den Erbrichtern oder von irgendwelchen Untertanen verfaßt worden, sondern sie wurden von

¹²¹ Krofta 269.

den beiden mährischen Landesadvokaten Christian Alexio Buntsch und Johann Friedrich Willisch aus Brünn sorgsam formuliert. Dies geht schon daraus hervor, daß die zahlreichen Beschwerdepunkte der sechs Herrschaftsgebiete juristisch genau untermauert und durch die Beweisführung sorgfältig gestützt waren.

Dieses Vorgehen weist aber auch darauf hin, daß sich auf diesen Herrschaften die Anfänge einer gewissen Organisation der bäuerlichen Untertanen herausgebildet hatten, die versuchte den Ablauf der Ereignisse zu lenken. Wer die Vorarbeiten zur Erstellung dieser Organisation, die sicher nicht leicht waren, in die Wege zu leiten und wer das Vertrauen für diese Organisation bei den bäuerlichen Untertanen erweckte, wird wohl nie bekannt werden, zumal diese Organisation der Erbrichter und zugezogenen bäuerlichen Untertanen, die das Vertrauen der Erbrichter besaßen, geheim bleiben wollte. Ein einziges Mal wird auf einem von dem Erbrichter aus Vorder-Ehrnsdorf ausgeschickten geheimen Laufzettel, von dem noch die Rede sein wird, ein „löblicher Ausschuß der Bauernschaft“ erwähnt¹²². Wer diesem Ausschuß angehörte, welche Funktionen er ausübte, ist aus dem vorhandenen Aktenmaterial nie ersichtlich geworden.

Es ist auch die Frage, ob jene Männer, welche von den liechtensteinischen Wirtschaftsoffizieren als Rädelsführer der Erhebung bezeichnet wurden, die wirklichen Häupter dieser in der Geschichte Nordmährens erstmalig aufgetretenen bäuerlichen Kampforganisation waren.

Gleichzeitig ergibt sich auch die Frage, ob diese Erhebung des bäuerlichen Volkes nicht von fremden Einflüssen herbeigeführt wurde, etwa durch die Agitation französischer Aufwiegler oder durch Agenten der ungarischen Aufständischen, wie dies in der älteren Literatur über die bäuerlichen Aufstandsbewegungen in den böhmischen Ländern behauptet wurde¹²³. Nun, in den vorliegenden Quellen findet sich bis auf eine sehr vage Andeutung kein einziger Hinweis, der diese Behauptung stützen würde. Allein in der Spezifikation findet sich für das Jahr 1713 ein Vermerk, der etwa in diesem Sinne gedeutet werden könnte; er hat folgenden Wortlaut, „mit denen Teutschen Leuthen, als sie in geheimen Geschäften wieder bei uns gewesen, wurden verzehrt 5 Gulden 21 kr.“. Allein dieser Hinweis ist viel zu unsicher, als daß daraus irgendwelche bestimmte Schlüsse gezogen werden könnten und wir müssen die Frage nach der Ursache des Ausbruches des Aufstandes dahingehend beantworten, daß sie Ausdruck eines elementaren Ausbruches der Verzweiflung war.

Schon das Vorgehen der bäuerlichen Untertanen, unter Umgehung aller damals existierenden Instanzen direkt beim Kaiser eine Beschwerdeschrift einzureichen, war streng verboten und zumeist von keinem Erfolg begleitet. Daß aber die bäuerlichen Untertanen für dieses ungesetzliche Vorgehen nicht bestraft wurden, sondern bei dem jugendlichen Nachfolger Leopolds I., bei Joseph I., auf Grund dieser eingereichten Beschwerden in Audienz empfangen wurden, war das Neue bei dieser Erhebung. Das Entgegenkommen des Kaisers dürfte seinen Grund wohl vorwiegend darin gehabt haben, daß dieser impulsive, aufgeschlossene Fürst in

¹²² Vgl. S. 233.

¹²³ Vgl. Svatek, Josef: Bauernrebellionen in Böhmen. Kulturhistorische Bilder aus Böhmen. Wien 1879, S. 178—188. Weitere Literaturangaben bei Kočí 143.

seinem Wesen manche Charakterzüge vereinigte, wie sie später bei seinem Großneffen Joseph II. anzutreffen waren. Wer aber den Vertretern der nordmährischen Bauern den Weg zu Joseph I. freigemacht und geebnet hat, ist unbekannt. Bedeutsam scheint es, daß gleich zu Anbeginn die Beschwerdepunkte der bäuerlichen Untertanen gegen ihre liechtensteinische Grundherrschaft nicht nur Joseph I., sondern auch dessen Mutter und seiner Gemahlin überreicht wurden¹²⁴.

Die Erhebung ging also, wie schon eingangs gesagt worden ist, nicht von den Untertanen der Trübau-Türnauer Herrschaft, sondern von den Hohenstädter, Eisenberger und Goldensteiner Untertanen aus, denen sich die Trübau-Türnauer und Ausseer Untertanen anschlossen.

Daß diese Erhebung von den Untertanen der Hohenstädter Herrschaft ausging, hat seinen Grund vor allem darin, daß gerade auf dieser Herrschaft Mißhandlungen und grausame Bestrafungen der Untertanen von seiten der dortigen liechtensteinischen Beamten an der Tagesordnung waren, so daß der Grundherr öfter als einmal seine eigenen Beamten wegen solcher verübter Exzesse in Haft nehmen und bestrafen ließ¹²⁵. Ähnlich schwere Bestrafungen und Mißhandlungen der Untertanen hatte es vorher auf der Goldensteiner Herrschaft in Ullersdorf und Waltersdorf gegeben. Dies waren die Ursachen, daß sich diese Herrschaften etwa gleichzeitig gegen die Grundherrschaft erhoben¹²⁶.

Die Eisenberger Untertanen waren wieder über vier neuerrichtete Meierhöfe maßlos erbittert, da sie nun mit neuen Roboten überhäuft wurden. Alle drei Herrschaften gingen, wie aus der Spezifikation hervorgeht, gemeinsam gegen die Obrigkeit vor, genau besprachen sie die gemeinsam zu unternehmenden nächsten Schritte und unterrichteten einander genau über die Vorkehrungen, welche die Obrigkeit ihnen gegenüber getroffen hatte, oder zu unternehmen beabsichtigte. Doch lassen wir nun die Hohenstädter Spezifikation zu Worte kommen, die uns zum Ausbruch der Erhebung folgendes berichtet:

„Anno 1705 seindt von der Herrschaft Hohenstadt 6 Personen nacher Wien zu ihro Königl. Kayserl. Mayestät abgeschicket worden, alldar allerunterthänigst ein Memorial wegen der Unterthanen Beschwerden einzureichen ... Vorhero, ehender wir die Pothen abgeschicket, hat die ganze Herrschaft eine geheime Zusammenkunft gehalten. Denen Schreibern zum Öftern bey dem Anfang außgeben worden 10 Gulden.“

¹²⁴ In der Hohenstädter Spezifikation heißt es dazu: „Anno 1706 sind wiederumb von der Herrschaft nacher Wien zwey Poten abgeschicket worden, welche unsere Beschwerungspunkte sambt einem Memorial Ihro Römisch Kayserl. Mayestät in seine gnädige Hände eingereicht und unter wärender Zeit, sowohl auf der Reis, als der Aufwartung 26 Wochen und 3 Tag zugebracht, unter wärender Zeit 37 Mal sich vor Ihro Röm. Kayserl. Mayestät sehen lassen und drey Memorial unterthänigst eingereicht und die Beschweruspuncta allemal beygelegt, wie auch der jetzo regierenden Röm. Kayserl. Mayestät gnädigste Kayserin auch zwei Memorial eingereicht sambt den Beschweruspunkten, ebenfalls der verwittibten Röm. Kayserl. Mayestät gnädigsten Frauen Kayserin zwei Memorial sambt den Beschweruspunkten überreicht ...“

¹²⁵ Vgl. oben S. 198 und Anm. 75.

¹²⁶ Anhang. Kaiserliches Urteil zu den Goldensteiner Beschwerden, Punkt 30, und zu den Eisenberger Beschwerden, Punkt 1.

Weiters lesen wir daselbst, daß diese sechs Personen, die namentlich nicht genannt werden, 28 Tage in Wien weilten, dann nach Hohenstadt heimkehrten. Nach ihrer Rückkehr reisten sogleich zwei Abgesandte der Bauern nach Brünn und reichten hier beim Mährischen Landestribunal das gleiche Memorial ein. Beide Abgesandte blieben 24 Tage in Brünn, reisten darauf wieder nach Wien, hielten sich hier vier Wochen auf und erhielten beim Kaiser die erste Audienz. Weiters vermerkt die Spezifikation dazu:

„Über dieses seind wir abermahlen zum königlichen Tribunal nacher Brünn gangen, daselbst ein Memorial eingebracht, uns erkundiget wegen unserer eingereichten Beschwerden. Ebenermaßen sind diese Perschonen gleich nacher Wien gangen, so ihrer zwey gewesen und in allem 41 Tag zugebracht, worauf wir einen Bescheid von der löblichen Böheimischen Cantzeley erhalten. Nachgehendts von einem Memorial, so an Ihro Königl. Kayserl. Mayestät gemacht und eingereicht worden, auf welches wir einen mündlichen Bescheid erhalten.“

Der Wortlaut dieser ersten eingereichten Beschwerdeschriften und Memorialia der Hohenstädter Untertanen ist uns unbekannt geblieben, genauso wie jene der Memorialia und Beschwerdeschriften der Herrschaften Eisenberg und Goldenstein, die wohl gleichzeitig an den Kaiser eingereicht worden waren.

Im Jahre 1706 reisten wiederum zwei Abgesandte der Hohenstädter Herrschaft nach Wien, sie blieben 26 Wochen und drei Tage in Wien, überreichten neuerdings dem Kaiser die „Hohenstädter Beschwerdepunkta“ und erhielten während dieser Zeit 37 Audienzen bei Joseph I. Ebenso überreichten sie drei Memorialia der Kaiserin und zwei Memorialia und die Beschwerdepunkte der Mutter des Kaisers, der verwitweten Gemahlin Leopolds I.¹²⁷ Wer der Abgesandtschaft der bäuerlichen Untertanen Eingang zum Kaiser, darüber hinaus die Verbindung zu seiner Mutter und seiner Gemahlin vermittelte, davon ist in der Spezifikation leider nicht die Rede. In den anderen Quellen findet sich über diesen nicht uninteressanten Vorgang kein Hinweis.

Während dieser für die bäuerlichen Untertanen höchst erfolgreich verlaufenden Vorgänge in Wien erließ das Mährische Landestribunal am 6. März 1706, wohl aus Sorge, daß von diesen Vorgängen auch die Untertanen anderer Herrschaften Kenntnis erlangen und die gleichen Schritte wie die Untertanen der Hohenstädter beim Kaiser unternehmen könnten, ein verschärftes Verbot dagegen, daß bäuerliche Untertanen verdächtige Zusammenkünfte abhielten, bei denen seditöse Schriften aufgesetzt und unter Umgehung aller Instanzen direkt an den Kaiser gerichtet würden. Jederman, der von einem solchen Treiben Kenntnis erlange und dasselbe zur Anzeige brächte, erhalte, wenn sich die Anzeige als stichhaltig erweise, 150 Gulden ausbezahlt¹²⁸.

Wahrscheinlich durch dieses Verbot und die in Aussicht gestellte Belohnung angeeifert, schrieb der damalige an sich recht gutmütige und vorsichtige Pfleger Bernhard Wilhelm Bilansky (auch Bylansky geschrieben) am 20. April 1706 an den Fürsten, daß auf der Trübauer Herrschaft derlei Zusammenkünfte der

¹²⁷ Vgl. S. 248—258.

¹²⁸ Handschriftliche Abschrift des kreisamtlichen Rundschreibens, Lie Arch H 270.

bäuerlichen Untertanen stattzufinden scheinen. Einer der übelsten „Radlführer“ unter den Bauern wäre der Pirkelsdorfer Erbrichter Gregor Richter, der geheime Boten und Laufzettel ausschicke, Untertanen aus den verschiedenen Dörfern zu sich bestelle, auf seinem Gericht geheime Versammlungen abhalte, die Bauern aufwiegle und von ihnen für eine Erhebung gegen die Grundherrschaft Geld einhebe¹²⁹. Er habe, so fährt Bilansky fort, dem Richter wiederholt befohlen, sein verdächtiges Herumreisen in den Dörfern zu unterlassen und darüber hinaus „nicht noch mehrers höchst Sträflichs“ zu verfolgen. Aber was tat der Richter darauf? Er habe jüngst in Kornitz, dazu noch hoch zu Roß, zu den Untertanen geredet und „als selbte seinem Frevel nicht zustimmen wollten, die ganze Gemein öffentlich auf freier Straß als Schelmen auszuschreien und zu injurieren begonnen, daß gar leicht eine schwer verantwortliche Entpörung entstehen kundte“.

Letzthin habe auch der Vorder-Ehrnsdorfer Erbrichter Steffan während des wöchentlichen Amtsgebotes sich unterfangen, als er, Bilansky, ein königliches Patent in bezug auf die Konfirmierung gewisser Privilegien publizierte, ihm ins Wort zu fallen und die Konfirmierung völlig falsch auszudeuten begonnen. Auch dieser Erbrichter reite ständig in fremden Herrschaften umher, treibe die Türnauer Untertanen zum Aufruhr, halte geheime Versammlungen ab und hebe Geld von den Bauern ein, um einen Aufstand gegen den Fürsten finanzieren zu können. Ihn unterstütze vor allem der Erbrichter Paul Petsch von Mitterdorf, „ein äußerst frevelhafter Radlführer“. Erst am 9. Mai 1706 traf auf diese Anzeige Bilanskys ein Antwortschreiben des Fürsten ein, der in diesem Schreiben befahl, die genannten drei Erbrichter dem königlichen Kreisamt anzuzeigen, „damit selbte zu gebührender Straf gezogen würden“¹³⁰.

Welche Folgen die sicherlich eingebrachte Anzeige Bilanskys für die drei von ihm denunzierten Erbrichter hatte, ist weiter nicht bekannt. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich, wie aus einem weiteren Schreiben hervorgeht, auch schon die Ausseer Untertanen in Aufruhr, nahmen Kontakt mit den Trübauer Untertanen auf, um über ein gemeinsames Vorgehen zu beraten¹³¹.

Nun verhielten sich dem Scheine nach die Trübauer Untertanen ruhig. Aber der Schein trog. Geheime Boten reisten auch von den Trübauer und Türnauer Untertanen nach Brünn und ließen sich von den beiden Advokaten Buntsch und Willisch die Beschwerdepunkte, die an den Kaiser gerichtet werden sollten, ausarbeiten.

Wenige Monate später hatten die Bauern der Hohenstädter, Eisenberger und Goldensteiner Herrschaft einen ersten Erfolg aufzuweisen. Am 13. März 1707 traf eine kaiserliche Kommission in Hohenstadt ein, um hier an Ort und Stelle die von den Bauern gegen ihre Herrschaft erhobenen Beschwerden zu unter-

¹²⁹ Originalbericht Bilanskys, e b e n d a.

¹³⁰ E b e n d a H 270.

¹³¹ Brief Bilanskys, datiert vom 21. Mai 1706, Lie Arch H 270. Ungefähr zum gleichen Zeitpunkt erhoben sich die unruhigen Untertanen der benachbarten Bistrauer Herrschaft. Vgl. dazu P a c h o w s k y, J.: Volkserhebungen in Böhmen unter besonderer Berücksichtigung jener auf den Herrschaften Swojanow, Bistrau und Bohnau. MVHSL 29 (1933) 5—32, hier S. 22.

suchen¹³². Diese Kommission bestand aus dem Olmützer Kreishauptmann Baron von Sack, dem Assessor beim königlichen Tribunal in Brünn, Freiherrn Joseph Ignatz von Waldorf, aus mehreren Sekretären, Schreibern, aus einer ansehnlichen Dienerschaft, aus Köchen, Pferdeknechten, Bagaschiwagen, Reitpferden usw. und wurde im Hohenstädter Schloß untergebracht. Die Spezifikation vermerkt genau die von der Kommission verursachten Kosten¹³³. Es heißt darüber: ... „Zum ersten Mal, alß in anno 1707 alle drey Herrschaften, nemlich Hohenstadt, Eysenberg und Goldenstein alhir in Hohenstadt vorgenommen worden und die Commission vom 13. bis 23. Martii inclusive durch zehen Tag gewehret hat und ist für sie pahr bezahlet und aufgangen:

Der löblichen Commission ihre täglichen Liefergelder, sowohl in loco, als auf der Reis und zwar Ihro Gnaden Herrn Creyshauptmann 150 Reichstaler und Herrn von Waldorf, als er weiter zu reisen gehabt, auch 150 Reichstaler, dem Creysambt-Secretario und andern Schreibern, die bey der Commission durch 10 Tag und Nacht continuierlich schreiben müssen, vor ihre Müh geben 36 Reichstaler.

Denen Köchen vor 10 Tag gezahlt 16 Reichstaler 30 Kreuzer.

Denen Herrn Commissarien-Bedienten vor ihre gehabte Bemühung Discretionsgelder 15 Reichstaler.“

Außerdem mußten die bäuerlichen Untertanen auch den liechtensteinischen Wirtschaftsoffizieren von der Goldensteiner Herrschaft „an Reisezehrung, sambt dem, was diese im Würtshaus verzehret haben“, es waren dies 49 Reichstaler 48 Kreuzer, ersetzen¹³⁴.

Mit der kaiserlichen Kommission waren auch die Rechtsvertreter der bäuer-

¹³² Genaue Angaben darüber finden sich in der Hohenstädter Spezifikation.

¹³³ Die Rechtschreibung hier und in den folgenden Textproben modernisiert.

¹³⁴ Bedeutende Kosten verursachten den Untertanen auch die Lebensmittelanlieferungen, zu denen sie angehalten wurden. So heißt es in der Hohenstädter Spezifikation: „Vor verschiedene Lebensmittel, die sie der Kommission beistellen mußten: Vor allerhand Teichtisch, allermaßen es in die 40 tägige Fasten getroffen hat und weilen solche schwer zu bekommen gewesen und anderwärts erkaufet, sehr teuer bezahlet werden müssen, ausgeben dafür 49 Reichsthaler 1 Kreuzer $\frac{1}{5}$ Heller. Vor allerhand Flußfisch und Krebse, vor unterschiedliche Fastenspeisen, als gesalzene Lax, Stockfisch, Krukken, Sardellen und Austern, dann Haring, Kas, vor allerhand Sorten Gewürz, so zu Olmütz und anderen Örtern erkaufet und abgeholt werden müssen, vor Confectüren und Schaln auf die Tafeln, vor schwarzes Mehl, Kuchelspeis, Müllichspeis, Ayer und Salz, vor geschmetzte und frische Butter, vor Wein auf die Tafel der Königl. Commission als derenselben Bedienten, auch in die Kuchl zur Anmachung der Speisen und auch denen Unterthanen, die selbst mitzechen helfen, vor Wein und Bieressig, vor Bier, sowohl auf die Tafel, als den Bedienten, Stallparthey und anderen Leuten, so in der Kuchel geholffen haben ... Vor Kerzen auf die Tafel und in die Zimmer, Kuchl, in Ställen, für irdenes und hölzernes Geschirr in die Kuchl, für Papier und andere Cantzley-Notdurft, für Poten, so in Herrschafts Angelegenheiten, sowohl von der löbl. Commission, als auch Wirtschaftsofficiren hin und wieder verschickt worden, für Haber und Stroh vor die Roß der königl. Commission und der fremden Wirtschaftsofficire, dazu für Holtz in die Kuchl und zum Heizen der Zimmer — für die Weiber, Schloßdraben, Torhüter die die ganze Zeit in der Kuchl geholffen, Wasser, Holtz und anderes zu tragen, aufgewaschen und aufgewartet ... in Summa 852 Reichstaler 12 Kreuzer $5\frac{3}{4}$ Heller.“ Rechtschreibung modernisiert.

lichen Untertanen, die beiden Landesadvokaten Buntsch und Willisch, sowie der Rechtsvertreter des Fürsten von Liechtenstein Freiherr von Hoffern eingetroffen.

Die bäuerlichen Untertanen überschätzten sicherlich die nun beginnenden Verhandlungen. Sie erblickten in der Kommission eine Vertretung des Kaisers, der man die ganze Not und das angehäuften Unrecht klagen dürfe, man erhoffte sich von ihr eine weitgehende Abstellung der von seiten der Obrigkeit ihnen gegenüber unrechtmäßig geforderten Robot und sonstigen Leistungen und brachte ihr ein unbegrenztes Vertrauen entgegen.

Über die nun beginnenden Verhandlungen in Hohenstadt erfahren wir nichts. Indessen verbreitete sich die Nachricht von der Ankunft der Kommission und von den beginnenden Verhandlungen, was man als Erfolg der bäuerlichen Untertanen einschätzte, wie ein Lauffeuer in die nächste und entferntere Nachbarschaft.

So wird es verständlich, daß nun die Untertanen der Ausseer und Trübau-Türnauer Herrschaft sich neuerlich rührten und ebenfalls etwas überstürzt Beschwerdeschriften in Wien dem Kaiser überreichten¹³⁵. Darin wird gleichzeitig die Bitte laut, auch ihre Klagepunkte durch eine kaiserliche Kommission untersuchen zu lassen.

Von dieser Tätigkeit der Untertanen berichtete der Trübauer Pfleger Bilansky dem Fürsten am 5. April 1707 in einem Schreiben¹³⁶. Die Trübauer und Türnauer Untertanen seien neuerlich „aufstößig“ geworden. Sie hielten heimliche Zusammenkünfte ab, „derotwegen ich dann bewogen“, so fährt Bilansky fort, „selbte mit aller Güte zu warnigen, damit sie keine vergeblichen Unkosten anwenden, viel weniger die hohe Instantien behölligen, sondern insoweit erwarten sollten, was Ihre Mayestät oder das Landt anderen Herrschaften vor eine Resolution ertheilen würden, daß selbte auch in billigen Sachen hier nicht ausgeschlossen werden möchten. Als aber der Richter zu Ferder-Ernßdorf, alwo die Zusambenkunft gehalten, ihme meine Erinnerung vorgetragen, haben selbte so viel in Andtwortn gegeben, daß sie ehebevor bey Ihre fürstlichen Durchlauchts nichts erhalten hetten. Und wann ihnen auch gleich was versprochen würde, so thete es ein oder zwey Jahr und nicht länger wahren, anerwogen, man ihnen eben bey der Huldigung keine Neuerung aufzubürden versprochen . . .“

Dieses Schreiben ist dadurch bemerkenswert, daß es eindeutig die Einstellung der bäuerlichen Untertanen ihrer damaligen Grundobrigkeit gegenüber wiedergibt. Es war die Meinung der Untertanen eben die, daß die Obrigkeit alle den Untertanen gegebenen Versprechungen nicht zu halten gewillt war. Daher wären die Beschwerdeschriften an den Kaiser von ihnen abgefaßt worden.

Bei der Betrachtung dieser von der Kommission verursachten Unkosten wird der große Unterschied zwischen den anspruchsvollen adeligen Kommissionsmitgliedern und den armseligen bäuerlichen Untertanen so richtig offenkundig, ein Unterschied, der wohl allen an den Verhandlungen Beteiligten nicht verborgen geblieben ist.

¹³⁵ Daß die Abfassung der Beschwerdeschrift für die Trübau-Türnauer Untertanen völlig überraschend gekommen ist, beweist der Umstand, daß wenig später, das genaue Datum ist nicht bekannt, eine zweite Beschwerdeschrift mit weiteren Beschwerdepunkten eingereicht wurde.

¹³⁶ Original im Lie Arch H 270.

Wenige Wochen später, am 3. Juni 1707, reichten die Trübauer Untertanen ohne die Türnauer eine 17 Punkte umfassende Beschwerdeschrift bei Joseph I. ein. Diese Beschwerdeschrift ist uns als einzige abschriftlich in ihrem ursprünglichen Wortlaut erhalten¹³⁷. Sie hat folgenden Wortlaut:

„An die Römisch kayserliche auch zu Hungarn und Böhemb königliche Mayestät.

Allerunterthenigst fußfallendes Anflehen undt allerdemütigstes Bitten der gesambten Unterthanen zu Triebau des Marggrafthumb Mährens.

Allerdurchläüchtigster, allergnädigster Kayser, König und Herr Herr.

Einer Kayserlichen und Königlichen Mayestät werden wir gesambte Unterthanen zu Triebaw des Marggrafthumb Mährens allerunterthenigst gehorsambist auch höchst nothringendt beyzubringen bemüßiget, was gestalten wir von (Titel) Herrn Adam Fürsten von Liechtenstein als unserer gnädigen Herrschaft mit immerforth einführenden Neuerungen und anderen Beschwerden eine Zeit hero dergestalten getrukt und aggravieret werden, daß uns solches ohne unsern gänzlichen Untergang ferners zu ertragen unmöglich fallet und zwar:

1. Waren vormals bey unserer Herrschaft mehr nicht als ein einziger Mayerhof, zu welchem wür die Roboth verrichten mußten, anjetzo aber seyndt auf denen Herrschaften und Edlhöfen bereits 11 newe Mayerhöfe aufgericht worden, zu welchen allen wir gleich wie vormals zu dem einzigen, mit continuirlicher Roboth angehalten werden¹³⁸.
2. Die Mayerhöf derzeit mit Rindt- und Schaf Viech dergestalten überladen, daß selbtes allda nicht könne erhalten werden, sondern wir Winterszeit das Stroh von weit entlegenen Örtern mit unsern größten Schaden und eigenen Unkosten zuführen, Sommerszeit aber dahin unser Gesind und Robother schicken, den Weitz und andere Geträuder ausgrasen und das Gras sodann widerumben in andere Mayerhöf zueführen müssen.
3. Werden uns diejenige Schaf, welche die Herrschaft wegen großer Anzahl zue halten nicht weiß, das Stück umb 16 und 18 Groschen, wo keines doch die Helfte wert ist, zu kaufen aufgetragen und dieses von Jahr zu Jahr uns in einer noch größeren Zahl aufgebürdet, daß wür nur bey diesen bereits so viel und großen Schaden erlitten, daß wür es unmöglichen mehr ausstehen und erschwingen können. Desgleichen wird uns auch
4. von der Herrschaft jährlich und zwar einer großen Gemein 16, einer mittern 12 und einer kleinen Gemein 3 Centen Kas, der Zenten per 5 Reichstaler, wo wür hernachgehents diesen kaumb umb die Helfte verschleißn können, anzunehmen aufgetragen, welcher Anschlag von einigen Jahren hero noch umb die Helfte vergrößert worden ist. Ja, es wird uns

¹³⁷ Die Abschrift e b e n d a H 270. Rechtschreibung modernisiert.

¹³⁸ Diese Angabe, daß es auf der Trübauer Herrschaft ehemals nur 1 Meierhof, im Laufe des 17. Jahrhunderts aber 11 neuerrichtete Meierhöfe gegeben haben soll, ist historisch völlig falsch. Diese Behauptung sollte sich, wie unten noch genauer ausgeführt werden wird, sehr unvorteilhaft für die Klageführung der Untertanen auswirken, da es dem Rechtsvertreter der Obrigkeit ein leichtes war, gleich zu Beginn der Verhandlungen die ansonst mit Recht vorgebrachten Beschwerden der Untertanen in zweifelhaftes Licht zu setzen.

5. von der Herrschaft kleines Rindvieh, 2, 3 auch 4 und mehr Stück eingestellt, welches wir gegen 3 Jahr und bis es zum Verkaufen tauglich, halten müssen. Und wann dieses Vieh verkauft wird, wird uns sodann gleich ein anderes eingelegt, wo wir mit der Fütterey kümmerlich mit unseren eigenen Vieh zuelangen können. Ferners wird uns
6. von oft widerholter Herrschaft das schlechte Mühlgetreid anzunehmen, worgegen das schöne Samen-Korn zu geben, aufgetragen. Mehr müssen wir
7. Korn und Haber von der Herrschaft und zwar umb 3 und 4 Groschen theurer als auf dem Markt nehmen.
8. Dörfen wir uns des durch ein, so anderes Dorf etwan fließenden Bächels nicht bedienen oder nur den geringsten Nutzen daraus ziehen, sondern wird noch über alles dieses ganz neuerlich ein Wasserzins daraufgeschlagen. Ja, wir haben
9. nicht die Macht in unseren eigenen Gebüsch, das zue unserer Würtschaft nötige Holtz ohne Wissen und Willen der Herrschaft zu hacken. Mehr wird
10. wegen der auf denen Herrschaften mit Garn und Schmalz beschehenden Handelschaften uns und zwar einer großen Gemein 14, einer mittern 10 und einer kleinen Gemein 4 Reichstaler zu bezahlen und zue reichen aufgetragen, welches vorhin niemalen gewesen ist. Und nit allein
11. daß uns zur Herbstzeit das Laub in denen Waldungen zusammenzurechen auch dieses und zwar jeder mit 12 Fuhren auf die Mayerhöf zu führen aufgebürdet wird, sondern und da einer wegen etwan zustoßender Krankkeit oder Schwachheit ein solches zue prästieren nicht fähig, so muß selber der Herrschaft an dessenstatt gewisses Stroh unweigerlich reichen.
12. Müssen wir jährlich der Herrschaft Haselnüß, Schwammen und Kimml oder an dessenstatt das Geld abführen, welches ebenfalls vorhin niemals gewesen. Und ungeachtet wir
13. zu der obrigkeitlichen Brettsäg die erforderlichen Höltzer durch Roboth zuzuführen gezwungen werden, so ist uns dennoch nicht zugelassen, auch gegen Bezahlung zu unserer Notdurft einen Klotz zu zerschneiden.
14. Müssen wir der Herrschaft Winterzeit und zwar ein großer Bauer 3, ein mittlerer 2 und ein kleiner 1 1/2 Stück Garn spinnen, worzu wir auch öftermalens von unseren eigenen zubießen müssen. Und ob wir schon
15. Sommerszeith ein große Gemein 270, ein mittere 232 und eine kleine Gemein 36 Clofter Holtz machen müssen, sondern es wird uns noch über dieses solches gemachte so vill Cloffter Holtz auch auf die ausgewiesene Örther zu führen anbefohlen. Und ob wir schon
16. zu den Herrschafts-Steinbruch von Frühling an bis sich die Kälte anfanget, täglich 40, 50, 60 auch 100 Personen die Roboth zu thun aufgetragen, wie wir dann auch
17. neben der Zuschnitt und Erndtzeith täglich mit 2 Perschonen verrichteter Fuß- auch die Fuhr-Robothen auszurichten angehalten werden.

Undt wie zumalen diese und mehr andere eingeführte Neuerungen zu praestieren eine augenscheinliche Unmöglichkeit ist, gestalten die Robothen immerforth und fort vergrößert werden und also weder die kayserlichen Landsanlagen,

auf welche doch vor allen anderen zu gedenken, von uns entrichtet, viel weniger die höchst benötigte Lebensmittel uns verschaffen könnten, als haben wir zwar bey vorbesagt unserer fürstlichen Herrschaft umb gnädige Abwendung dieser uns aufgetragenen Neuerungen und Beschwerden unterthänig gehorsambst angelanget, allein leider nichts ausgewürket, daß wir dann zu Verhüttung unseres bevorstehenden gänzlichen Ruin und Untergang zu Ewer kayserlich und königliche Mayestät umb allergnädigste Remedierung alleruntertänigst zu recurrieren, dero wir uns auch aus angeborener Clemenz und Gütte alleruntertänigst getrösten thuen, genötiget worden seyndt, welchem nach gelanget an Ewer Kayser- und Königliche Mayestät unser allerdemütigstes Bitten, sie geruhen unsere allerunterthänigst demittigst beygebrachte Beschwerden allermildreichst zu behartzigen auch allergnädigst anzubefehlen, daß zu Untersuch- und Abstellung solcher und mehr anderen unsern erheblichen gravaminum eine fürdersambe Commission angeordnet und wir arme Unterthanen wider das alte Herkommen und wider Billigkeit nicht beschweret werden, zur allergnädigsten kayserlichen höchsten Gnadengewöhrung uns allerunterthänigst demittigst empfehlen . . .“

Kurze Zeit darauf reichten auch die bäuerlichen Untertanen der Türnauer Herrschaft eine ähnliche Beschwerdeschrift an den Kaiser ein, die in den meisten Punkten, wenn nicht eine wörtliche, so doch inhaltliche Übereinstimmung mit der Trübauer Beschwerdeschrift aufwies. Ein einziger Beschwerdepunkt der Türnauer Schrift ist in jener der Trübauer nicht enthalten. Es war dies Beschwerdepunkt Nr. 3 mit folgendem Wortlaut:

„Wir haben auch nicht macht unser weniges Schaf- oder Rindviech zu weiden, sondern da einer das Geringste zuwiderredet, wirft ihm der Schaffer die Peitsche vor die Füße mit melden: Weide du anstatt meiner.“

Die wichtigsten Beschwerdepunkte in beiden Schriften, und dies gilt auch für die Beschwerdeschriften der anderen hier erwähnten liechtensteinischen Herrschaften, waren jene, in denen sich die Untertanen gegen die von der Obrigkeit angestrebte dreitägige Robotverpflichtung stellten.

Auffällig ist es nun, daß Kaiser Joseph I. schon am 7. Juni, also vier Tage nach dem Ausstellungsdatum der Trübauer Beschwerdeschrift, dem Mährischen Landestribunal den Befehl erteilte, die eingelangten Beschwerden sogleich von einer Kommission untersuchen zu lassen. Der kaiserliche Befehl zwecks Untersuchung der Türnauer Beschwerden folgte am 28. Juni nach. Die beiden kaiserlichen Handschriften sind uns abschriftlich erhalten und haben folgenden Wortlaut.

„Liebe Getreue

Was für Beschwerden bey uns die gesambte Unterthanen zu Tribau wider ihre Grundobrigkeit des Adam Fürsten von Liechtenstein ec. in Materia verschiedener Newerung und Posten allerunterthänigst eingereicht und dabey gnädigst zu verordnen gehorsambst gebetten, eröffnet Euch der Inschluß mehrern Inhaltes, den wir an Euch remittiren mit gnädigsten Befelch, daß Ihr sothane Beschwerde untersuchen, was unbillich in continenti abthun, dijenige aber, die zweifelhaft, Euch relationiren lasset und wie selbte zu entscheiden zu Handen unserer Königlich Böheimischen Hofkanzlei guttachtlich gehorsambst berichten sollet.“

Bereits am 17. Juni 1707 erfolgte von seiten des Mährischen Landtribunals ein Auftrag an den Hauptmann des Olmützer Kreises Baron von Sack, eine Untersuchung der Trübauer Beschwerden in Trübau an Ort und Stelle vorzunehmen¹³⁹.

Am 4. Juli 1707 erging von seiten desselben Amtes ein gleichlautendes Schreiben an Baron von Sack, auch die Beschwerden der Türnauer Untertanen zu untersuchen.

Erst am 11. Juli, also reichlich spät, berichtete der Trübauer Pfleger Bilansky dem Fürsten Adam von Liechtenstein, daß die Trübauer Untertanen wider die Obrigkeit beim Kaiser eine Beschwerdeschrift eingereicht hätten. Gleichzeitig legte er dem Schreiben eine Abschrift der Beschwerdeschrift bei¹⁴⁰.

Daß der an sich gutmütige Bilansky über die Beschwerdeschrift der bäuerlichen Untertanen zutiefst erschrocken war, beweist ein der Beschwerdeabschrift beigelegtes Begleitschreiben, in welchem er die einzelnen vorgebrachten Beschwerdepunkte zu widerlegen suchte. Er tat dies in einer recht unglücklichen Weise, indem er die einzelnen Beschwerdepunkte als ungerecht, die Tatsachen entstellend oder als boshaft aufgebauscht erklärte. Es würde zu weit führen, diese an sich interessante und aufschlußreiche Rechtfertigung Bilanskys zur Gänze wiedergeben zu wollen. Doch mögen einige seiner Entgegnungen, so weit diese sozialgeschichtlich für das Trübauer Gebiet bedeutsam erscheinen, hier angeführt werden. So nahm er etwa zu Beschwerdepunkt Nr. 3, in dem die Untertanen sich darüber beklagten, daß sie genötigt würden, der Obrigkeit das überzählige Schafvieh um teures Geld abnehmen zu müssen, folgendermaßen Stellung: Diese Klagen, so meinte er, wären durchaus unbegründet, da die Bauern seit mehr als 60 Jahren zu ihren Kirmessen die Schafe von der Herrschaft gerne gekauft hätten. „Daß sie sich jetzt darüber beschwerten, habe seinen Grund darin, anweilen in den Gemeinden die reichen Bauern sothane Schaf vor sich nehmen und den armen Leuten solche nachmals umbs halbe Geld abdrucken.“

Dieselben sozialen Töne schlug Bilansky auch in Beschwerdepunkt Nr. 6 an, in welchem die Untertanen sich beklagten, daß sie für das von der Obrigkeit ausgeliehene, aus verschiedenen Getreidearten vermischte Gemengsel in gleichem Gewicht schönes Samenkorn zurückzahlen mußten. Dazu meinte Bilansky, „umb das Mühlgetreid, so ihnen [den Untertanen] Frühjahres in den Mühlen gegeben und bis nach dem Schnitt geborget wird, thun die armen Leithe ya von selbstn bitten, inmaßen sich selbte darmit retten und repliciren. Bloß die Reichen seind darwider, welche ihr Trayd statt der Obrigkeit den Armen aufbürden wollten.“

Auch in diesem Falle trägt nach Bilansky an den herrschenden Mißständen nicht die Obrigkeit, sondern der Untertan selbst die Schuld. Bei Punkt 17, bezüglich der von der Obrigkeit geforderten Ernterobot, beteuerte fast wehmütig der Trübauer Pfleger:

... „in der Erndt- oder Schnithzeit ist es ja von uraltershero im ganzen Land

¹³⁹ Lie Arch H 270.

¹⁴⁰ Eigenartigerweise ist in der Gegenschrift Bilanskys Beschwerdepunkt 15 ausgelassen worden.

üblich und breichlich, daß ein Bauer zum Weiz- und Kornschnitt zu zwei Perschonen ausrichtet, welch beedes in gutem Wetter lengstens 5 oder 6 Tag sambt der Treydeinfuhr währet. Da doch der größte Bauer zum öftern nur Kinder schicket, die gar wenig und nichts verrichten können, so bekommen sie Unterthaner zu sothanem Schnitt nicht allein 13 Faß guttes, auch ein ganzes Gebräu von etlich dreyssig Fassen zufließ gemachtes Schnitterbier, darzu etliche Schnitter Khüe, Schmaltz, Saltz, Kuchelspeis und nach vielen Scheffeln Mehl eine zimbliche Menge Broth aus denen fürstlichen Ämtern, wormit der Schnitt bezahlet wird und dörfen sich gleichwohlen beschweren, so eine große Bosheit ist ...“

Besonders bedeutsam ist aber die Ansicht Bilanskys zu Beschwerdepunkt Nr. 16, wo sich die Untertanen wegen der dauernd anwachsenden Roboten zu dem damals stattfindenden kostspieligen Landskroner Schloßbau des Fürsten Adam von Liechtenstein beklagten. Er meinte hier: ... „daß in dem Herrschafts-Steinbruch wegen des Landskröner Gebäus, so lang selbtes gewehret, den ganzen Sommer, außer Hey- und Schnittzeit stark gearbeitet, ist nicht immer geschehen. Wann auch ferner sollte gearbeitet werden und die Unterthaner bloß von Ihre Röm. Kayserliche Mayestät allergnädigst ausgesetzte und von denen hochlöblichen Herren Ständen confirmierte dreitägige wöchentliche Roboth praestieren wollten, so würden noch Leithe ohne Roboth übrig bleiben ...“

Es hieße dies, daß auf der Trübauer Herrschaft eine Überzahl robotpflichtiger Untertanen vorhanden war. Diese überzähligen Untertanen wurden, wie dies aus den neuen Trübauer Beschwerdepunkten hervorgeht¹⁴¹, auf andere liechtensteinische Herrschaften zur Ableistung ihrer Roboten auf Kosten der jeweiligen Gemeinde, in der sie ansässig waren, verpflichtet.

Nachdem nun die Trübauer Untertanen ihre Beschwerden gegen die Obrigkeit bei Kaiser Joseph I. eingebracht hatten, übertrug Fürst Adam von Liechtenstein die Wahrung seiner Rechtsinteressen auch in diesem Falle dem mährischen Landesadvokaten Johann Anton Freiherrn von Hoffern, der bereits die Verteidigung der grundherrlichen Interessen gegen die beschwerdeführenden Untertanen der übrigen Herrschaften innehatte.

Wie aus der Hohenstädter Spezifikation hervorgeht, waren zu diesem Zeitpunkt die Rechtsvertreter der Bauern sehr rühlig; beide Landesadvokaten aus Brünn, Christian Alexio Buntsch und Johann Friedrich Willisch, also Bürgerliche, suchten die Untertanen in ihren Wohngebieten auf und führten unentwegt Verhandlungen mit den Vertretern der Bauern¹⁴².

Das Ergebnis dieser Besprechungen war die Erarbeitung und Formulierung neuer Beschwerdepunkte, welche, so wie die Untertanen der übrigen Herrschaften, auch die Trübauer und Türnauer Untertanen, wiederum getrennt, beim Mährischen Landestribunal einreichten.

Diese neuen „Beschwerdepuncte“ wurden in Hohenstadt vom 10.—17. Oktober

¹⁴¹ Beschwerdepunkt 12.

¹⁴² Dies bezeugt die Hohenstädter Spezifikation. Es heißt hier: „In diesem Jahr, vom 13.—23. März 1707, ist unser Advokat Buntsch 8 Tag vor hierüber bemeldter Commission allhier in Hohenstadt gewesen, so aus jeder Gemein unter wähernder Zeit zwey Personen beygewohnt.“

1707 neuerdings der gleichen kaiserlichen Kommission, die schon die ersten Verhandlungen geführt hatte, vorgetragen¹⁴³.

In Trübau und Türnau hingegen wurden die neuen Beschwerden gleichzeitig mit den zuerst eingebrachten von der Kommission behandelt. Diese neuen Beschwerdepunkte sind uns nicht mehr in der eingereichten Urschrift, sondern in den bei der Verhandlung geführten Protokollen erhalten. Diese Beschwerdepunkte der Trübauer Untertanen hatten folgenden Wortlaut¹⁴⁴:

- „1. Müssen wir vor obrigkeitliches Korn Saamweizen geben.
2. Müssen wir alle Jahr der Obrigkeit ein gewisses Quantum sogenannten Forsthaber schitten, wegen welchen Forsthaber unsere Vorfahren vorhero das in denen obrigkeitlichen Waldungen von dem Wind umbgeworfene dyrré Holz haben zusammenklauben können, uns aber solches nicht zugelassen.
3. Müssen wir alle Jahr in das obrigkeitliche Castenambth eine gewisse Quantität Hopfen abschitten und solchen zu Zeithen gar theuer erkaufen, wegen welcher Schittung des Hopfens wir vorhero etwas Khorn, anjetzo aber nichts mehr bekommen, und müssen noch überdieses die obrigkeitlichen Hopfgarten selbst anbauen.
4. Müssen wir aus dem obrigkeitlichen neüen, vorhero nicht gewesten, sondern vor einigen Jahren mit Beyhilff unserer Roboth erst von Grund erbauten Brandtweinhaus ein jede Gemeinde einen gewissen Aussatz an Brantwein nehmen und die Maß per 18 Kreuzer — jährlich bis 1700 Reichstaler austragend, bezahlen, da doch die Maß kaum 3 Kreuzer wert ist, ingleichen über erstgemelten noch ärgeren, neu erfindten Brantwein (so von Tröber und Hinterbier gemachet wird) nehmen und die Maß mit 15 Kreuzer bezahlen, so des Jahres bis 150 Reichstaler ausmachet, und darf keiner bey ausgesetzter Straf nicht ein einziges Seitel frembden Brantwein auch zur Notturft erkaufen.
5. Wir müssen in solches Brantweinhaus nicht allein mit Robotfuhren das Holtz und was sonsten vonnöten zuführen, sondern auch das ganze Jahr hindurch das Stroh zur Viehmastung schneiden.
6. Wir müssen die Meyerhöf durch das ganze Jahr bewachen und Winterszeit vor die Schaflerey, wie auch vor das Gestütt Strohschneiden und zum Lichten Spähn machen, so vorhero nicht gewesen und unlengst erst aufkommen ist. Notatum ad punctum sextum. Sie müßerten auch Sanntag und Feyertag wachen und dieses wäre extra der Roboth undt man wollte ihnen nichts defalcieren.
7. Ist erst kürzlich die bey der Oberen Ranigsdorfer Mühl geweste Weißgärber-Walck auf ein anders Ort in dortiger Gemeindt und zwar auf ein schönes Stück Auen, worauf sie das Vieh geweidet, transferiret und durch schwere

¹⁴³ Über diese zweite Verhandlung berichtet ebenfalls die Hohenstädter Spezifikation sehr genau. Da diese zweite Verhandlung in ihrem Ablauf der ersten sehr ähnelt, wurde auf sie nicht weiter eingegangen.

¹⁴⁴ Das Verhandlungsprotokoll zu den Beschwerden der Trübauer Untertanen umfaßt 84 Blätter fol., das zu den Türnauer Beschwerden 32 Blätter fol., beide Aktenstücke finden sich im Lie Arch H 309.

Robot erbauet worden, wodurch gedachte Ranigsdorfer Gemeinde, daß ihr solches Stück Au nicht allein benommen, sondern auch das Vieh in die all-dorten gemachten Wassergräben öfters einfallt und draufgeheth, einen großen Schaden leiden muß.

8. Wir Erbrichter haben vor Zeiten 1 Stück einjähriges obrigkeitliches Ochsel durch 3 Jahr in unserer Fütterung und Hutweiden zu halten, welches man alsdann von uns wiederumben übernommen. Anjetzo aber müssen wir anstatt sothanen Ochsel nach Verfließung der dreijährigen Zeit in das obrigkeitliche Rendtamt 10 Reichstaler abführen.
9. Haben wir Erbrichter vorhero, was weite Fuhren angetroffen, auf 10, 12 bis 14 Meilen dergleichen ausgefertigt und darvon das Futter auf die Pferd bekommen. Vor einiger Zeit her aber, weilen denen Pauern solche Fuhren seindt aufgebürdet, müssen wir anstatt derselben der Obrigkeit alle Jahr 6 Reichstaler erlegen.
10. Es gehöret mir, Porstendorfer Erbrichter, zu meinem Erbgericht ein Gartners Grund, welcher Gartner mir zu Fuß zu roboten, herentgegen ich ihme dafür die Verpflegung zu reichen schuldig bin. Anjetzo aber thut man wider besseres Verhoffen verlangen, daß, weilen derselbige Gartner ein fürstlicher Unterthan, er künftig dem Fürsten robothen, oder aber widrigfalls ich solche praestierende Robothen in die fürstlichen Renten zahlen solle wie dann mir schon 4 Reichstaler 30 Kreuzer neulich von dem abgeführten Biergeld destwegen abgezogen worden sein.
11. Wir sammentlichen Unterthanen müssen unserer Obrigkeit Winterszeit Garn spinnen, ein großer Bauer 3 Stück, ein mitterer 2 Stück und ein kleiner $1\frac{1}{2}$ Stück und darbey von unserm aigenen noch viel zubißen.
12. Wir müssen auch noch alle Jahr auf die Herrschaft Aussee Grasmaader auf 4 Wochen ausrichten und eine jede Gemeinde ihre Maader bezahlen.
13. In summa summarum müssen wir alles und jedes, was uns auferlegt wird, durch unsere Roboten zu Roß und zu Fuß bey Schössern, Mühlen, Teichten, Mayerhöfen und anderwärts, wo es vonnöten, verrichten, also, daß wir dadurch in das höchste Verderben geraten. Und wann ein oder anderer seine Roboth in ein einzigen Tag obsäumet oder nicht verrichten kann, so wird derselbe wegen solcher nicht verrichter Roboth zu Pferd mit 30 Kreuzer und zu Fuß mit 10 Kreuzer oder mit dem Eselreiten, so erst eine neue vor kurzer Zeit aufkommene Straf, wann er gleich ein Geschworener oder eisgrauer Mann, wie es schon geschehen ist, ohne Unterschied zu seiner Schande und Spott, ohngeachtet des Alters oder obhandenen Eydschwurs auch aller sonsten vorschitzenden Entschuldigung bestrafet.
14. Es ist uns sambentlichen Unterthanen von dem Herrn Hauptmann verboten worden, bey keinem anderen Glaser als bey dem, der das Rendamt jährlich Züns geben tut, einige Fenster machen zu lassen.
15. Vorhin haben wir dem Müller vom Mahlen 4 Scheffel Getraid nur 1 Viertel gegeben, anjetzo aber müssen wir von gedachten 4 Scheffel $\frac{8}{8}$ geben und gehen 6 in ein Viertel.
16. Bey denen Dreschern, so lang selbe auf denen herrschaftlichen Tännen dre-

- schen, ein Geschworener von der Gemein alle Tag / obzwar schon die Drescher unter einem Jurament sein / muß bey ihnen sein und auf sie achthaben.
17. Wann einer Schafviech in der Mietung hat, muß er von jedem Stück zu 6 Kreuzer abführen in das Rendambt.
 18. Wir müssen von denen Feldern die wilden Bäumer ausgraben und zum fürstlichen Garten bringen, ja sogar aus denen Gärten, als einem Nachbar durch den herrschaftlichen Gärtner mit Gewalt junge Bäumer ausgegraben und in den fürstlichen Garten eingesetzt worden.
 19. Die Untertaner müssen jährlich der Grundobrigkeit eine gewisse Quantität sogenannten Zahlhaber schitten, dafür selbten von jedem Metzen nur 3 $\frac{1}{2}$ Kreuzer bezahlet werden.“

Die neue Beschwerdeschrift der Törnauer Untertanen umfaßte, wie aus dem Törnauer Protokoll ersichtlich wird, nur 13 Punkte. Davon waren die Punkte 3—6 und 8—10 mit den Trübauer Beschwerdepunkten 3, 5, 12, 6 und den alten Beschwerdepunkten der Trübauer Untertanen 11, 14 und 16 inhaltlich identisch. Die restlichen sechs Punkte hatten folgenden Wortlaut:

- „1. Vor etlich Jahren, da es teüer gewesen, hat man uns ein Metzen Haber ausgesetzt per 28 Groschen. Haben auch solchen bezahlet. Auch das Korn in teüern Jahren ein Metzen per 3 Reichstaler. Vorhin uns versprochen worden ist, einen Metzen per 1 Reichstaler zu bezahlen, es seye teüer oder wohlfeil, solches aber ist uns nicht gehalten worden.
2. Vorhin ist ihnen zugelassen worden das Aufklauben von dürrem Holtz, anjetzo aber wirt dasselbe Holz uns Unterthanen in theüerem Wert verkauft.
7. So ist bey der Erndtzeit 14 Tag Frist, die uns gelassen wird, daß auch wann es nicht ausgerichtet wird, muß von jeder Perschon 10 Reichstaler Straf gegeben werden. Auch müssen wir Ziegel bis 2 Meilen zur Robot führen.
11. Es beschweret sich in particulari die Gemein Lohsen, daß ihr ein Stück Acker per 4 Metzen, so unter dem Chornitzer Teucht lieget, jüngsthin abgenommen und zu denen herrschaftlichen Händen appliciret worden seye.
12. Es befindet sich hier eine gewisse herrschaftliche Maut in Markt Törnau, wodurch sie von jedem Metzen Getraidt der Grundobrigkeit 1 Kreuzer Maut entrichten müssen, über welche Mauth sie noch de novo angehalten werden, daß sie noch mit 1 Kreuzer Maut gesteigert worden und also dieselben 2 Kreuzer von jedem Metzen entrichten müssen.
13. Es ist unter andern obigen Beschwerden vorkommen, daß die Garn- und Schmalzhändler de novo von ihrer Handlung einen gewissen Zins der Grundobrigkeit entrichten müssen, von welchem entsprießet, daß auch die Weber, deren sich die Menge auf der Herrschaft Tyrnau befünden und einen uralten Zins von ihrem Gewerb hochbesagter Grundobrigkeit jährlich erlegen müssen, darzu folgens angehalten worden, daß sie von niemand anderem, als von gedachtem Garnhändler die Gespunst von ihrem Gewerb erkaufen, also in ihrer Handtierung sehr hoch geschwächet werden.“

Aus den beiden Protokollen geht auch hervor, welche Personen zu den angesetzten Verhandlungen geladen wurden. Von seiten der Grundobrigkeit waren es alle Wirtschaftsoffiziere, von seiten der Untertanen die Erbrichter, wo keine

solche mehr im Amt waren die Beetrichter und je ein Dorfgeschworener oder Bauer¹⁴⁵.

Die Verhandlungen wurden in der Weise abgewickelt, daß die Beschwerden Punkt für Punkt verlesen wurden. Darauf explizierte der Anwalt der Untertanen auf rechtlicher Basis den jeweiligen Beschwerdepunkt, darauf nahm der Anwalt der Grundobrigkeit dazu Stellung und forderte am Ende seiner Ausführungen, die betreffende Beschwerde abzuweisen und die beschwerdeführenden Untertanen für ihre Anmaßung wider ihre Obrigkeit entsprechend zu bestrafen.

Daraufhin wurden die Untertanen von den kaiserlichen Kommissären eingehend in bezug auf den betreffenden Beschwerdepunkt befragt, ihre Aussagen zu Protokoll gegeben und dann kamen gegebenenfalls die liechtensteinischen Wirtschafts-offiziere noch zu Worte.

Wie aus den Protokollen hervorgeht, waren in erster Linie die Aussagen der Bauern, es waren dies meist die Erbrichter selbst, und die Entgegnungen des fürstlichen Anwaltes für den Gang der Verhandlungen von ausschlaggebender Bedeutung.

Der Anwalt des Fürsten, Herr von Hoffern, sehr wortgewandt und schlagfertig, war ständig im Angriff und versuchte die Darlegungen der bäuerlichen Untertanen mit juristisch formulierten Hinweisen auf jede nur mögliche Weise zu entkräften. Dabei verwies er entweder auf gültige Landesgesetze oder auf uralte Verpflichtungen der Untertanen der Grundobrigkeit gegenüber oder, wenn beides nicht zur Anwendung gelangen konnte, auf angeblich allgemein übliche Leistungen der bäuerlichen Untertanen auf dieser oder jener Grundherrschaft. Er scheute auch

¹⁴⁵ Von seiten der liechtensteinischen Offiziere waren dies der Trübauer Pfleger Bernhardt Wilhelm Bilansky, der Rentschreiber Jakob Wenzel Zoffel, der Burggraf Adam Joseph Maader, der Kastner Johann Wentzl Schlesinger, der Waldreiter Johann Duchek und der Kontributionseinnnehmer Joseph Haicker.

Von seiten der Untertanen waren erschienen: Für Porstendorf Erbrichter Paul Hanisch, Geschworener Georg PINKH, der Bauer Valentin Öhler. Für Uttigsdorf: Beetrichter Georg Brenner, Geschworener Matthes Scheu. Für Langenlutsch: Erbrichter Paul Tutsch, Geschworener Hans Wölffel. Für Krönau: Erbrichter Paul Richter, Bauer Hans Richter. Für Briesen: Erbrichter Jakob Schupler, Bauer Veith Dworzak. Für Johnsdorf: Erbrichter Georg Tutsch, Geschworener Urban Tihl. Für Rauden: Erbrichter Friedrich Töbery, Geschworener Urban Heger. Für Pohler: Erbrichter Egidi Veiner, Geschworener Tobias Welsch. Für Undangs: Erbrichter Martin Peschka, Bauer Wentzl Albrecht. Für Tschuschitz: Erbrichter Martin Weigel, Bauer Hanns Putter. Für Kunzendorf: Geschworener Georg Wolff, Bauer Andres Dworzak. Für Neudorf: Erbrichter Andres Richter, Geschworener Hans Ayermann. Für Blösdorf: Erbrichter Bartel Habiger, Bauer Adam Hiebl. Für Reichenau: Erbrichter Hans Georg Frankh, Geschworener Lorenz Linhardt. Für Rehsdorf: Erbrichter Andreas Jenisch, Geschworener Hans Zecha. Für Altstadt: Erbrichter Martin Weigel, Geschworener Partl Winkler. Für Wojes: Beetrichter Andreas Schaden, Geschworener Georg Reil. Für Pirkelsdorf: Erbrichter Gregor Richter, Geschworener Nickl Thoma. Für Bodelsdorf: Beetrichter Georg Lexmaul, Geschworener Veith Dyher. Für Grünau: Erbrichter Andres Ficker, Bauer Paul Dworzak. Für Ranigsdorf: Erbrichter Martin Kluger, Geschworener Hans Lang. Für Moligsdorf: Erbrichter Bartel Schupler, Geschworener Jakob Heeger. Für Putzendorf: Erbrichter Georg Neüpauer, Geschworener Hans Prokop. Für Dörfles: Erbrichter Georg Schwab, die Bauern Jakob Schwab und Hans Richter. Für Kornitz: Beetrichter Hans Schmith, Geschworener Benedikt Hausschilt.

davor nicht zurück, die Erbrichter, von denen viele nicht mehr lesen und schreiben konnten, in lateinischer Sprache selbst zu befragen, und wenn sie ihm auf solche Fragen, die sie gar nicht verstanden, nicht zu antworten vermochten, suchte er die Verlegenheit der Untertanen in ausgeklügelten juristischen Winkelzügen als Eingeständnis ihres Unrechtes hinzustellen. Dieses Vorgehen fand, dies muß hier hervorgehoben werden, nicht immer den Beifall der kaiserlichen Kommissäre.

Es ist erklärlich, daß die heftigsten und langwierigsten Debatten um die von der Grundherrschaft geforderten Robotleistungen geführt wurden. Der fürstliche Anwalt berief sich bei jenen Punkten, in denen sich die bäuerlichen Untertanen über die dauernd gesteigerten Robotforderungen der Grundobrigkeit beschwerten, darauf, daß für die Untertanen das Robotpatent Leopolds I. aus dem Jahre 1680 Gültigkeit hätte, das die Untertanen zu einer dreitägigen Robot in der Woche verpflichtete. Erforderten es die Umstände, so durfte die Grundobrigkeit die wöchentliche Robotleistung auch auf sechs Tage erhöhen. Diese Meinung vertrat er etwa bei Punkt 1 der ersten Beschwerdeschrift der Trübauer Untertanen, wenn er bezüglich der Verpflichtung der Untertanen eine pro Woche der Obrigkeit zu leistende dreitägige Robot verfocht, indem er den Standpunkt einnahm, daß „alle Untertanen des Markgraftums Mähren nach allergnädigsten kayserlichen Befehlich drei Tag ob jede Woche ihrer Herrschaft zu roboten schuldig sein“.

Seine Auffassung ist von den bäuerlichen Untertanen auf das entschiedenste bestritten worden, die ebenso hartnäckig ihren Standpunkt vertraten, daß das Robotpatent des Jahres 1680 wohl für Böhmen aber nicht für Mähren Gültigkeit besitze.

Der Vorgang in der Beweisführung verlief so, daß die kaiserlichen Kommissäre die Bauern fleißig zu Worte kommen ließen. Gerade diese protokollarisch festgehaltenen Aussagen der Untertanen sind für das Verständnis der Notlage der Bauern, aber auch für das Verständnis ihrer ganzen Wesensart von besonderer Bedeutung. Was an ihnen besonders überrascht, ist ihre völlig unrevolutionäre Einstellung, sowohl ihrer Grundobrigkeit wie auch den obrigkeitlichen Beamten gegenüber, indem sie immer wieder bestätigen, sie hätten sich mit ihrer Beschwerdeschrift nur deswegen an den Kaiser gewendet, weil ihr derzeitiger Grundherr Fürst Adam von Liechtenstein sie mit seinen maßlosen für sie nachteiligen Neuerungen zugrunde richte.

So interessant diese meist umfangreichen Aussagen der Bauern sind, die auch offensichtlich die kaiserlichen Kommissäre beeindruckten, so können hier von ihnen nur einige Beispiele angeführt werden.

Zu Punkt 1, bezüglich der geforderten Robotleistungen zu den von der Obrigkeit neu errichteten oder neu hinzugekauften Meierhöfen, wurden die Bauern befragt, ob sie sich erinnern könnten, wann die zehn Meierhöfe errichtet oder hinzugekauft worden wären und wie sie behaupten könnten, daß es auf der Trübauer Herrschaft ursprünglich nur den einen Hof bei der Stadt Mährisch Trübau gegeben hätte.

„Hans Richter von Krönau, Thomas Leischner von Kornitz, Mathes Zorn von Pirkelsdorf, Mathes Homma von Grünau, Lorentz Ruth von Reichenau, Franz Penka von Altstadt, Georg Pinkh von Porstendorf, Jakob Schwab von Dörfles,

Martin Fritscher von Ranigsdorf, Georg Wolf von Kunzendorf, Jakob Reißkittel und Lorenz Friedl von Kornitz und Paul Richter von Krönau sagen übereinstimmend aus, vor hundert Jahren wären solche new aufgerichtet worden.

Die Kornitzer sagen aus, daß allda 1630 ein Mayerhof erbauet worden und allda seindt ihre Gründe violenter abgenommen und zu diesem Hof appliciret, die Gründt seint ihnen aber bezahlet worden.

Ein alter Mann von 60 Jahren saget aus, daß er von seinem Vatter gehöret habe, daß ihm sein Guth seye abgenommen worden undt er sich darüber so alteriret habe, daß er gar gestorben seye undt dieses will er mit einem Jurament bekräftigen, wann es die Notturft erfordern solle.

Von seiten des Fürsten wird per Urbarium probiret, wie die Gründt quae-
tionis bezahlet worden und daß dieser Hof nicht anno 1630 gebauet worden,
sondern daß er schon 1626 undt 1624 gestanden undt robotweis darin gedroschen
worden¹⁴⁶.

Von dem Altstädter Hof, wo die Bauergründe dazugezogen worden, saget
Frantz Penka aus, von seinem Vatter, welcher etlich undt achtzig Jahr alt ge-
wesen, gehört zu haben, daß der Zierotin ihm das Erbgut abgetreten. NB. wie
das Instrumentum in sich enthaltet, seindt lauter Contributionsgründe gewesen.
Die Unterthener zahlen jetzt nichts und auch die Herrschaft, weilien sie nicht
in die Lahnsvisitation eingezogen worden. Es fallet ihnen schwer, daß vier Höfe
auf Tyrnau gehören und sie dahin roboten müssen, dieses sonst die Herrschaft
Tyrnaw gethan¹⁴⁷.

Zu Tyrnau weren 4 Mayerhöfe und seindt 12 Dörfer, zu Mährisch-Triebaw
aber seint 6 Mayerhöfe und 27 Dörfer. Dahero seindt von Triebaw 4 nechst-
angelegte Ortschaften dahin gezogen worden. Dreye sein etwas schlecht, allein
das vierte ist stärker als die andern dreye zusammen. Rauden und Johnsdorf
seint anno 1707 weggenommen worden.

Herr Hauptmann aber saget, sie wären nur zur Saatzeit zu Hilf gegeben wor-
den, allein die Unterthener sagen, sie haben in den Triebauer Höfen nichts ge-
holfen.

Ferner beschweren sie sich, daß der Fürst ein Stück Acker vom Grund hat weg-
genommen von 40 Metzen, et ideo, damit sie solchen beurbaren und hin mehr
roboten.

¹⁴⁶ Hier ist der Rechtsvertreter der Grundobrigkeit bestrebt, die Zeit und die Art und Weise der Entstehung des Kornitzer Meierhofes zu verschleiern. Wie schon S. 188 erwähnt wurde, ist der genannte Hof im Jahre 1625 aus dem dem Jakob Richter zwangsweise abgekauften Erbgericht entstanden, wozu mehrere Kornitzer Bauern ebenfalls zwangsweise ihre untertänigen Acker und Wiesen herausgeben mußten. Ein Blick in das uns heute noch erhaltene Kornitzer Grundbuch dieser Zeit, das allerdings damals die Grundobrigkeit in Händen hatte, hätte den wahren Sachverhalt sofort geklärt. Ansonsten ist aber die vorliegende Formulierung des Punktes 1 der Trübauer Beschwerden weder historisch noch juristisch stichhaltig.

¹⁴⁷ Die Türnauer Herrschaft war bereits 1636 verwaltungstechnisch zur Trübauer Herrschaft geschlagen worden, daher war es ohne weiteres möglich, im Interesse der einheitlichen Verwaltung Verschiebungen in einer eventuellen Robotzugehörigkeit ganzer Dörfer, die sich ja immer wieder änderte, vorzunehmen. Daß ein solcher Wechsel nicht im Sinne der robotpflichtigen Untertanen war, ist nur allzu gut verständlich.

Paul Richter gedenket, daß diese 4 Dörfer verlegt worden, das größte ungefähr vor 20 Jahren.

Sonsten denken sie keinen Hof als den Ohlhüttner und Putzendorfer, so ungefähr vor 8 und 11 Jahren aufgerichtet worden. So befinden sich in beiden Herrschaften Mähr.-Tribaw und Tirnaw ohne der Erb- und Beetricher, so nicht roboten, bis 820 große, mittlere und kleine robotsame Pawern.“

Zu Punkt 3 in Hinsicht der übermäßigen Schafhaltung der Obrigkeit und der Verpflichtung der Untertanen, immer mehr minderwertiges Schafvieh von ihr kaufen zu müssen, erklärte zuerst Hauptmann Bilansky, daß er es auf sein gutes Gewissen nehme, da er die Raitungen nicht zur Hand habe, daß vor 30 Jahren die gleiche Anzahl von Schafen gehalten worden sei wie heute. Es waren dies den Winter über 4 000, im Sommer bis 5 000 Stück. Die Bauern hingegen erwiderten, daß sie vor 20 Jahren, so die Gemeinde Pirkelsdorf, 1 bis 2 Stück, jetzt aber 9 bis 10 Stück der Obrigkeit um teures Geld abnehmen müßten. Dabei gäbe es in dieser Gemeinde nur 11 Ansassen. Ein anderer Zeuge aus der größten Gemeinde der Herrschaft, aus Reichenau, bezeugt, daß vor 20 Jahren die Gemeinde 30, jetzt aber 81 Schafe nehmen müßte. In dieser Gemeinde seien 130 Ansassen. Außerdem wären diese Schafe letzthin in einem solchen Zustand gewesen, daß eine ganze Anzahl schon während des Nachhaustreibens verreckte. Auf die Frage der Kommission, wer die Schafe taxiere, erklärten die liechtensteinischen Offiziere, daß sie die Schafe „nach ihrem Gewissen schätzen“. Als der Rechtsvertreter der Bauern der Kommission einen Preiszettel aus dem Jahre 1654 vorlegte, nach welchem damals die Gemeinde Porstendorf für 1 Widder 1 Reichstaler und für 1 Mutterschaf auch 1 Taler der Obrigkeit bezahlen mußte, wandte der fürstliche Anwalt ein, daß es damals nach dem schwedischen Abzug wenig Vieh gab und daher dieses hoch im Preis gestanden wäre. Die Bauern legten daraufhin der Kommission einen Preiszettel aus dem Jahre 1706 vor, aus dem hervorging, daß z. B. die Gemeinde Porstendorf von der Obrigkeit 51 alte und 21 Jungschafe hatte käuflich übernehmen müssen und dafür 49 Reichstaler und 45 Kreuzer bezahlt hatte. In Porstendorf gab es 1706 74 angesessene Bauern und Gärtler.

Zu Punkt 13, in welchem sich die Untertanen beschwerten, daß sie nicht mehr wie früher in den obrigkeitlichen Brettsägen gegen Bezahlung ihre Stämme, die sie gekauft hatten, zu Bretter zerschneiden lassen durften, sagten sie aus, daß die Obrigkeit ihre dorthingebachten Klötzer konfisziert und zu ihrem Nutzen verwendet habe. So wären dem Hans Petsch aus Kornitz 10, dem Valentin Öler aus Porstendorf 3 und vielen anderen viele Stämme vom Hauptmann weggenommen worden.

Hauptmann Bilansky mußte dazu Stellung nehmen und erklärte: „Wann er die Brettmühlen visitiert hat, so hat er allweil die schönsten Klötzer gefunden, welche aber den Untertanen gehörig gewesen und hat den Brettschneidern verboten, mehr Klötzer von den Untertanen anzunehmen. Wann man zur fürstlichen Notdurft Bretter vonnöten gehabt hat, sind solche hinterstellig blieben. Wann sie also sein Gebot nicht gebrochen hätten, so hätte man ihnen die Klötzer nicht weggenommen.“

Diese Erklärung des liechtensteinischen Pflegers zeigt mit aller Deutlichkeit,

wie die bäuerlichen Untertanen von den Wirtschaftsoffizieren eingeschätzt wurden.

Von den neuen Beschwerdepunkten möge noch Punkt 19 herausgegriffen werden, in welchem sich der Ursprung der Leistung des „Zahlhaber“ nach Ansicht der damaligen Untertanen von einer weit zurückliegenden historischen Begebenheit herleiten solle. Sie erklärten:

„Nullus recordatur, wann dieser Habern seye zu geben angefangen worden. Sed audiverunt a suis antecessoribus, daß ein Zierotin (wahrscheinlich Ladislaus Welen) Hochzeit gemacht habe. Weilen zu selbter Zeit nur ein Mayerhof gewesen seye und der kein Habern gehabt hat, also hat er die sambentlichen Gemeinden umb Habern angesprochen und haben als getrewe Unterthanan ihme von ihrem überlassen. Das erste Jahr haben sie ihn umb diesen Preis, gegen das andere Jahr noch wohlfeiler, das dritte Jahr aber ist eine Schuldigkeit daraus entstanden. Die größte Gemein gibt 60 Scheffel, keiner gedenket, daß sie weniger gegeben haben . . .“

Ein Anwalt der Bauern, der Brünner Landesadvokat Willisch, der im Gegensatz zu dem wortgewandten Herrn von Hoffern die Sache seiner bäuerlichen Mandanten in einfacher aber klarer Weise vertrat, schien ein rechter Witzbold gewesen zu sein, der auch davor nicht zurückschreckte, den hohen kaiserlichen Kommissären einen Streich zu spielen. So setzte er während der Verhandlungen den beiden Kommissären bei Punkt 4 der neuen Beschwerden eine Kostprobe des von den Bauern kritisierten obrigkeitlichen „Treber-Branntweins“ vor, der ihnen aufgezwungen worden war. Als die beiden Kommissäre nach einem vorsichtigen Schluck aus ihrem Glase, das den umstrittenen Branntwein enthielt, sich schüttelten und den Branntwein als „greuliches Getränk“ bezeichneten, erklärte Willisch, daß die den Herren präsentierte Kostprobe aus den gleichen schmutzigen Fässern entnommen worden sei, in denen bei der Lieferung durch den obrigkeitlichen Branntweinbrenner oft ersoffene Mäuse und Ratten im Schnapse schwämmen. Was die beiden Kommissäre daraufhin sagten oder taten, ist im Protokoll weiter nicht vermerkt worden.

Am Ende der Verhandlungen vor der Kommission führte in einem Schlußwort Herr von Hoffern aus:

„Weilen aus der Untertanen ihren vorkommenden sammentlichen vermeintlichen Beschweren so viel erhellet, daß sie klagende Unterthane alle und jede sogar auch von undenklichen Jahren denenselben bey hiesiger Herrschaft obliegt, von ihren Vorfahren niemalen widersprochen, sondern bis gegenwärtige Zeit beständig continuiertliche jährliche Schuldigkeiten wiewohlen auch mit keinem Fug zu widersprechen, mehrers freventlichen sich haben unterstehen dürfen, maßen von allen ihren Schuldigkeiten fast nichts übriges gelassen worden ist, welches sie ohne bisherigen Widerspruch ihrer gnädigsten Grundobrigkeit dermalen zu praestieren sich schuldig bekennen, also bitte gegen solchen der Unterthanan mehrers erhellend freventlichen Beginnen nicht allein meinen gnädigsten Herrn Principaln von allem und jedem wider derselben her vorgekommenen nichtigen Quereln per exemplarie zu absolvieren, sondern sie Unterthane mehrers in poenam temere litigantium, wie nicht weniger zur schuldigen Refusion aller mei-

nem gnädigsten Herrn Principaln causierten Schäden und Unkosten cum omnia, quod simulis interest, von rechtswegen zu condemnieren, samb anbey sie quaerulierende Unterthane auf künftiges besser beobachten, ihnen samtlichen Unterthanen ihre Schuldigkeiten bey ansetzender scharfen Straf gerechtist zu erweisen ...“

Herr Willisch, der Rechtsvertreter der Bauern, erwiderte darauf: „Über die nicht freventlichen sondern rechtmäßig und justo dolore bey dieser hochlöblichen Commission angebrachte Beschwerde werden die klagende Unterthane die allergnädigste kayserliche Erkantnus untertänigst gewertig sein, welcher sie sich auch in allertiefester Demuth submittieren ...“

In der gleichen Weise wurden vom 6. bis 9. Oktober die Verhandlungen mit den Türnauer Untertanen abgewickelt. Der Verhandlungsort war wiederum das Schloß in Mährisch Trübau, es waren die gleichen kaiserlichen Kommissäre, die gleichen liechtensteinischen Wirtschaftsoffiziere, die gleichen Anwälte, nur die Vertreter der bäuerlichen Untertanen waren aus den Türnauer Gemeinden zusammengerufen worden¹⁴⁸.

War schon den Untertanen der Trübauer Herrschaft der Nachweis in Punkt 1 nicht recht gelungen, daß sie ursprünglich nur zu einem einzigen, dem Trübauer Hof, roboten mußten, umso weniger gelang den Türnauer Untertanen der Nachweis, daß sie ursprünglich nur zu einem, nämlich zum Türnauer Hof, Robotdienste abzuleisten hatten. Wie aus dem ältesten uns erhaltenen Türnauer Urbar aus dem Jahre 1572 ersichtlich wird, gab es bereits damals vier Meierhöfe auf der Türnauer Herrschaft, zu denen sie zur Robot verpflichtet waren¹⁴⁹, nur waren seitdem die Roboten für diese Höfe für die Untertanen ins Unermeßliche angewachsen. Daß die liechtensteinische Grundobrigkeit von jenem im Jahre 1583 zwischen der damaligen Grundherrschaft und den Türnauer Untertanen vor dem mährischen Landrecht abgeschlossenen Vertrag über die Leistungen der Untertanen nichts hören wollte, ist leicht verständlich, denn auf Grund dieses Vertrages hätte die neue Grundobrigkeit niemals eine Erhöhung der Robotleistungen durchführen dürfen. Herr von Hoffern konnte gegen die Ansicht des Bauernanwaltes Willisch mit Recht darauf verweisen, daß nach der Niederwerfung des Böhmisches Aufstandes in der Verneuertem Landesordnung diese alten Verträge von Ferdinand II. für ungültig erklärt worden waren.

Ansonsten wurde bei der Verhandlung oft auf die gleichlautenden oder ähnlich

¹⁴⁸ Anwesend waren für Röstitz: Erbrichter Hans Georg Wolff, Geschworener Jakob Stephan. Für Alt-Türnau: Beetrichter Bartl Wallaschek, Geschworener Johann Thoman. Für Markt Türnau: Erbrichter Wenzel Schuppler, Bürgermeister Georg Wrabletz. Für Lohsen: Erbrichter Johann Peter, Geschworener Johann Panaczek. Für Brohsen: Erbrichter Jakob Peter, Geschworener Bartl Hubeny. Für Mitterdorf: Beetrichter Thomas Treffel, Geschworener Paul Koprzywa. Für Unrutz: Beetrichter Jan Skrabal, Geschworener Thomas Hubeny. Für Pitschendorf: Erbrichter Jann Skrabal, Geschworener Matieg Bilekh. Für Petruvka: Beetrichter Martin Staupal, der Bauer Georg Machaczek. Für Mezihor: Erbrichter Nickl Skrabal, Geschworener Wentzel Bartoin. Für Vorder-Ehrnsdorf: Erbrichter Georg Sponer, Geschworener Mathes Elbel. Für Hinter-Ehrnsdorf: Beetrichter Mathes Leisner, Geschworener Georg Tutsch.

¹⁴⁹ K o r k i s c h : Geschichte des Schönhengstgaues 233.

formulierten Trübauer Beschwerdepunkte und auf die dort vorgebrachten Rechtsstandpunkte der beiden Anwälte verwiesen. Am Ende der Türnauer Verhandlung wurde dann den bäuerlichen Untertanen beider Herrschaften ein Beschluß der Kommission mit folgendem Wortlaut verlesen:

„Zum Beschluß dieser Commission haben wir sie gegenwärtige klagende Untertaner erinnert, weilen nunmehr die bey Ihro Mayestät von ihnen eingebrachte, als auch die anderen von ihrem Advocato eingereichte neue Beschwerden genugsamb gegeneinander ventiliret, examiniret und untersucht worden, also täte man sie vor allem dahin adhortieren, daß sie ihnen im Geringsten nicht einbilden sollten, als hätten sie eigene Linderung oder Nachlassung dieser erstbenannten Beschwerden halber überkommen, sondern sie hätten sich media tempore bis auf allergnädigste kaiserliche und königliche Erkantnus und diesfalls zu statuieren kommende allergnädigste Decision in ihren Verrichtungen und bishero allzeit practicierten Schuldigkeiten und Roboten als getreue und gehorsambe Untertane zu verhalten und gegen ihren gegenwärtigen Herrn Hauptmann und sammentlichen vorgesetzten Herrn Würtschaftsufficiern mit allem Respect und Gehorsamb zu erzeigen und keine Conventicula und Zusammenkünfte zu machen, wohl aber, daß sie wegen dieser ihrer untersuchten Beschwerden etwas zu conferieren haben, bey dem Herrn Hauptmann dessentwegen anzumelden.

Es versichert aber ingleichen die Commission, es würde der Herr Hauptmann und alle anwesende Herren Würtschaftsufficiere ihnen Untertanen nichts Widriges erzeigen und da sie ihre Praestanda praestieren würden mit keiner übermäßigen Straf angehen, nicht weniger in specie wegen diesen genommenen Recurs nacher Haß und diesfalls geschehener commissionarischen Untersuchung ihnen Untertanen einiges Leid zufügen.

Und wann sie Untertaner einige Memorialien bey Ihro Durchlaucht, ihrem gnädigsten Fürsten und Herrn einreichen und darauf etwelche Decretationen erhalten, so hofft man, es würde ihnen solche also gleich zu ihrer Richtschnur und gehörigen Wissenschaft publiciret und vorgetragen werden.“

Nach der Behandlung der eingereichten Beschwerden der Untertanen durch die kaiserliche Kommission schien die Erhebung der Bauern einen gewissen Abschluß gefunden zu haben. Die Grundobrigkeit gab sich der Hoffnung hin, daß die Klagepunkte nicht so bald erledigt werden würden, die Bauern wiederum waren weit davon entfernt, die Klagesache in diesem Stadium auf sich beruhen zu lassen und keine conventicula oder geheime Zusammenkünfte mehr zu veranstalten, wie ihnen dies die Kommission verboten hatte. Sie erhofften ein Eingreifen des Kaisers für ihre Belange. Wie aus der Hohenstädter Spezifikation ersichtlich wird, waren die Hohenstädter Untertanen im Jahre 1708 noch sechsmal geheim zusammengekommen, um über die nun weiter zu unternehmenden Schritte zu beraten. Im Juni des Jahres 1708 brach auf der der Mährisch Trübauer Herrschaft benachbarten Gewitsch-Opatowitzer Herrschaft ein blutiger Aufruhr des bäuerlichen Gesindes aus. Der Olmützer Kreishauptmann Leopold von Sack, derselbe der als Mitglied der kaiserlichen Kommission in Trübau die Verhandlungen mit den bäuerlichen Untertanen geführt hatte, bat am 20. Juni von Olmütz aus den Trübauer Rat, daß dieser „in höchster Eil 20 wohlbewaffnete Mann mit einem

erfahrenen Kriegsoffizier, auch mit Kostgeld auf etliche Tage versehen, morgen Donnerstag auf die Nacht oder längstens Freitag früh nach Gewitsch schicke, um das in der Umgebung, besonders in Opatowitz sich empörende und zusammenrottierende Bauerngesindel, quo vis modo und alsobald auseinanderzutreiben und die vorige Ruhe herzustellen, die Rädelsführer zu captivieren und gehörigen Orts einzuliefern“¹⁵⁰.

Noch im gleichen Jahr kam es zu einer Erhebung der bäuerlichen Untertanen in dem zum Trübauer Spital gehörenden Ort Dittersdorf gegen den Trübauer Rat, die scharfe Formen anzunehmen drohte¹⁵¹.

Es ist umso merkwürdiger, daß in diesen spannungsgeladenen Sommer- und Herbstmonaten des Jahres 1708 die bäuerlichen Untertanen der Trübauer und Türnauer Herrschaft scheinbar ruhig und untätig blieben.

Im Jahre 1709 waren die Vertreter der Hohenstädter Dorfgemeinden neuerdings viermal im geheimen zusammengetreten. Auf einen Beschluß hin, der von den Bauern bei dieser letzten Zusammenkunft gefaßt worden war, wurden zwei Boten mit einem Memorial an das Kreisamt nach Olmütz abgeschickt. Die Spezifikation berichtet weiter, daß „die beiden Poten dann nacher Wien zu Ihre kaiserliche Mayestät reisten und ein Memorial samt denen Beschweruspunkten dort einreichten“.

Aus der Verrechnung der Reisespesen geht hervor, daß diese Boten 78 Tage in Wien gewilt hatten. Weiter heißt es daselbst:

„Dann seindt wieder zwey Perschonen nacher Brünn zum kaiserlichen Commissär Herrn von Waldorf geschicket worden, um sich wegen unserer Sachen zu erkundigen, so ausgeblieben 11 Tag. Als diese Poten nachhaus kommen seindt, seindt sie wieder nacher Wien gangen und allda 37 Tag zugebracht und nur einen mündlichen Bericht nachhaus gebracht.“

Die Boten, die also in Brünn nicht erfolgreich gewesen waren, hatten während ihres Wiener Aufenthaltes neuerdings „4 Memorialia“ beim Kaiser und zwei bei der Kaiserin eingereicht, ein Vorgehen, das von entscheidendem Erfolg begleitet war.

Bevor diese Angelegenheit weiter verfolgt wird, soll ein Blick auf die Trübauer Herrschaft geworfen werden. Auch hier war die Ruhe unter den „aufstößigen Untertanen“ nur scheinbar gewesen. Im Jahre 1709 fingen liechtensteinische Jäger einen Boten des Vorder-Ehrnsdorfer Erbrichters Georg Sponer ab, der einen geheimen Laufzettel bei sich trug, mit der Adresse¹⁵²:

„Denen ehrbaren Erbrichtern, Gerichten und Gemeinden Undangs, Tschuschitz, Kunzendorf, Neudorf, Blosdorf, Rehsdorf, Reichenau und Altstadt.

Von Orte zu Orte schleinigst zuzustellen.“

Weiter heißt es: „Es wird denen ehrbaren außen benandten Gerichten und Gemeinden von einem ganzen löblichen Ausschuß hirmit zu wissen gethan, daß sich

¹⁵⁰ Originalbrief in der Horkysammlung im Arch. d. Böhm. Nationalmus. in Prag.

¹⁵¹ Im Archiv des Holzmeister-Museums in Mährisch-Trübau. Die Beschwerdeschrift, eine mit dem Original gleichzeitig hergestellte Kopie, umfaßt drei Punkte. Sie wurde sicherlich durch die Beschwerdeschriften der übrigen Dörfer der Trübauer Herrschaft bewirkt.

¹⁵² Original im Lie Arch H 270.

ein jeder Erbrichter sambt seinem Altgeschwornen auf dem nechst künftigen heiligen Apostel Thomastage, als 21. Decembris, in aller früh auf Triebau in die Pfudl¹⁵³ einfinden solle, weil unser zu Ihro kaiserl. Mayestath abgesandter Poth von der Herrschaft Triebau und Türnau nachhaus ankommen, er auch willens Rechnung zu geben ist, auf die gemachten Unkosten, beynebenst wird auch zu vernehmen gegeben werden, wie es mit unseren angefangenen Sachen bestehet, welches wir hoffen, daß solches mit der Hilf des Allerhöchsten bald zu einem glückseligen Ende gelangen mechte: etwelchen noch zu geloben sein solle.

Den 10. December 1709 Förder-Ernstdorff.“

Dieser Laufzettel ist aber nicht der einzige Hinweis, daß die Untertanen der Trübau-Türnauer Herrschaft in Verfolgung ihrer Bestrebungen, eine kaiserliche Entscheidung auf ihre eingebrachten Beschwerden herbeizuführen, weiter am Werk waren.

Am 4. Juli 1709 hatte der Trübauer Hauptmann Bilansky dem Fürsten brieflich berichtet¹⁵⁴, daß die Bauern der Trübauer Herrschaft gemeinsam mit denen der anderen „aufwicklerischen Herrschaften“ neuerdings an den Kaiser eine Bittschrift gerichtet hätten, um eine Resolution über die Ergebnisse der vor zwei Jahren geführten Untersuchungen der kaiserlichen Kommission zu erhalten.

Bilansky hatte wiederum erst spät von dieser Eingabe erfahren, denn schon am 7. Juli 1709 war von seiten Josephs I. ein in tschechischer Sprache verfaßtes Schreiben an die Mährische Landeshauptmannschaft abgegangen, in dem er seinen Unwillen darüber zum Ausdruck brachte, daß die von den bäuerlichen Untertanen vor vier Jahren eingereichten Beschwerden immer noch keiner Erledigung zugeführt worden waren¹⁵⁵. In diesem Schreiben heißt es u. a.: . . . „Gak ale Wam přzedesslo znamo, žie takowij commissarni wieczij tak skoro, gakž wždij moźne dospijssenij begtj magj, s tim nehledietj gak ten skutek gijž skrz tij cziassij zprodlauženj padnautj mohli. Y tehož poraučzime Vam nejmilostwiegicz, abijste Wy Nam za osm dnj ode dne dostanj tohoto staw tiech wieczij a z lžij wjnnij, aneb nedbandliwosti to tak dlauho gse prodlaučzilo oznamilij, ten pak sam w sobie skutek gessti awssek bez gedinkeho dallsijho odkladu podle poručzienj dopissnu, abij bijl budaucznie ale dle aužziadu nad tim bejtj mate, abij takowo kommissi skrz gse ktomu hodiczij Lidi bez protahowanj fedrowanj a sprawy toho pak nato hned danij bilij a tiem pak se stiežugiczim tak skoro, gakž wždy moźno pro wiecz samau wo sobie od waš dopomožieno bilo. Přzitom takij nad tim budete, abij tiem prosebnikum stranij gegich gsem wzatich autieku nicz protiweheho gse nestalo . . .“

Welche Folgen dieses Schreiben hatte, ist nicht bekannt. Aber erst am 22. September 1710, also mehr als ein Jahr später, erging vom Mährischen Landestribunal an den Olmützer Kreishauptmann Baron von Sack ein Schreiben, in welchem ihm aufgetragen wurde, sich für eine weitere Kommission auf den aufrührerischen liechtensteinischen Gütern bereit zu halten¹⁵⁶. Bevor jedoch darauf näher einge-

¹⁵³ Die Pfudl war ein Gasthof in der Oberen Vorstadt von Mährisch Trübau.

¹⁵⁴ Original im Lie Arch H 270.

¹⁵⁵ Duplikat im Lie Arch H 270.

¹⁵⁶ Lie Arch H 270.

gangen wird, soll noch eines anderen Vorfalles gedacht werden, der sich in dieser Zeit ereignete.

Am 8. Oktober 1709 hatten sich die Bewohner des Marktes Türnau schriftlich an den Landskroner Pfleger Mathias Brzezovsky gewandt, welcher vertretungsweise für den erkrankten Bilansky auch der Trübau-Türnauer Herrschaft vorstand. In dem genannten Schreiben teilten sie ihm streng vertraulich mit, daß sie bereit wären, sich von den anderen „quaerulierenden Bauern“ zu trennen, falls ihnen der Fürst einige Erleichterungen ihrer Dienste zubillige¹⁵⁷. Sie verlangten 1., daß man ihnen nicht dauernd die von der Obrigkeit festgesetzten Schaffkäse-Mengen erhöhe. Ebenso sollte 2. von der Obrigkeit die Anzahl der Schafe, die sie jährlich nehmen müßten, nicht mehr erhöht werden. 3. Sollte der Robotzins nicht mehr gesteigert, ferner der Leinweberstuhl- und Garnzins wieder abgeschafft werden. 4. Baten sie, nur so viel Getreidegemengsel, als sie benötigten und bezahlen könnten, von der Obrigkeit annehmen zu müssen. 5. Kamen sie mit der Forderung, ihre alten Privilegien bestätigt zu erhalten.

Brzezovsky übermittelte dieses Ansuchen nach langem Zögern dem Fürsten und legte ein vom 2. Februar 1710 datiertes Begleitschreiben bei¹⁵⁸. Bedeutsam ist darin nur der Absatz, in welchem er bezüglich des Robotzinses Stellung nimmt und dahier einmal sehr klar formuliert, worauf es allem Anschein nach dem Fürsten Adam hauptsächlich ankam, nämlich an Stelle der in natura geleisteten Roboten möglichst viele Robotzinsen aus seinen bäuerlichen Untertanen herauszupressen. Den zahlungskräftigen mochten die durch Geld abgelösten Roboten gelegen kommen, dafür mußten aber die armen oder zahlungsunwilligen Untertanen die Roboten jener in natura ableisten, die von der Robotleistung durch die Zahlung des Robotzinses davon befreit worden waren. In dem Schreiben heißt es dazu: „... ad 3 haben Ewer Durchlaucht bey dero Herrschaft Mährisch-Triebaw so viel übrige robotsame Unterthanen, daß bey jedem Hof zwey, auch drey Dörfer unter einen Robotzins gesetzt, die Hofacker und andere Wirtschaft aber ein Werk, als den andern debite bewirtschaftet werden kunnten. Es will sich aber aus allen Dorfschaften keines zu einigen Robotzins bequemen, meldende, die Herrschaft hätte bey sich beschlossen, niemanden unter einigen Robotzins zu lassen.“

Im gleichen Schreiben ist ein Postscriptum vorhanden, in welchem sich Brzezovsky mit den Verfassern der Bitt- und Beschwerdeschriften der Bauern auseinanderzusetzen beginnt. Es heißt daselbst:

„PS. Man ist öfters der Meinung, ob hätten die Quaerulanten frembder Herrschafts-Schriftensteller. Indessen dienen die Einheimischen ihnen, maßen dann der ammovierte Kastner Kneistl¹⁵⁹, welcher beym Triebawer Hauptmann täglich

¹⁵⁷ E b e n d a H 270.

¹⁵⁸ E b e n d a H 270.

¹⁵⁹ Der genannte Kastner Adam Kneistl war im Jahre 1708 in liechtensteinischen Diensten gewesen und in diesem Jahr entlassen worden. Übrigens hatte es im Jahre 1707 auf Trübauer Gebiet noch einen ganz ähnlichen Fall gegeben. Am 30. März 1707 hatte der Schulmeister aus Altstadt, namens Franz Karl Müller, sich vor dem Trübauer Rat zu verantworten, da er den Dittersdorfer Bauern, die dem Trübauer Spital robotpflichtig

stecket und in seiner Cantzley einsehen kann, dem Markt Tyrnaw zurückkommende Schrift verfasst. Ich glaube, daß er auch all dasjenige, was tempore commissionis an Ewer Durchlaucht und vice verso von Ewer Durchlaucht gnädigst rescribiret worden, den Unterthanen gegen schneden Gewinns communicieret und verraten und ist fast auch suspect, daß der Bylansky tempore commissionis sich nicht seines Schreibers, sondern eben gesagten ammovierten Castners bedienet, welches zu gnädigster Wissenschaft unterthänigst hinterbringe . . .“

Dieses Schreiben Brzezowskys zeigt deutlich, wie unsicher die liechtensteinschen Wirtschaftsbeamten sich zu diesem Zeitpunkt den Bauern gegenüber fühlten und welche Kreaturen es unter ihnen gab, die es auch nicht scheuten, ihre Obrigkeit und einander selbst zu verraten.

Die Wünsche der Türnauer scheinen aber beim Fürsten keinen Anklang gefunden zu haben, denn davon ist weiter nirgends mehr die Rede.

Was nun das schon oben erwähnte Schreiben des Mährischen Landtribunals an den Hauptmann des Olmützer Kreises Leopold von Sack betrifft¹⁶⁰, so beinhaltete es den Befehl, daß er sich an einem nächstgelegenen Tag neuerdings auf die Herrschaft Trübau verfügen solle „und solche nach der Cynosur, wie mans hier verordnen wird, gründlicher zu untersuchen“.

Ganz gleichlautende Schreiben erhielt Sack auch betreffs der Herrschaften Hohenstadt und Türnau¹⁶¹, während etwaige Schreiben bezüglich der anderen Herrschaften fehlen¹⁶².

So erschien im Oktober dieses Jahres neuerdings die kaiserliche Kommission auf den Herrschaften. Wie die Hohenstädter Spezifikation berichtet, waren für das Gebiet Hohenstadt diesmal 120 Erbrichter, Geschworene und Bauern zugegen. Der Rechtsvertreter des Fürsten war wiederum Herr von Hoffern, während der Rechtsvertreter der Bauern Landesadvokat Buntsch war.

Die Verhandlungen für die Hohenstädter und Eisenberger Untertanen fanden vom 2.—7. Oktober auf dem Eisenberger Schloß statt, von hier begab sich die Kommission auf das Goldensteiner Schloß, dann nach Aussee und traf endlich am 27. Oktober in Mährisch Trübau ein, worüber ein schriftlicher Bericht Bilanskys an den Fürsten vorliegt¹⁶³.

waren, „verschiedene höchst verdächtige Schriften und Memorialia verfasst und dieselben dadurch zu einem nicht geringen Ungehorsamt verleitet“. Er wurde deswegen mehrere Tage ins Arrest gesetzt und erst daraus entlassen, als er sich verbürgte, daß er derlei Schriften nicht mehr verfassen würde (Das Original-Verhörprotokoll findet sich im Arch. d. Böhm. Nationalmus. in Prag, Horkysammlung Paket X).

¹⁶⁰ Lie Arch H 270.

¹⁶¹ E b e n d a H 270.

¹⁶² Daß es ähnliche Schreiben für diese Herrschaften gegeben haben muß, geht schon daraus hervor, daß die kaiserliche Kommission wenig später auch auf den genannten Herrschaften erschien.

¹⁶³ Lie Arch H 270. Das Schreiben, datiert vom 30. Oktober 1710, enthält den Hinweis, daß diese Kommission für den Trübauer Pfleger ganz im Gegensatz zu den Bauern völlig überraschend eintraf. Es heißt hier: . . . „Die Herren Commissarien Baron von Sack und Herr von Waldorf, nebst Herrn von Hoffern zu Reasummier- oder nachmaligen Untersuchung theils von denen Unterthanen ehebevor eingebrachten Beschwerdepunkten ganz unverhofft und ohne einzige ehebevorige Intimation den 27. Oktober laufenden

Die Beschwerdepunkte, über die nun neuerdings verhandelt wurde, waren jene, in denen die bäuerlichen Untertanen die Grundobrigkeit beschuldigt hatten, untertänigen Boden eingezogen zu haben. Wenn den Untertanen die diesbezügliche Beweisführung gelang, geriet die Obrigkeit in eine prekäre Lage, da das Wegnehmen untertänigen Grundes von seiten der Obrigkeit schon seit Ferdinand III. in kaiserlichen Patenten immer wieder strengstens untersagt worden war¹⁶⁴.

Wie aus den Trübauer Protokollen und den auf diesen Beschwerdepunkten der anderen Herrschaften fußenden kaiserlichen Urteilen ersichtlich wird, ist den Untertanen diese Beweisführung nirgends gelungen, denn dazu fehlten ihnen die entsprechenden rechtskräftigen schriftlichen Unterlagen, über die eben nur die Obrigkeit verfügte und die sie wohlweislich der Kommission nicht vorlegte.

Zu dieser Verhandlung hatten die Trübauer Untertanen noch eine Reihe weiterer Beschwerdepunkte vorgelegt, über die aber nicht verhandelt werden konnte, da sie zu spät eingebracht worden waren.

Die vor der Kommission geführten Verhandlungen hatten aber unvorhergesehene Folgen. Die Bauern mußten bei den Verhandlungen den Eindruck gewonnen haben, daß die Kommission die Praktiken der Grundobrigkeit einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen hatte. Dies hatte zur Folge, daß die maßvolle und disziplinierte Haltung der bäuerlichen Untertanen in andere Bahnen abzugleiten drohte. Auf der Trübau-Türnauer Herrschaft kam es jetzt zu einer Reihe von schweren Zwischenfällen, über die wir nur wenig wissen.

In einem Schreiben des Trübauer Pflegers Bilansky an den fürstlichen Rechtsvertreter Hoffern heißt es darüber¹⁶⁵: . . . „Ewer Gnaden solle gehorsambst nicht bergen, was gestalten die allhiesigen Herrschaftsunterthanen alleraufstößig sein, inmassen bey der schönen Herbstzeit, allwo keine ordinary Mayerhofsverrichtungen zu prosequieren sein, ihnen und zwar denen Bawern durch die ganze Wochen einem drey Fuhren Strey oder Laub aus denen Wäldern in die Meyerhöfe zuzuführen, denen Gartnern und Heüslern aber, den ersten 2 und den andern 1 Tag statt seine schuldig Roboth ohne Entgelt zu dreschen auferleget. Allein es will weder der Bawer noch die Gartner und Heüsler solches verrichten, sondern es hat der Radelführer Martin Stephan, Erbrichter von Förder-Ernßdorf bey der Sprawa oder Landsgeboth in Gegenwart aller Officierer und gesambter Unterthaner replicieren dörfen, samb sie keineswegs ob der Roboth dreschen werden, maßen ihnen eine hochlöbliche Commission bedeitet, sie sollten nichts newes eingehen . . .“

Bilansky ersuchte Herrn von Hoffern, diesen Vorfall der kaiserlichen Kom-

Jahres in der Nacht von Aussee kommend in Anwesenheit meiner von denen widerpenstigen Unterthanen, so ihnen entgegen gewesen und alles unter der Hand angesponnen, in der Stadt an einem ihnen assignierten Ort eingekehrt . . .“

¹⁶⁴ Eingehend handelt darüber Patzelt, Erna: Bauernschutz in Österreich vor 1848. MOIG 58 (1950) 637—655, hier S. 649.

¹⁶⁵ Alle diesbezüglichen schriftlichen Berichte im Lie Arch H 270. Hoffern weilte damals auf dem Schloß Goldenstein. In verschiedenen Schreiben berichtete der aufgeregte Pflieger Bilansky, daß die Bauern „wider alles protestieren, trotz verhängter Strafen in den obrigkeitlichen Wäldern für sich Holz schlägen, zu keiner Robotleistung mehr erscheinen und keinen Fußtritt roboten wollen“.

mission zu melden, damit diese den „auführerischen Radlführer“ und die Untertanen in die Schranken verweise.

Fünf Tage später sandte Bilansky auch ein Schreiben an den Fürsten ab. Nach der Meinung Bilanskys war die Ursache für diese neuen Widersetzlichkeiten das Verhalten der kaiserlichen Kommission. Es heißt dahier:

... „nachdem die allhier geweste löbliche Kommission bey Reasummierung der Unterthanen Beschwerdepunkte fast ein allzu gnädiges Aug denen widerpenstigen Leiten gezeiget, seindt selbte in ihrer Hartneckigkeit dergestalten gestärket worden, sam nach derer Abreis von allhier auf meine bey der Würtschaft gemachte Robotrepartition und in der Sprawa getane Proposition, ein gewisser Martin Stephan von Ernsdorff als Autor oder Radlführer des Aufruhres sich vermessentlich opponieret ...“

Diese Schreiben hatten zur Folge, daß die Mitglieder der kaiserlichen Kommission am 18. November ein Schreiben an die Bauern richteten, in welchem das Vorgehen der Bauern getadelt wird. Es schließt mit der nicht mißzuverstehenden Mahnung: „also wird Eüch hiemit von Commissionswegen Solches nicht nur allein auf das höchste verwiesen, sondern verordnet, damit ihr derley schuldige Roboten, welche keine Neuerung, sondern aus wöchentlicher schuldiger Robot verrichtet werden müssen und künftig auf Verordnung des Herrn Hauptmanns also willig als schuldig verrichtet, als in widrigem Fall die Widerspenstige nebst dem Radlführer Martin Stephan zu der Schantzarbeit auf Olmütz liefern zu lassen ...“

Dieses Schreiben mußte die Bauern sicherlich nachdenklich stimmen, da darin zum ersten Mal von seiten der Kommission die Formulierung darüber aufscheint, was sie bisher nicht für wahr halten wollten, nämlich daß die von ihnen so scharf abgelehnte wöchentliche Robot gesetzlich fundiert sei. Noch ein zweiter Vorfall erhitzte in diesen Novembertagen des Jahres 1711 die Gemüter der Bauern¹⁶⁶. Da der Türnauer obrigkeitliche Schäfer die geringen Weiden des Dorfes Lohsen von den viele hundert Stück Schafe zählenden herrschaftlichen Schafherden gänzlich hatte abweiden lassen und die Jahreszeit schon weit fortgeschritten war, so trieben die Lohsener ihre Kühe auf eine auf dem Huschak gelegene herrschaftliche Weide. Dieses verbot sogleich Bilansky, wogegen die Lohsener Untertanen protestierten und ihr Rindvieh weiter auf diese herrschaftliche Weide trieben. Da befahl Bilansky, daß der Waldreiter den Lohsener Untertanen, um ein Exempel zu statuieren, eine Kuh oder ein Kalb erschieße, was auch geschah. Als der obrigkeitliche Schütz, der den Auftrag hatte ausführen müssen, von den Lohsener Bauern verfolgt, von denen er „einigermaßen scaliret worden“, in Vorder-Ehrnsdorf bei dem dortigen Erbrichter Georg Sponer Zuflucht suchte, fragte ihn dieser, was ihm widerfahren wäre und wer ihm den Auftrag erteilt hätte, den Lohsenern eine Kuh zu erschießen. Als der Jäger dem Erbrichter alles erzählt hatte, sei der Erbrichter sehr zornig geworden und habe ausgerufen, „daß der Waldreiter ein großer Schelmb sei, dem die Bauern dies heimzahlen würden“. Welche Folgen dieser Vorfall hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Bereits zu

¹⁶⁶ Mehrere Schreiben darüber im Lie Arch H 270. Zu diesem Zeitpunkt ist der Pfleger der Trübauer Herrschaft bereits verstorben und der Hauptmann der Landskroner Herrschaft Mathias Franz Brzezowsky führte auch die Trübauer Amtsgeschäfte.

diesem Zeitpunkt war die Erhebung der Bauern zu ihren Ungunsten entschieden. Am 17. April des Jahres 1711 war ihr Beschützer und Protektor, Kaiser Joseph I., in jugendlichem Alter völlig unerwartet von den Blattern hinweggerafft worden. Damit waren die gesamten bisherigen Erfolge in Frage gestellt. Sein jüngerer Bruder Karl, für dessen Ansprüche auf den spanischen Königsthron halb Europa bis zum Tode Josephs gekämpft hatte und dem nun auch die österreichischen Länder und die deutsche Kaiserwürde zufielen, hatte keine Beziehung zu den wie immer lautenden Belangen oder eingereichten Beschwerden armseliger bäuerlicher Untertanen.

So wird es leicht verständlich, daß die bäuerlichen Untertanen die nun schon sieben Jahre währende Erhebung gegen ihre Grundobrigkeit mit allen Mitteln zu einem Abschluß bringen wollten. Dies geht deutlich aus der Hohenstädter Spezifikation hervor, die von der fieberhaften Tätigkeit der Hohenstädter Untertanen im Jahre 1711 berichtet: So heißt es hier: „Im Monat Novembris anno 1711 bin ich gleich selbst (gemeint ist der Verfasser der Spezifikation Hans Flaschar, Erbrichter von Krumpach) nacher Brünn gereiset und hab bey dem königl. Ambt bar abgeliefert 100 Reichsthaler. Als wir nach Haus kommen, ist ein Poth umb die Herrschaft gangen, die Leut zu berufen, worauf 40 Perschonen erschienen. Nacher ist ein Poth nacher Brünn geschickt worden wegen unserer Sachen und ist 13 Tag ausblieben. Der Hober Hons hat ihm gegeben 2 Reichsthaler 30 Kreuzer.

Mehrmals ist wieder ein Poth umb die Herrschaft geschickt worden, worauf eine Zusammenkunft abgehalten worden.“ Dieser Vorgang wiederholte sich in den letzten Wochen des Jahres noch fünf Mal.

Am Jahresende ging auch ein Bote mit einem Memorial zur Gemahlin des Fürsten Adam von Liechtenstein. Die Ursache für dieses Vorgehen der Bauern ist unbekannt. Möglicherweise war damals Fürst Adam von Liechtenstein schwer erkrankt, denn er starb wenige Monate später am 15. Juli 1712 in Wien. Mit ihm erlosch die karolingische Linie des Fürstenhauses und es folgte die gundackersche, die das Majorat erbe¹⁶⁷.

Wenig später ergingen bereits die ersten kaiserlichen Urteile über diese langandauernde Bauernerhebung an das Mährische Landestribunal, das die Urteile dem Erben des Fürsten Adam, es war dies Anton Florian von Liechtenstein, zur Veröffentlichung und Bekanntmachung an seine bäuerlichen Untertanen weiterleitete.

VIII. Die kaiserlichen Urteile¹⁶⁸

Die kaiserlichen Urteile auf die Beschwerdeschriften der bäuerlichen Untertanen der einzelnen Herrschaften tragen nicht dasselbe Ausfertigungsdatum, sondern sie

¹⁶⁷ L u b i k : Unser Fürstenhaus Liechtenstein 47 f.

¹⁶⁸ Wie bereits in der Einleitung hervorgehoben wurde, fanden sich die kaiserlichen Urteile zu den Beschwerdepunkten der sechs Herrschaften bei den Eisenberger Akten, die durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind. Abschriftlich liegen sie aber vor in Bd. 3 der von Franz Wilhelm H o r k y verfaßten Geschichte der Stadt und Herrschaft Tribau. Vgl. Abschnitt I, Anm. 6.

wurden etwa in derselben Reihenfolge fertiggestellt, in der die Bauern der genannten Herrschaftsgebiete ehemals ihre Beschwerdeschriften an Joseph I. abgesandt und eingereicht hatten. Es ist also nicht zufällig, daß die Urteile für die Hohenstädter Bauern mit 12. Juli, für die Eisenberger mit 19. Oktober 1712, für die Ausseer mit 10. April, für die Goldensteiner mit 14. April und für die Trübauer mit 19. Oktober 1713 datiert erscheinen. Eigenartigerweise sind an die Türnauer Untertanen entweder keine selbständig ausgefertigten Urteile ergangen oder wenn es solche gab, sind sie uns nicht erhalten. Der überwiegende Teil der Türnauer Beschwerdepunkte war, wie oben dargelegt wurde¹⁶⁹, wohl in den Trübauer Beschwerdepunkten enthalten, aber die Urteile zu jenen sieben selbständigen Beschwerdepunkten der Türnauer Untertanen fehlen.

Einleitend zu den Hohenstädter Urteilen, die also zeitlich an der Spitze stehen, wird auf die Erhebung der bäuerlichen Untertanen aller sechs Herrschaftsgebiete gegen ihre liechtensteinische Grundobrigkeit Bezug genommen und es heißt daselbst:

„Carl der Sechste etc.

Liebe Getreue. Uns seynd von denen Beschwerden, welche noch bey weyland unsern freundlich geliebten Herrn Bruder Kayser Josepho glorwürdigsten Andenkens die in unserm Erb-Markgrafthum Mähren gelegenen Fürst Lichtensteinischen Herrschaften Hohenstadt, Eysenberg, Goldenstein, Aussee, Tribau und Tyrnau insgesamt wider ihre Grundobrigkeit, den inmittelst jüngsthin verstorbenen Johann Adam Fürsten zu Lichtenstein allerdemüthigst angebracht, für jetzo diejenigen Gravamina, welche zuzuforderist die Herrschaft Hohenstadt betreffen, nebst deme, was ihr darüber nach der Sache veranlaßter commissarischer Untersuchung in Unterthänigkeit gutachtlich berichtet habet, umständig gehorsambst vorgetragen worden.

Und gleichwie wir weder der Obrigkeit, was selbe zurecht hat, denen Unterthanen in Stritt gezogen, weder die Unterthanen wider Billigkeit beschwert wissen wollen, also haben wir uns über sothane Gravamina mehrgemelter Herrschaft Hohenstadt zur beyderseitiger Richtschnur folgendergestalten belangend den ersten Beschwerdepunkt . . . entschieden.“

Darauf folgen zu jedem der von den Hohenstädter Untertanen eingereichten 47 Beschwerdepunkte die kaiserlichen Urteile¹⁷⁰.

Die kaiserlichen Urteile für die Untertanen der Trübauer Herrschaft haben folgenden Wortlaut:

„Primum: Die Unterthanen wegen der auf der Herrschaft neu erhoben seyn sollenden elf Mayerhöfen und sam einige von ihren Gründen darzu gezogen worden wären, sich zu beschweren keine Ursach gehabt, auch der dazu leistenden Roboten halber, wenn sie zu solcher über die ausgesetzten drey Tage nicht angestrenget werden, sich in nichten zu beschweren hatten. Hingegen waren ad

Secundum Euer fürstliche Gnaden als Obrigkeit, dessen man dieselbe anmit erinnert haben will, in diesen Höfen ein mehreres Vieh zu halten nicht befügt, als was ohne Beschwernus der Unterthanen allda auf denen herrschaftlichen

¹⁶⁹ Vgl. S. 225.

¹⁷⁰ Vgl. Anhang S. 248—258.

Äckern und Gründen gewaidet werden könne. Und da die Obrigkeit auch auf denen unterthänigen ohnweit dero obrigkeitlichen gelegenen Gründen waiden wollte, solchenfalls würden auch die Unterthanen auf denen obrigkeitlichen Feldern zu waiden befugt sein. Da aber die Entlegenheit das Compascium verhinderte, so würde ein jeder Theil sich seiner Äcker mit der Weidung zu halten, im übrigen auch die Obrigkeit denen Unterthanen bey denen leistenden weiten Fuhren, wo selbe über Nacht ausbleiben müssen, der vor Jahren in causa Klosterbruck ergangenen Declaration gemäß auf ein Pferd ein halbes Achtl Habern und dem Knecht des Tags sieben Kreuzer, nebst Bezahlung des Maut- und Stallgeldes zu geben haben.

Tertium wurde die Vorlegung (Vertrieb) des Schafvieches denen Unterthanen wider ihren Willen hiemit gänzlich aufgehoben, so auch

Quartum gleichergestalten von der Vorlegung des Kases also zu verstehen, ad

Quintum hat es zwar bey Aushaltung des jungen obrigkeitlichen Rindvieches sein weiteres Bewenden, doch würde ihnen die Obrigkeit den vorhin jährlichen hergebracht gewesten einen Reichsthaler zu etwelcher Ergötzlichkeit furohin reichen lassen.

Ad sextum wären die Unterthanen das schlechte Mahlgetreid, ingleichen

Septimo den Haber anzunehmen nicht schuldig. Da sie aber Körner hätten, stünde ihnen frey, sich diesfalls mit der Obrigkeit zu vergleichen, hingegen sollen

Octavo die Unterthanere der durch die Dörfer fließende Bacheln und deren Fischung sich gänzlich enthalten, worgegen auch der von ihnen geforderte Bachzins hiemit aufgehoben bleibet. Ad

Nonum ließen es Ihr kayserliche und Königliche Mayestät dabey, daß die Unterthanere, ehe sie in ihren eigenen Gebüschten holzen, vorhero sich allemal bey der Obrigkeit anmelden, deshalben aber mit derer Bestrafung nicht excedirt werden solle.

Ad decimum würde hiemit der wider Freyhandel und Wandel eingeführte Zins, so denen Gemeinden wegen des Garn- und Schmalzhandels aufgebürdet worden, aufgehoben.

Ad undecimum hätte es bey Sammlung des Laubes in denen Waldungen sein Bewenden, doch daß die Unterthanen über die dreytägige Roboth deswegen nicht beschweret, auch wider ihren Willen das Stroh statt des Laubes zu geben nicht angehalten werden.

Ad duodecimum Weilen die Abfuhr der Haselnüß, Schwammen und Khümmels wie bey der Herrschaft Hohenstadt gefaßt werden soll und nun aldorten resolviret worden, daß der neu erhobene Geldzins für die Haselnüß, Kümmel und Schwammen aufgehoben seye, doch aber die Unterthanen satsame Haselnüß, Kümmel und Schwammen, wann sie geraten, zu herrschaftlichen Handen sine compensatione robotarum, insoweit sie damit aufkommen können, um so mehrers einzusamlen schuldig seyn, als ihnen auch erlaubt würde, den Kümmel, Haselnüß und Schwammen in denen herrschaftlichen Waldungen für ihre Notdurft zu suchen, also würde dieses auch bey dieser Herrschaft also zu halten seyn. Ad

Decimum tertium sollen denen Unterthanen ihre bey der obrigkeitlichen Brett-säg weggenommene erkaufte Klotzen in natura vel praetio von denen Erben der

Obrigkeit restituiret werden, massen an dieselbe auch die diesfällige Verordnung von hieraus unterm heutigen dato ergangen.

ad Decimum quartum hätten die Unterthanen nicht Ursach, wegen Machung so vielen Klafter Holzes sich zu beklagen, wann sie darmit über die drey Täg zur Robot nicht angestrengt werden, welches eine gleiche Bewandtnus

ad Decimum quintum mit Brechung der Steine hätte. Ad

Decimum sextum bliebe es bey dem bisherigen zur Schnitt- und Erndtzeit auf dasiger Herrschaft üblich gewesten Robotsbrauch und dazu gewöhnliche Verrichtung der Fuß- und Pferd-Robot.

ad Decimum septimum würde die aufdringende Annehmung des schlechten Kornes gegen Wiedererschüttung eines schönen Waizens aufgehoben. Ad

Decimum octavum bliebet es bey dem vermittelst der Commission getroffenen Vergleich, daß denen Untertanen gegen Schüttung des bisherigen Forsthabers das dürre Holz aus denen herrschaftlichen Wäldern zu ihrer Notdurft, das stehende oder Stammholz jedoch ausgenommen, zu nehmen frei sein werde.

Ad Decimum nonum, die Schüttung des Hopfens anlangend, der da ein nötiges Condimentum zu dem Bräu-Urbar ist, konnte die Obrigkeit gleich wie bey Hohenstadt puncto decimo octavo allergnädigst resolviret werden, im Lande gewöhnlichermaßen einsammeln lassen, jedoch dergestalten, daß diejenige, welche mit dem ihnen auferlegten Geld gestraft werden, dann, daß die Unterthanen mit dieser Sammlung des Hopfens nicht ad impossibile, besonders, wann er nicht geratet, mithin zu einem mehrern, als sie in loco territorii wahrscheinlich bekommen konnten, nicht angehalten werden.

Vicesimum: Würde hiemit die auf dieser Herrschaft durch den zwar schon erloschenen Contract unbillig eingeführte Vorlegung und zwar aestimato des herrschaftlichen Brandweins, dann, daß die Unterthanen für den jüdischen Bestandsmann, den sie weder aufnehmen noch mit ihme contrahierten, mit der Bezahlung haften, endlich auch für den durch seine Leute an denen Kesseln verursachten Schaden stehen sollen, aufgehoben. Doch wäre der Obrigkeit frey, denen Schänken zu jedem Vas Bier zwey bis höchstens drey Maß tauglichen Brandweins auszustellen, auch würde denen Unterthanen die Einschleppung fremden Brandweins hiermit untersagt, welche jedoch weder an jüdischen noch christlichen Brantwein auf der Herrschaft zu binden, sondern ihnen frey stehen soll, diesen oder jenen zu trinken.

Ad vicesimum primum, die Unterthanen mit Zuführung des Holzes zum Brandweinhaus, dann mit Schneidung des Strohs für das Mastvieh, ingleichen

ad Vicesimum secundum wegen der Bewachung der Mayerhöfe und Schaf-lerereyen in der Wochen zu verweisen.

Ad Vicesimum tertium die Waidung auf der Ober-Ranigsdorfer Au betreffend, weiln ihnen Unterthanern solche die Obrigkeit von selbstem gestattet, da hätte es dabey sein Verbleiben, anbey aber wollten Ihro

Kaysersl. Königl. Mayestät Euer fürstl. Gnaden als Obrigkeit hiemit gnädigst erinnert haben, darob zu seyn, damit die Unterthanen so viel als möglich an ihren Häusern mit der durch die auf gedachter Au von der allda stehenden Weißgärber Walck beschehene Ergießung nicht beschädigt werden.

Ad Vicesimum quartum würden die Erbrichter nur das einjährlich obrigkeitliche Ochsel durch drey Jahre auszuhalten schuldig, der deswegen aufgebrachte neue Geldzins per 10 Gulden aber künftig abgetan und cassiert seyn. Ad

Vicesimum quintum würde hiemit ingleichen der ihnen Erbrichtern für die weiten Fuhren auferlegte neue Zins per sechs Gulden cassiert und sie nur die Fuhren in natura zu leisten haben, und würde ihnen zur Zeit, da sie über Nacht auszubleiben haben, wie kurz vorher schon erwähnt worden, auf ein Pferd ein halbes Achtel Haber und dem Knecht des Tags 7 Kreuzer nebst dem Maut- und Stallgeld zu reichen sein. Ad

Vicesimum sextum wäre die Obrigkeit befugt, von dem Gartner, so seinen Grund auf des Porstendorfer Erbrichters Grund hatte, als einen Unterthan zu fordern.

Ad Vicesimum septimum solle man die Gespinstschuldigkeit, wie solche die Untertanen kraft Urbary zu leisten schuldig seyn, aus besagtem Urbario erheben und ihnen Untertanen specificae aussetzen, auf daß man nun dieses allerunterthänigst befolgen könne. Also wollen Euer fürstl. Gnaden sothanes Urbarium hierorts quo ad hunc passum des nächstens extractive authentisch producieren, sonst aber werden auch Euer fürstl. Gnaden auf die landübliche Waiffen hiemit angewiesen. Ad

Vicesimum octavum würde hiemit die Ausschickung der sogenannten Grasmaader auf Aussee und deren Unterhaltung aus denen Gemeinden eigenen Mitteln ab- und eingestellt.

Vicesimum nonum solle man die Versäumnissen der Robothen und deren Wiedereinbringung nach denen decisis prioribus auch dahin mit Umständen expirivieren und wie in denen vorherigen decisis allergnädigst statuiert worden, daß hinfüro an Sonn- und Feiertagen alle Robothen völlig verboten und die Unterthanen mehrers nicht schuldig sein sollen, als drey Tage, die In- und Häuselleute aber zu einem Tag in der Wochen zu roboten, dergestalten, daß man jeden aus ihnen die übrigen Tage zu Bestreitung ihrer eigenen Nahrung und Wirtschaft anzuwenden freystehen solle, jedoch in dem Verstand und auf solche Weise, daß die Unterthanen sich zu sothaner Robot zeitlich einstellen, die Arbeit der Gebühr nach verrichten und sich deren ehender nicht als zu gerechter Zeit entbehren, denen hingegen diejenigen Täge, so sie etwan zuviel in einer Woche gearbeitet oder aber zum robotbaren Fuhrwesen gebraucht werden, hinwiderum an ihrer Ordinary-Robot zu defalcieren seynd, aber auch die Obrigkeit befugt seyn, die Unterthanere anzuhalten, diejenigen Stunden, wo sie zu denen respective drey und ein Tag zu spat kommen, wieder hernach in natura zu ersetzen oder aber, weilen einer Grundobrigkeit oft an der Zeit viel gelegen, eine solche besonders vorsätzliche Versäumnis mit einer leidentlichen und billigen Geldstraf zu belegen.

Es sollen aber auch obig ausgesetzte Tage in der Wochen dahin verstanden seyn, wann sich nicht andere überhäufte Wirtschaftsnothdurften als zur Heumachungs-, Schnitts-, Anbau- und anderer keine moram leidender Zeit ereignen, dann in solchen Vorfällen würden die Unterthanen, da es nötig, die ganze Wochen zu roboten schuldig und wo die Roboten in natura praestiert werden, keine Robotzinsen zu fordern seyn.

Ad Trigesimum bleibt es bey der obrigkeitlichen Erklärung, daß die Unterthane nicht gehalten seyn sollen, ihre Fenster bey dem herrschaftlichen Glaser zuzurichten oder machen zu lassen.

Ad Trigesimum primum wurden die Unterthanen mit ihrem ungleichen Beschwerpunkt, sam sie mit dem Mahlmaßl in denen Mühlen überlegt wurden, abgewiesen.

Ad Trigesimum secundum wäre auch die deprecierte Stellung eines Aufsehers auf der Robot von denen Gemeinden zu denen Dröschern nicht erheblich, hingegen ad Trigesimum tertium würde der Zins, so der Obrigkeit von denen vermieteten Schafen neuerlich vom Stück zu 6 Kreuzern hat gereicht werden müssen, absolviert.

Ad Trigesimum quartum wären die Untertanen schuldig, die Wildling, wenn solche in denen fürstlichen Wäldern zu bekommen seindt, ferners abzuführen. Jedoch sollen anstatt deren einiges Geld zu geben nicht angehalten weder auch denen Unterthanen derlei Wildling aus ihren eigenen Gärten mit Gewalt weggenommen werden.

Ad Trigesimum quintum wurde hiemit die jährliche Schüttung des sogenannten Zahlhabers aufgehoben.

Ad Trigesimum sextum, demnach das Contributionswesen auf die Art, wie solches von Ihro Kays. u. Königl. Mayestät bey der Herrschaft Hohenstadt puncto decimo tertio umständig ausgemessen worden, auch bey dieser Herrschaft auszusetzen gnädigst anbefohlen. Also solle zu Abwendung alles Mißtrauens und der Gelegenheit, die Unterthanere zu überlegen, alle Jahre einem jeden Markt oder Dorf, ein vom Wirtschaftshauptmann und dem Contributionsschreiber unterschriebener teutsch oder böhmisch, nachdeme die Dörfer der Sprache kündig, verfaßter verlässlicher Contributionsentwurf zeitlich behändigt in diesen aber primo, wie hoch sich das Dorf vermög des Lahns-Visitations-Instrumenti mit Lahnen, dann mit unterthänigen Kaminen ansässig, secundo, was vermög jedesmaligen Landtagschlusses auf jeden Lahn und wieviel auf jedem unterthänigen Kamin quo ad militare besonders und wieder besonders quo ad camerale ausgeschrieben worden, deutlich eingesetzt, dann tertio, was dieses oder jenes Dorf nach der allgemeinen Landesverwilligung a proportione ihrer Lahnen besonders und der Caminen wieder besonders das Jahr hindurch effective beizutragen hätte, ausgeworfen, auch auf gleiche Weise die etwann auf die Unterthanen exempli gratia in Gestellung der Recruten und dergl. nach Beschaffenheit der Zeiten entstehende Nebenpraestationes in diesem Entwurf exprimiret, sodann aber nach dieser Cynosur und also praecise auf das wahre Quantum contribuendum die Subrepartition auf 12 Monaten ordentlich oder auf mehrere ratas, weilen denen Unterthanen angenehmer und leichter fallet, öfter und weniger zu zahlen eingerichtet werden, denen Gemeinden auch noch dabey frei stehen solle, mit diesen Entwürfen, da sie entweder vielleicht wegen der Lahnen und Caminen oder sonsten razione quanti et qualis einen Anstand hätten, zu der Landschafts-Buchhalterey zu gehen und dorten solche revidieren zu lassen.

Auf diese Weise würden die Unterthanere ihre contribuende verlässlich sehen, die Beamte nichts Unbilliges darzuschlagen, folglich dem bisherigen Mißtrauen am besten abgeholfen werden können.

Ad Trigesimum septimum wurde die geklagte Vorlegung von allerhand Fischen auch kassiert.

Trigesimum octavum sollen Euer fürstl. Gnaden denen zweyen Unterthanen von Altstadt, als dem Georg Schlosser und Paul Graupner wegen der auf ihren Aekern bei obrigkeitlichen Wasserrohren jährlich die vorhin genossenen zwey Metzen Korn reichen lassen. Ingleichen

Trigesimum nonum einen Aussatz, was die Waisen und Hochzeitliche von denen Consensen dem Hauptmanne zu geben haben würden, mit nächsten machen und solchen Aussatz diesem königlichen Amt der Landeshauptmannschaft consignirter überreichen.

Quadragesimum bleibet es bey der von der Commission in loco erfolgten Casirung des dem Richter zu Prießen Jakob Schupler wider sein Privilegium zum Schank adjungirten neben Bauers, endlich und letztlichen, demnach die Controvers Sache ratione juris Gladii, dann die Unterlassung der excessiven Geld Strafen, wie auch die Solaria derer Beamten, Discretiones derer Advocaten und derley obrigkeitlichen Ausgaben mehr keineswegs ex fundo contributionis bestritten werden sollen, nach dero allergnädigsten deciso bey Hohenstadt gefasset werden soll, als ist quo ad primum passum ratione juris gladii gleichwie alldorten also auch ihr oft allerhöchsten besagt Ihrer Kayserl. u. Königl. Mayestät allergnädigste Resolution, welche dieselbte bey Abstattung des Gutachtens dero treu gehorsamsten Appellation ergehen zu lassen bedacht seyn wollten, zu erwarten. Bis dahin aber wollen es dieselben quo ad modum procedendi et instructionem processus nach Inhalt der sub dato den 22. April 1710ten Jahrs ergangenen, die zwischen der Obrigkeit und Stadt Prerau in Stritt gezogene Criminal Jurisdiction betreffenden allergnädigsten Resolution gehalten, die Criminal Unkosten aber, wann ein der Stadt Jurisdiction unterworfenener Deliquent eingebracht oder justificirt würde, die Stadt, respectu anderer Deliquenten aber die Obrigkeit allein zu tragen. Derley de praeterito von denen Unterthanen ex fundo Contributionis bestrittenen Unkosten aber wären ihnen hinwiderum zu ersetzen. So wollten Ihr Kayserl. und Königl. Mayestät auch quo ad secundum passum ratione der excessiven Geldstrafen ebenfalls künftighin nicht gestatten, daß der Unterthanen Geldstrafen aus der Contributionscassa genommen oder auch die Gemeinde wegen eines particularis bestraffet, sondern derley Geldstrafen, bey denen meistens mittellose Unterthanen so viel möglich unterwegs gelassen, auch sie von denen Beamten fürohin nicht so hart, wie bishero geschehen, tractiret werden, sondern die Beamte sich eines mehrern Glimpfes und Bescheidenheit bey scharfern Einsehen gebrauchen sollen.

Ebenfalls, quo ad tertium passum sollten die Solaria deren Beamten, Discretion deren Advocaten und Sollicitatoren, dann derley andere obrigkeitliche Auslagen fürohin denen Unterthanen keineswegs mehr angerechnet oder aus der Contributionscassa genommen werden.

Welches alles man Euer fürstl. Gnaden als dermaligen Grundobrigkeit der Herrschaft Tribau zur Discretion auch so viel ein und anderer Punkt dieselbe concerniret zur respective gehorsamst genauer Befolg- und Beobachtung hiemit

communiciret und anbey zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten so willig als bereit verbleibet

Geben Brünn, den 19. August 1713.

Röm. Kays. auch in Hispanien, Hungarn und Böhmen königl. Mayestät Landeshauptmann, Kanzler und Rätthe bey dem königl. Tribunali im Marggrafthum Mähren

Franz Joseph Graf v. Oppersdorf

Johann Jesaias von Nüeber

Ex consilio Regii Tribunalis in Marchionatu Moraviae

Johann Georg Geugell mp.“

Gleichzeitig erfolgte der Vermerk, daß die gesamten Kosten, welche die Erhebung verursacht hatte, zu gleichen Teilen von der Obrigkeit und den bauerlichen Untertanen zu tragen seien.

Schon eine oberflächliche Prüfung der von Karl VI. gefertigten Urteile läßt erkennen, daß sie für die bauerlichen Untertanen nicht günstig ausgefallen waren. Sicherlich war eine ganze Anzahl drückender und lästiger Verfügungen der Grundobrigkeit darin aufgehoben und verboten worden.

So etwa das Verbot, excessive Geldstrafen zu erlassen, die verschiedenen Discretionsgelder an obrigkeitliche Wirtschaftsbeamte, Advokaten oder Kommissionsmitglieder wurden darin untersagt, ebenso wurde die Inangriffnahme des Kontributionsfondes der Untertanen von seiten der Obrigkeit verboten. Weiters durfte die Obrigkeit ab nun nicht mehr die ganze Gemeinde für verübte Verbrechen haftbar machen und die vom Übeltäter verübten Schäden und die Kosten für die diesbezüglichen Prozesse nicht mehr der Gemeinde, aus der er stammte, anlasten, sondern die Kriminalunkosten zur Gänze selbst tragen. Ebenso war ihr das Aufdrängen von überzähligem Vieh, von verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten an die Untertanen verboten worden. Alles in allem war dies ein erstes zaghaftes Eintreten des Staates für die bauerlichen Untertanen gegen die adelige Grundobrigkeit.

In den beiden Kardinalfragen jedoch, um die es den Untertanen der genannten liechtensteinischen Herrschaften in erster Linie gegangen war, nämlich die von ihnen stets heftig bekämpfte und von der Obrigkeit ebenso eifrig verfochtene Robotpflicht und die Erbuntertänigkeit, war zuungunsten der Untertanen entschieden worden.

Die Ursachen der Entscheidung in diesen Punkten lagen wohl darin, daß Kaiser Karl VI. den bauerlichen Untertanen gegenüber eine völlig andere Haltung einnahm als sein verstorbener Bruder Joseph.

Geradezu verheerend wirkte sich darin die Verfügung aus, daß die drei Pflichtrobottage der Woche für die Zeit der Heu- und Getreideernte, der Anbau- und jeder anderer „keine moram leidender Zeit“ auf sechs Robottage in der Woche erhöht werden konnten. Damit war der Willkür der Obrigkeit Tür und Tor geöffnet, ihre bauerlichen Untertanen auch weiterhin mit Robotlasten zu überhäufen. Damit hatte das von Leopold I. im Jahre 1680 erlassene böhmische Robotpatent nun auch für die genannten liechtensteinischen Herrschaften in Nordmähren Gültigkeit erlangt. Die verheerenden Folgen dieses kaiserlichen Urteils

für die bäuerlichen Untertanen konnte auch nicht die am Ende der Urteile angeschlossene kaiserliche Verfügung beschönigen, daß die hohen Prozeßkosten nicht den bäuerlichen Untertanen zur Gänze angelastet, sondern zur Hälfte von der Obrigkeit getragen werden mußten.

So ist es kein Wunder, daß sich bei den Untertanen eine tiefe Niedergeschlagenheit zeigte, daß erst jetzt mancher heimlich seinen Hof verließ, der Heimat den Rücken kehrte und nach Ungarn, Brandenburg oder gar nach Amerika fortzog¹⁷¹.

Die ganze Trostlosigkeit der Bauern gibt ein altes Robotlied wieder, das wohl kaum auf der Trübauer Herrschaft oder sonstwo in Nordmähren entstanden sein mag, das aber, da es uns in der Tschuschitzer Mundart (bei Mährisch Trübau) überliefert wurde, sicherlich von den dort wohnenden bäuerlichen Untertanen gekannt und wohl auch heimlich gesungen worden ist. Es hat folgenden Wortlaut¹⁷²:

Itzet mog eich ko Pauer mehr sai!
Dai Gobn kumma zu vejl.
Der Richter lest mir sogn,
Eich sell na Rubotrest zohln,
den ejch noch schuldig pai.

Mauß in die Stodt nai lofn,
mauß Korn un Waz verkofn,
wann der Sunntig rimmkimmt,
doß ejch na Richter zohln ku.

Dai Schai (Scheune), dai loß ejch ma deckn,
ho oba ka Schindl, ka Schob,
den Ufn, den loß ejch ma setzn,
ho ku Kochl, kan Loma,

Dai Tir, dai Tisch un dai Pänka,
dai taun i di Erd sich versenka,
und wonn ejch fir'sch Fenster gi fir,
san dai Scheibn aus lauter Papier.

Ejch ho wuhl nuch a Schippla,
wu runder ejch olls taun ku,
dat leit mai Wogn in Rickn,
dai Räder, dai gin mer davu.

Pai gestern vu der Rubat geforn,
ho na Wogn om Paukl homgetrogn.
itzet nehm ejch mai Gretl pai da Hond
un lof davu ins Bronndnburger Lond.

¹⁷¹ So wurde von geflüchteten Trübauer Untertanen in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts das heutige amerikanische Stahlzentrum Bethlehem mitbegründet. Eingehender soll darüber im Bd. 2 der vom Verfasser erstellten Geschichte des Schönhengstgaues gehandelt werden.

¹⁷² Mitgeteilt von der Mutter des Verfassers Marie Korkisch.

Mit der Verlautbarung der kaiserlichen Urteile hatte diese unblutig verlaufene Bauernerhebung ihr Ende gefunden. Bei aller Anerkennung des guten Willens des Kaisers kann ihr Ergebnis nicht als ein Fortschritt, als eine Besserung der Lage der bäuerlichen Untertanen angesehen werden. Der Niedergang der untertänigen Landwirtschaft infolge der immer mehr um sich greifenden Entkräftung der Bauern zehrte weiter wie eine schwere Krankheit am Mark des ganzen Volkes und bedurfte einer gründlichen Heilung.

Und doch hatte diese Erhebung eine für das Bauerntum wertvolle Folge zeitigt, die für die Zukunft bedeutsam werden sollte. Die Führer und Sprecher der Bauern während dieser Erhebung waren die Erbrichter. So der Erbrichter Georg Sponer aus Vorder-Ehrnsdorf, sein Vorgänger Steffan, der Richter von Pirkelsdorf Gregor Richter und der Erbrichter von Mitterdorf Paul Petsch. Als Verfasser der Hohenstädter Spezifikation tritt uns der Krumpacher Erbrichter Hans Flaschar entgegen, während uns die Bauernführer der übrigen liechtensteinischen Herrschaften nicht mehr bekannt sind. Aber auch unter den in den Protokollen zu den Beschwerdepunkten angeführten Zeugen werden uns Namen genannt, die Generationen später unter den Funktionären und politischen Führern mährischer, ja österreichischer bäuerlicher Parteien wiederzufinden sind.

IX. Anhang

Die ersten kaiserlichen Urteile zu den eingereichten Beschwerden ergingen an die bäuerlichen Untertanen der Herrschaft *H o h e n s t a d t*, ausgestellt am 12. Juli 1712. Ihr Wortlaut ist folgender:

1. Beschwerdepunkt: Da lassen Wir es bey dem zu Kolleschau befindlichen herrschaftlichen Mayerhof und was desselben Grausamkeiten anbetrifft, allerdings bewenden. Mithin werden die Unterthanen wegen dessen verlangter Cassirung sowohl als wegen deren Nebenbeschwerden, sam zu sothanem Hof verschiedene unterthänige Äcker und Wiesen unbilligerweis gezogen worden wären, abgewiesen.

Weilen aber bey dieser Gelegenheit dennoch hervorkommen, daß die Obrigkeit ihre Schaftrift über die Hutweid des Dorfes Kolleschau, worauf der Unterthanen kleines Vieh gewaidet wird, über lasse, da dann die unterthänigen Waiden durch das herrschaftliche Schafvieh verdorben wird, und nun die obrigkeitliche Gevollmächtigte gegen der Commission sich anerbotten, diese obrigkeitliche Schaftrift anderwärts über einen großen Berg einrichten zu lassen, wann besagte Unterthanen hierum durch eine Memorial suppliviren würden, also wollen wir, daß diese Unterthanen deme nachkommen, sodann die Schaftrift mit der Commission vorhandenermaßen eingerichtet werden solle.

Die übrigen 4 Dorfschaften, als Zautke, Lomigsdorf, Brünles und Lesnitz wollen wir mit ihren unerwiesenen Vorgeben, sam auch ihnen obiger Kolleschauer Hof an ihren Waiden zu Schaden wäre, hiedurch völlig abgewiesen, gleichwohl aber die Obrigkeit dabey erinnert haben, dem herrschaftlichen Schafmeister einzubinden, daß derselbe die Schaftrift so viel möglich ohne vorsätzlichen Schaden der Unterthanen halten solle.

Ad 2^{ten}. Die Vorlegung des schlechten Getraides, worgegen die Unterthanen sodann das Beste wider den freyen Willen geben müssen, da werden alle dergleichen bishero beschehene aufgedrungene Vorlegungen durch unsere besondere allergnädigste Patenten unterm heutigen dato im Lande daselbsten verboten und aufgehoben, bey welcher Aufhebung es dann auch respectu dieses geklagten Passus sein Bewenden hat.

Ad III. Lassen Wir es bey der Schüttung desjenigen Habern, welcher vermög Urbarij anno 1675 sowohl das Dorf Krumpach, als das Dorf Lustdorf und Tatenitz bishero der Obrigkeit abführen müssen, auch weiterhin gnädigst bewenden, jedoch mit dem Verstand, daß diesfalls über den Aussatz des Urbarij keine weitere Erhöhung beschehe.

Ad IV. Die Vorlegung der Fische belangende ist solcher durch die puncto II^{do} angeführte Patenten bereits abgeholfen.

Ad V^{um}. Wo die gesamte Unterthanen sich wider die ihnen zumuthende übermäßige Gespinst beschweren, da ist zwar die Obrigkeit bey Abforderung der Gespinst ferner zu erhalten, Ihr werdet aber das Quantum, was die Unterthanen zu spinnen schuldig, aus dem Urbario abfordern und solches sodann zur beständigen Nachricht der Unterthanen specific aussetzen. Und wollen wir gnädigst, daß die Obrigkeit besagte Unterthanen mit keiner längeren Waife, als welche dorten hergebracht, graviren lasse, sonsten auch denen Leuten zu der ihnen obliegenden Gespunst so viel Haar, als dazu erforderlich, abgeben, nicht aber selbte den Abgang von dem ihrigen zulegen lassen.

Ad VI. daß ein jeder Bauer zwey Personen aus seinem Haus auf die Jagd schicken, dann

ad VII. gravamen, daß ein jeder derselben um das festum Sancti Martini eine Henne mit zwey Groschen bezahlen mußte, weilien sie Unterthanen selbsten von diesen Beschwerden abgestanden, so lassen wir es dabey bey künftiger Praestirung des einen und des anderen in Gnaden ferners bewenden.

Ad VIII. Die denen Unterthanen aufdringende Annehmung des Kaß, wie auch diejenige des Schaf Viechs gegen übermäßige Bezahlung, dieses alles bleibet als eine unübliche Vorlegung abbesagten massen bereits aufgehoben. Die Krumpacher Gemeinde aber wird zwar den jährlichen Zinß der Käse in natura vermög Urbarij weiter abzuführen haben, der dagegen neuerlich aufgebrachte Geldzins hingegen wird hiermit ab- und eingestellt.

Ad IX. Die denen Unterthanen von der gesamten Herrschaft Hohenstadt abgenommenen Gemein Insigeln wird die Obrigkeit einer jeden Gemeind zu ihrer selbst eigenen Verfarhung wieder zurückstellen lassen und anordnen, daß darüber in jedem Dorf zwey oder drey Geschworene und einer von der Gemeinde das Einsehen, auch wenigst einer von dem Kastel den Schlüssel haben solle, wobey auch ohne deme der Obrigkeit allemal bevorstehet, die Obsicht tragen zu lassen, auf das mit denen Siegeln nicht ungleich gebühret werde.

Ad X. Gravamen, Sam die Unterthanen bey Führung der Karpfen und Hechten in die herrschaftlichen Gehalter deren Abgang bezahlen mußten, da ist billig, daß, wann sie die Fuhre verwahrlosen, die Obrigkeit berechtigt seye, an einen solchen Unterthaner, wann er so viel in seinem Vermögen hat, sich wegen des

vorsätzlichen Schadens zu erholen, im widrigen einen solchen mit einer wohlverdienten Strafe anzusehen, doch wollen Wir, daß man die Strafe nicht excessiv, gleichwol allemal nach proportion des Schadens, dann des Vermögens dessen, der den Schaden verübt hat, dictire und werdet ihr als Gouverno wohl acht haben, daß die Unterthanen mit Strafen nicht zu hart gehalten werden.

Ad XI. hat es dabey sein Verbleiben, daß das Dorf Nemile, wie sich selbe auch bey der Commission darzu bequemet, dem Pfarrer das bisher gebräuchliche Holz ferners aus der Roboth zuführen, auch ihme vom dasigen fünf Bauern die gewöhnlich zwölf Klafter Holz aus ihren eigenen gegeben werden solle.

Ad XII. Solle man die Versäumnissen der Robothen und deren wider Einbringung nach denen decisis prioribus auch dahin mit Umständen exprimiren und, wie in denen vorherigen decisis allergnädigst statuirt worden, daß hinfüro an Sonn- und Feyertagen alle Robothen völlig verboten und die Unterthanen mehrers nicht schuldig seyn sollen, als drey Tage, die Inn- und Häuselleute aber zu einem Tag in der Wochen zu roboten, dergestalten, daß man jedem aus ihnen die übrigen Tage zu Bestreitung ihrer eigenen Nahrung und Wirtschaft anzuwenden frey stehen solle jedoch in dem Verstand und auf solche Weise, daß die Unterthanen sich zu sothaner Roboth zeitlich einstellen, die Arbeit der Gebühr nach verrichten und sich ehender nicht als zu gerechter Zeit entfernen, denen hingegen diejenigen Täge, so sie etwan zuviel in einer Woche gearbeitet oder aber zum robothbaren Fuhrwesen gebraucht werden, hinwiderum an ihrer ordinarij Roboth zu defalciren seynd, aber auch die Obrigkeit befugt seye, die Unterthanern anzuhalten, diejenigen Stunden, wo sie zu denen respective drey und ein Tag zu spät kommen, wieder hernach in natura zu ersetzen oder aber, weilen einer Grundobrigkeit oft an der Zeit viel gelegen, eine solche besonders vortsetzliche Versäumnuß mit einer leidentlichen und billigen Geld-Straf zu belegen.

Es sollen aber auch obig ausgesetzte Tage in der Wochen dahin verstanden seyn, wenn sich nicht andere überhäufte Wirtschafts-Nothdurften als zur Heumachungs-, Schnits-, Anbau- und anderer keine moram leidender Zeit ereignen, dann in solcher Vorfällenheiten würden die Unterthanen, da es nöthig, die ganze Wochen zu robothen schuldig und wo die Robothen in natura praestirt werden, keine Robothzinsen zu fordern seyn.

Durch welche unsere gnedigste Ausmessung es auch von dem annexo gravamine der vier Dörfer Zottkütl, Jedel, Schwilbogen und Drosenau, daß sie nemlich anstatt der Roboth das Geld entrichten müssen, dadurch aber die übrigen Dörfer an der Roboth überlegt werden, von selbstn abkommt, indeme die Unterthanen, wann sie künftig nur 3 Tag roboten, deswegen das andere den eingewilligten Zinß anstatt der Roboth bezahlen, keineswegs überleget oder beschweret werden können. Belangende der weitere Beysatz dieses Beschwerdepunktes, nemlich wegen des der fürstlichen Obrigkeit jährlich von allen Unterthanen der Herrschaft mit fünf 100 Gulden reichenden Brandweinzinß, da lassen wir es zwar auch künftig bey Bezahlung dieses Zinses per 500 RT gnädigst bewenden, jedoch, daß besagte Unterthanen an den herrschaftlichen Brandwein nicht gebunden, sondern ihnen frey sein solle, auf der Herrschaft entweder den obrigkeitlichen Brantwein oder auch von denen Bürgern zu Hohenstadt nehmen zu können. Einen fremden

Brandwein von anderen Orthen ausser der Herrschaft sollen sie Unterthanen zwar, wann sie dorten seynd, trinken, doch nicht nach Haus bringen können und das obrigkeitliche Regale dadurch nicht schmählern. Endlich auf den diesen Punkt noch zugesetzten letzten Passum gravamini des denen Unterthanen eingeschränkten Garnhandels zu gelangen, da mögen zwar sie Unterthanen ihr gesponnenes oder sonsten anderweitig erkaufte Garn frey verkaufen, doch aber ist billig, daß die Obrigkeit dabey allemahl das Vorrecht habe, mithin die Unterthanen derselben den Verkauf antragen und wenn diese ihnen so viel als andere dafür gebeten gleichfalls anbietete und bezahlte, solches der Obrigkeit überlassen sollen. Wir wollen aber dadurch der Obrigkeit nicht eingeräumt haben, mit dem Garn ein Monopolium zu treiben, das ist, dasselbte der Garnhandel privative mit Verbitung dessen denen Unterthanen an sich allein ziehen sollte, in übrigen jedoch kann derselben nicht benommen werden, sothanen Handel simpliciter et citra prohibizionem subditorum nach Belieben zu führen und sich solchen zu Nutzen zu machen.

Ad XIII. Demnach das Contributionswesen auf die Art, wie solches von Ihr Kayserl. u. Königl. Mayestät bey der Herrschaft Hohenstadt puncto XIII umständig ausgemessen worden, als solle zu Abwendung alles Mißtrauens und der Gelegenheit, die Unterthanen zu überlegen, alle Jahre einem jeden Markt oder Dorf ein vom Wirtschaftshauptmann und dem Contributionsschreiber unterschriebener Teutsch oder böhmisch, nachdeme die Dörfer der Sprache kündig, verfaßter verlässlicher Contributions-Entwurf zeitlich behändigt, in diesem aber primo, wie hoch sich das Dorf vermög des Lahns Visitations-Instrumenti mit Lahnen, dann mit unterthänigen Caminen ansässig, secundo, was vermög jedesmaligen Landtagschlusses auf jeden Lahn und wieviel auf jeden unterthänigen Camin quo ad militare besonders und wieder besonders quo ad Camerale ausgeschrieben worden, deutlich eingesetzt, dann tertio, was dieses oder jenes Dorf nach der allgemeinen Landesverwilligung a proportione ihrer Lahnen besonders und der Caminen wieder besonders das Jahr hindurch effective beyzutragen hätte, ausgeworfen, auch auf gleiche Weise die etwann auf die Unterthanen exempli gratia in Gestellung der Recrouten und dergleichen nach Beschaffenheit der Zeiten entstehende Nebenpraestationes in diesen Entwurf exprimiret, sodann aber nach dieser Cynosur und also praecise auf das wahre Quantum Contribuendum die Subrepatition auf zwölf Monathen ordentlich oder auch auf mehrere Ratas, weilen denen Unterthanen angenehmer und leichter fallet, öfter und weniger zu zahlen, eingerichtet werden, denen Gemeinden auch noch dabey frey stehen solle, mit diesen Entwürfen, da sie entweder vielleicht wegen der Lahnen und Caminen oder sonsten ratione quanti et qualis einen Anstand hätten, zu der Landschaftsbuchhaltungerey zu gehen und dorten solche revidiren zu lassen. Auf diese Weise würden die Unterthanere ihre Contribuenda verlässlich sehen, die Beamte nichts unbillliches darzuschlagen, folglich dem bisherigen Mißtrauen am besten abgeholfen werden können.

Hoc praemisso ad particularia zu schreiten und zwar die ex contributione bishero bezahlte unterthänige 2 Schloßwacher betreffend. Diese Wacher werden zwar die Unterthaner in natura sine Compensatione Robotharum künftig zu ver-

richten, da sie aber nicht selbst wachen wollten, dafür ein billiges Geld, jedoch nicht aus der Contribution, sondern besonders mittelst eines Vorwissens der Obrigkeit eintheilen der billigen Anlag zu zahlen haben.

Die Victual- wie auch Mühlsteinfuhren anbelangend, dieselbe und alle andere zur Landes Anlag nicht gehörige Bezahlung ist aus der Contribution absolute einzustellen, welches bey der natural praestation dieser Fuhren zu lassen. Welche aber die Pferde und das Vermögen zu selbst eigener Verrichtung dieser Fuhren nicht haben, diejenigen werden sich mit denen andern, so taugliche Pferde haben, daß sie solche Fuhren anstatt ihrer verrichten, abfinden. Wobey jedoch auch billig zu beobachten, daß wann derley Robotfuhren über Nacht ausbleiben, solchenfalls ihnen von der Obrigkeit auf ein Pferd ein halbes Achtl Haber und dem Knecht des Tags 7 Kreuzer, nebst Bezahlung des Maut- und Stallgeldes gereicht werde.

In simili wollen wir die Bezahlung der Boten, außer welche die Contributions Anliegen geschickt werden, ex fundo Contributionis abgestellt wissen und haben die Unterthanen auch generaliter keine Bothen, als welche in ihren eigenen Angelegenheiten verschickt werden, zu bezahlen. Insonderheit aber wird der Obrigkeit hiemit eingebunden, daß fürhin die obrigkeitliche Discretionen, Solarirung der Advocaten und Solicitatoren oder auch deren Beamten, dann sie sie Obrigkeit angehende Reiseunkosten und dgl. denen Unterthanen keineswegs mehr angerechnet oder aus der Contributionscassa genommen werde.

Was endlich die dann und wann geschehene Collectirung zu Beyhilfgeldern abgebränter Unterthanen betrifft, solche ist zwar Invitis subditis nicht zuzumuthen, doch wird der Obrigkeit unbenommen seyn, die Unterthanen zu einer freywilligen Beyhilfe zu bewegen und denen Abgebränten desto ehnder wieder aufzuhelfen.

Ad XIV. hat es dabey sein Verbleiben, daß die Inleute der Herrschaft Hohenstadt einen Tag in der Wochen zu roboten, ingleichen diejenigen, so bey denen Gemeinden ihre Chaluppen haben, jährlich die bishero gereichten 15 kr. als einen Gewerbzins, jedoch ohne weitere Erhöhung zu bezahlen schuldig seyn werden.

Ad XV entheben wir hiemit die Tatenitz, Triebendorfer Unterthanen und die Lußdorfer und denenjenigen 2 Masl Kleyen, so sie über die Gebühr der 2 Masl von jedem Metzen Getraid bey Mahlung ihrer Getraiden denen herrschaftlichen Müllern zu entrichten angehalten werden.

Ad XVI. Lassen wir es zwar respectu der Waisengestellung bey Einforderung deren 6 kr. für jeden Waisen als eine landesübliche Sache gnedig bewenden, jedoch solle vor die kleinen Kinder, dann von denen Wittiben, wie auch von denen gebrechlichen oder armen Waisen, welche sich mit Almosen ernähren müssen, nichts gegeben werden.

Ad XVII. Den Saltzhandel betreffend, dieser ist zwar der Grundobrigkeit zugelassen, hingegen den Unterthanen in denen Legstädten das Küffelsalz ihrer Nothdurft nach zu erkaufen, nicht verwehrt, viel weniger sollen sie deshalb bestraft werden, es wäre denn Sach, daß ein dergleichen Unterthan solches Klein-Küffel Salz auß einer Legstadt auf einer fremden Herrschaft, zu welcher er nicht gehörig noch unterthänig ist, in eben einem solchen Preiß, wie er es zu Haus

haben kann, erkaufen würde, welchen falls der Herrschaft zuschaden, einem solchen der Kauf nicht zu gestatten ist. Wann aber die Herrschaft die Unterthanen um das Salz in die Legstadt mit Fuhren abschicket, so solle diesen Fuhren, da sie über Nacht ausbleiben müssen, die schon puncto XIII ausgemessene Ergötzlichkeit geleistet werden.

Ad XVIII. Die Klaubung des Hopfens anlangend, der da ein nöthiges Conditum zu dem Bräu Urbar ist, konnte die Obrigkeit im Lande gewöhnliche massen einsameln lassen, jedoch dergestalten, daß diejenige, welche mit dem ihnen auferlegten Quanto nicht aufkommen konnten, deswegen mit keinem Geld gestraft werden, dann daß die Unterthanen mit dieser Samlung des Hopfens nicht ad impossibile, besonders, wann er nicht geratet, mithin zu einem mehrern, als sie in loco territorii wahrscheinlich bekommen konnten, nicht angehalten werden.

Ad XIX. Wird die geklagte Vorlegung des Sauerkrautes, wie alle andere Wirtschafts Effecten hiemit eingestellt.

Ad XX. Wo die Gemeinde Bußdorf, dann Krumpach wegen ihrer zur herrschaftlichen Hand entzogener Grundstücke, dann eines Stückes Hutweide sich beschwert, werden beide Gemeinden mit diesem unerwiesenen Anbringen abgewiesen. Belangend aber den obrigkeitlichen ohne Unterschied über der Unterthanen Äcker und Felder zu deren großen Schaden über den Schaftrieb, da wollen wir gnedigst hiemit, daß wo der Unterthanen Acker und Felder mit denen herrschaftlichen nahend anliegen, sie beide zusammen wayden und das Compascuum genießen, wo aber die Gründe dergestalten weit abgelegen wären, daß die Unterthanen mit ihrem Viech nicht wohl dahin gelangen konnten, ein jeder Teil auf seinen eigenen Gründen allein waiden soll.

Wegen des zu Dubitzko erhöhten Teichtdammes aber, allwo denen Dubitzker durch die Auftämmung nach Befund der Commission ein merklicher Schaden zugefügt wird, da wollten wir, daß die Obrigkeit den wider die Landesordnung erhöhten Thamm also richten lasse, damit künftig denen Unterthanen weiter kein Schaden geschehe. Oder wann selbte den Tamm in dem Stand wie jetzo lassen wollte, sich mit denen Unterthanen racione eius quod interest, eines billigen aequivalentis halber abfinde, wegen des durch diese Überschwemmung der praeterito verursachten Schadens aber ist billig, daß ihnen einige Ergötzlichkeit zustatten komme. Ihr aber werdet die Obsicht haben, damit das Gravamen des Teuchts halber resolvirter massen abgethan werde.

Ad XXI. Wird die Gemeinde Großseiten Triebendorf, dann die Gemeinde Drosenau und Schönwald den bishero jährlich geschütteten Haber nach Inhalt des Urbarij auch künftig abführen, die Obrigkeit hingegen die Unterthanen deshalb unter keinerley Vorwand steigern.

Den Schönwalder Robotzins betreffend, da stehet es der Obrigkeit frey, wann selbte übrige robothbare Unterthanen hat, deren Robothen sie bey guter Einrichtung ohne Beschwerung der übrigen Unterthanen entbehren kann, ein billiges aequivalent in Geld dafür zu fordern, dahero auch respectu der Schönwalder dabey zu lassen. Wir versehen uns jedoch gnädigst, daß die Obrigkeit die Unterthanen mit dem robothlichen Geldzins über ihr Vermögen und die Billigkeit nicht beschweren werde.

Ad XXII. Wird hiemit der neu erhobene Geldzins für die Haselnuß-, Kümmel und Schwammen, wann sie gerathen, zu herrschaftlichen Händen sine compensatione Robotharum, insoweit sie damit aufkommen können, umso mehres einzusamlen schuldig sein, als die Obrigkeit ihnen erlaubt hat, den Kimmel, Schwammen und Haselnuß in denen herrschaftlichen Wäldern auch für ihre Nothdurft zu suchen.

Ad XXIII. Wird die Obrigkeit eine beständige Taxam, was ein jeder vermöglicher und ärmerer Unterthan für den Heüraths Consens zu geben habe, stabiliren und jenen Beamten die Excess einstellen; wegen der Loßlassung aber, wann solche an eine fremde Obrigkeit beschiehet, lassen wir es bey dem libero arbitrio der Herrschaft, was selbte von der Entlassung würde auswerfen wollen. Falls aber diese Entlassung von einer fürstlichen Herrschaft auf die andere, die auch demselbigen gehörig, geschehe, da finden wir nicht, daß selbe den Unterthan deswegen zu taxieren habe, salvo jedoch dessen, was in diesem letzten Falle wegen der Auslösch- und Zuschreibung derley von einer fürstlichen Herrschaft auf die andere, auf ihr eigenes Verlangen migrirender Unterthaner dem Beamten gebühret, so auch auf ein billiges auszusetzen seyn wird.

Ad XXIV. Die Beschwerden der sammmentlichen 15 Erbrichter belangend und forderst den sogenanntä Auffang in specie betreffend, kraft dessen ein Erbrichter bey Verkauf oder Ererbung des Erbgerichts in die fürstliche Renten 10 % bezahlen muß, da lassen wir es bey der Bezahlung, jedoch blos allein in casu venditionis, nicht aber im Falle der Succession oder Ererbung gnädigst bewenden. Gleichergestalten ist die fürstliche Obrigkeit in exequirung des sogenannten Gildpferdzinses, kraft dessen ein jeder Erbrichtereybesitzer alle Jahr 10 Taler mähr. in obgedachte Renten zu entrichten hat, fundiret, diese Erbrichter auch noch weiter schuldig, sich zur bisherigen Zuführung des Kalchs und Schindeln gebrauchen zu lassen. Dann einen herrschaftlichen Ochsen über Winter und Sommer auszuhalten. Die Handwerksleute werden die Erbrichter ungehindert halten, doch diese Handwerkere, wann sie fürstliche Unterthanen sein, dabey gleichwohl der Obrigkeit ihre schuldige Robot zu praestiren verbunden seyn.

Im übrigen hat es bey gedachten Erbrichter ihren Freiheiten insoweit sein Bewenden, daß sie auser dessen, was oben gedacht bey Befreiung von der Robot, dann ihre freye Erbrichtereien cum appertinentiis und wie sie solche cum onere et commodo an sich gebracht, zugewiesen und innezuhaben, geschützt und erhalten werden sollen.

Ad XXV. Wird die Langendorfer* Gemeinde mit der geklagt aber nicht erwiesenen Wegnehmung ihrer Hutweide abgewiesen.

Ad XXVI. Wegen der sogenannten Tunkelschen Concession oder Vertrags de anno 1502, kraft dessen die darin benannten Dorfschaften das Brennholz aus denen herrschaftlichen Wäldern frey und wo sie wollen, auser des Bauholzes zu eigener Nothdurft und auch zum Verkauf nehmen mögen, dafür auch der Zinß in Haber dato abführen, da werden die Unterthanen bey Inhalt u. klaren

* Soll wohl heißen Lomigsdorf, denn ein Langendorf ist in der Hohenstädter Herrschaft unbekannt.

Buchstaben dieses Instrumenti hiemit erhalten u. diesfallige Bestraffung aufgehoben.

Ad XXVII. Ist der Martin Jadrny aus dem Dorfe Hochstein in dem vorbeylaufenden obrigkl. Bachel zu fischen nicht berechtigt. Es haben auch die Unterthanen sich des Fischens in denen übrigen herrschaftlichen Bachen, weilm dieses ein obrigkeittl. Regale ist, nicht anzumassen, es sey denn, daß ihnen Unterthanen diese Fischung mit ihren Willen in Bestand (Pacht) gelassen wurde.

Ad XXVIII. Wird die Obrigkeit diejenigen 13 Metzen $\frac{2}{8}$ Acker, so zu Kollerschau zu des Jan Barton u. Peter Fischmeister, anjetzo Peter Horakischen erkaufte Grund gehöret, von da aber invitis possessoribus et proprietariis abgenommen und einigen Häuslern zugeeignet worden, ad pristinum statum setzen lassen, oder wann selbe diese Äcker bey denen Häuslern lassen will, sich ratione pretii mit denen proprietariis verstehen. Es ist auch billig, daß ratione praeteriti mit ihnen ein güttliches Abkommen getroffen werde.

Ad XXIX werden die Unterthanen wegen der zu dem neu erbauten Nemiler Mayerhof leistenden übermäßigen Robot auf deren künftige nur dreitägige Roboth hiemit an wegen der sogenannten Hubrigschen Wiesen oder öden Teiches zu Nemile abgewiesen.

Ad XXX lassen wir es bey dem zu Dubitzko zum herrschaftlichen Schankhaus gezogenen u. von der Obrigkeit bezahlten Grund bewenden, doch wird die Obrigkeit, wie es bereits in andern derley Fällen statuirt ist, a proportione die Contributions-Durchmarch, Einquatierung, Werbungen u. dgl. allgemein praestationes davon mitbestreiten lassen, wie auch bey denen Mauth und Brückenzinsen, da einige dort wären, dann bey einigen anderen oneribus personalibus, welche bey der Gemeinde vorfallen, zu concurriren haben. Was des Valentin Naßel seine Beschwerde wegen des ihme 16 Schritt lang u. 1 Klafter breit abgenommen seyn sollenden Platz anbetrifft, da hat es bey dem laut commissarischer relation erfolgten Vergleich sein Bewenden.

Ad XXXI das von den Dörfern Rohl/e/, Schweine, Stene (Steine), Liebsdorf, Nebes und Benke, welche mit der Holzmachung u. Zuführung der Kohlen zu denen Eisenhämmern gewidmet, davon aber das Dorf Schweine anstatt der Robot zu einem Geldzins gezogen worden seye, mithin die übrigen 5 Dörfer beschwert würden, da wollen wir gnädigst, daß diese Unterthanen ihre Roboth anderst nicht als a proportione ihrer schuldigen dreitägigen Roboth praestiren sollen. Das Laubgebind aber, welches etliche Dorfschaften außer der Roboth für das herrschaftliche Schaf Viech alle Jahre leisten müssen, wird entweder zu cassieren oder mit defalcirung der 3tägigen Roboth zu machen sein.

Ad XXXII haben die Unterthanen den Preis des Bieres der Obrigkeit nicht zu disputiren, doch ist billig, daß gleichwohlen ein tauglich Bier geschänket werde. Die Vorlegung des Biers besonders, wenn es schon versauert ist, wird hiermit allerdings abgestellt.

Ad XXXIII hat zwar den Schnupf- und Rauchtak in der Herrschaft niemand als die Obrigkeit oder wem es sonsten gebühre, feil zu halten, doch wollen wir denen Unterthanen frey gelassen haben, solchen nach Belieben zu kaufen, wo sie wollen.

Ad XXXIV wird künftig denen Dorfschaften Triebendorf, Lußdorf und Tattenitz, gleichwie anderwärts in der Nachbarschaft, wann jemand in der fürstl. Mühl aus der Gersten Graupen machen ließe, mehrers nicht als neben dem Ordinary Maßl von denen Körnern die Helfte der Mengseln dem Müller zu geben sein.

Ad XXXV sollen bey Verkaufung einer Stelle künftig die Hohenstädter Untertanen, es möge der Kaufschilling auf einmal oder wehrungsweise erlegt werden, nicht mehr als 2 Gröschel vom mährischen Thaler bezahlen.

Ad XXXVI, wo vorgeben worden, sam vor Jahren zu dem Tattenitzer, dann Triebendorfer Mayerhofe allerhand Bauerngründe mit ihren Appertinentien gezogen worden wären, da finden wir dieses unbegründet, mithin abzuweisen.

Ad XXXVII ist recht daran beschehen, daß der Richter aus dem Dorf Krumpach, weil er den obrigkeitlichen zum Schank bekommenden Brandwein wegzuschütten sich unterstanden, bestraffet worden, allermaßen, dann auch, wann der Brandwein denen Richtern zu ihrer Bezahlung nicht vorgelegt, sondern nur zum Ausschank gegeben wurde, es dabey sein weiteres Bewenden hat. Doch ist ihnen ein tauglicher Brandwein zum Schank zu geben und müssen sie des Schankes halber außer allen Schaden, da sich einige ohne ihre Schuld und Vorsatz äußerte, gehalten, auch die Richter, wenn sie über angewendeten Fleiß nicht alles ausshenken, nicht bestraft werden.

Ad XXXVIII. Wo der Michel Morawek von Drosenau sich wegen des ihm von seinem insolutum angenommenen Garten zugeschlagenen jährlichen Robotzins per 8 Reichstaler 30 Kreuzer beschwert, da lassen wir es bei diesem Zins, weilen der Commission und ihr Befinden, daß der Kläger und seine Vorfahren zu dem Garten kein Recht gehabt, bewenden, doch mit dem Beysatz, daß, wann dem Kläger der Zins unerschwinglich fallete, demselben gleich oder da ein Mietungs-Contract vorgegangen wäre, nach Ausgang dessen freystehen solle, sich durch Hinlassung des Gartens zur obrigkeitlichen Hand von dem Zins zu entledigen, auf dem Regreß seine Schadloshaltung an demjenigen zu nehmen, der ihm den Garten ungiltigerweise empto oder insolutum überlassen.

Ad XXXIX die von denen sämtlichen Erbrichtern verlangende Einfuhr und Depositierung des Weins in die Herrschaft Hohenstadt, da lassen wir es bey der obrigkeitlichen in facie commissionis erfolgter Erklärung dahin gnedigst bewenden, daß diese Niederlag der Weine denen Erbrichtern zur Vermeidung alles Unterschleifes dergestalten gestattet werden solle, daß sie solche einführende Weine mit dem herrschaftlichen und ihren eigenen Petschaften inso lang, bis sie solcher außer der Herrschaft verkaufen oder verführen können, jedoch ohne Entgeld versiegeln lassen sollen.

Ad XXXX hat es bey der von dem Fürsten befohlenen Absetzung einiger Richter pendente lite sein gutes Bewenden. Wir wollen aber

ad XXXXI der Obrigkeit alles Ernstes erinnern, daß selbe fürhin die Untertanen wegen Versäumnis ihrer Roboth, so hart, wie es bisher geschehen, nicht tractiren, sondern sich eines mehreren Glimpfes und Bescheidenheit bey schärferen Einsehen gebrauchen solle. Im übrigen hat es bey obiger Ausmessung sein Bewenden, daß die in der Wochen an denen 3 Tagen verabsäumte Robotzeit

hernach wieder ersetzt werde und zwar wollen wir, daß diese Compensierung pro exigentis status oeconomici jedoch längstens in einem Monat geschehe.

Ad XLII wird der Schwilbogener Erbrichter mit Praetendierung der freyen Mühlstelle hiemit abgewiesen.

Ad XLIII finden wir gnedigst, daß die Krumpacher Gemeinde zu dasiger angesprochener Hutweide, die ihnen ihre fürstliche Obrigkeit dato nur vergünstigt hat, weniger an dem auf dieser Hutweide gewachsenen Holtz einiges Recht habe, sondern es hat respectu der Hutweide bey der obrigkeitlichen Vergünstigung sein Bewenden. Von allda begehrt Holzmachung aber, als welcher ihnen die Obrigkeit zu vergünstigen verweigert, werden sie sich zu enthalten haben.

Ad XLIV werden beede Dörfer, Rohle und Schweine mit ihrer ab anno 1500 her praetendierten Robothbefreyung ab und auf deren 3tägigen Leistung in der Wochen gewiesen.

Ad XLV das Dorf Zautke sich des Fischens in dem durch das Dorf fließenden Bach zu enthalten haben, hingegen auch der diesfällige Zins, wie sich dessen die Obrigkeit ohnehin erklärt hat, aufzuhöben sein.

Ad XLVI wird die Krumpacher Gemeinde wegen des auf dasigen Grund von der Obrigkeit geschlagenen jährlichen Zinses und was sie diesfalls mehr angebracht, abgewiesen. Wann aber der Jakob Winkler wider den Johann Seiker etwas zu fordern hätte, stünde es ihme frey, bey der Herrschaft die Ausrichtung zu suchen.

Ad XLVII Gravamen, bishero ex fundo contributionis von denen Unterthanen bestrittene Unkosten wegen Justificierung der Malefic-Personen anbetrifft, das ist schon oben eingestellt, künftig anders nichts, als was in die Contributiones immediate einlaufft, bezahlen zu lassen. Was das annexum Jus Gladii zu Hohenstadt anreicht, hierüber ist unsere weitere allergnädigste Resolution, die wir nach Abstattung des Guttachtens unserer Appellation ergehen zu lassen bedacht seyn wollen, zu gewarten, bis dahin wollen wir es quo ad modum procedendi et instructionem processus nach Inhalt der sub dato 22. Aprillis 1710 ergangenen, die zwischen der Obrigkeit und Stadt Prerau in Stritt gezogene Criminal-Jurisdiction betreffenden Resolution gehalten haben.

Im übrigen auch auf die Criminal-Unkosten zu kommen, wann ein der Stadt Jurisdiction unterworfenener Deliquent eingebracht oder justificiert würde, wird solche die Stadt, respectu anderer Deliquenten aber die Obrigkeit allein zu tragen, auch derley die praeterito von denen Unterthanen ex fundo contributionis indebite bestrittene Unkosten ihnen hinwieder zu ersetzen seyn.

Wir wollen ebenfalls künftighin nicht verstaten, daß der Unterthanen Geldstrafen aus der Contribution genommen oder auch die Gemeinde wegen eines particularis bestrafet, sondern derley Geldstrafen bey denen meistens mittellosen Unterthanen so viel möglich unterwegs gelassen werden. Welchen allem nach Wir euch gnedigst anmit befehlen, daß ihr diese unsere allergnädigste Resolution, nachdeme die vorige Obrigkeit inmittest das Zeitliche gesegnet, der jetzigen Herrschaft, dann auch denen Unterthanen der Herrschaft Hohenstadt zur künftigen Beobachtung und respective Vollziehung auch Abstellung dann Festhaltung alles dessen bedeuten, selbstn aber auch als Gouverno im Land

Hand darob halten sollet. Hieran wird allergehorsamst vollbracht unser allergnädigster Will und Meinung.

Gegeben auf unserem königlichen Schloß zu Preßburg den zwölften Monats-tag Julij im siebenhundert und zwölften, unserer Reiche des Römischen im ersten, deren hispanischen im neunten und deren hungarisch und böhmischen im anderten Jahr.

Carl

J. W. C. Wratislau
R. B. Supremus Cancellarius
ad Madatum Sac. Caesareae Regiaeque
May. Proprium Franz Ferd. Graf Kinsky
Joh. Christof von Freyenfels.

Eisenberg

Wien, 19. Oktober 1712

Copia Copiae

Praes. Schloß Eisenberg, den 21. März 1713, auch an diesem Tag den Herrschafts-Unterthanen publiciret worden.

Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser etc.

Hoch und Wohlgeborene und Gestrengte Liebe Getreue.

Wir haben uns nach denen bereits entschiedenen Hohenstadter Beschwerden auch sofort die gravamina vortragen lassen, welche die Unterthanen der in Unserem Erbmarkgrafthum Mähren gelegenen Herrschaft Eisenberg wider ihre inmittelst verschiedene Obrigkeit in verschiedenen Passibus vorgebracht. Soviel nun

Imo. Die vier neue und zum Nachteil deren Unterthanen aus unterschiedlichen Bauerngründen erhoben seyn sollende vier Mayerhöfe, als der Frießer, Daubrawitzer, Eisenberger und Nikleser Hof anbetrifft, da wollen wir sie Unterthaner mit dieser ungegründeten Klage hiemit abgewiesen, wegen der mit dieser Gelegenheit von ihnen geklagten übermäßigen Roboth aber sie dahin genädigst beschieden haben, daß sie die Roboth nach dem gnedigsten Aussatz, welchen wir bey der Herrschaft Hohenstadt vermög des rescripti vom 12. July laufenden Jahres puncto duodecimo umständig ausgemessen, zu praestiren haben werden, in welchen passum ihr dann ihnen Unterthanen in dem an sie erlaufenden Intimations-Decreto sowohl als der Obrigkeit selbst ausföhrlich zu inseriren, zugleich aber auch beyzufügen wissen werdet, daß bey dieser Ausmessung sie Unterthanen, wo selbte in ihrer schuldigen 3tägigen Roboth nicht überlegt werden, respectu derjenigen Dorfschaften, welche einen jährlichen Robotzins ex pacto entrichten, sich weiter zu beschweren nicht Ursach haben werden. Was aber anbey geklagte Ersetzung an Geldern der versäumenden Robothen anlanget, weilten einer Obrigkeit oft an der Zeit gelegen, also kann auch derselben nicht wohl benommen werden, eine solche besonders vorsetzliche Versaumniß, mit einer leidentlich und billigen Geldstraf zu belegen und entlichen auf die noch bey diesem ersten passu gravaminis geklagte Abwendung, sam nemlich denen Niklesern und andern Gemeinden durch das herrschaftliche Schaaf-Vieh auf ihren Feldern alles abge-

weidet, ihrem Vieh aber die Waide dadurch entzogen würde, da wollen wir, daß wegen weiter Entlegenheit, wo die Unterthanen mit der Obrigkeit das Compascuum oder die gemeinschaftliche Waide nicht genießen können, die Herrschaft auf den eigenen und die Unterthanen auch auf den ihrigen Äckern und Gründen besonders ihr Vieh zu weiden haben werden.

Iido. Die Beschwerde wider den jährlich reichenden Brandweinzins per fünfhundert Gulden betreffend, da lassen wir es zwar künftig bey Bezahlung dieses Zinses bewenden, wollen aber, daß besagte Unterthanen, wie wir es bey Hohenstadt resolviert, an den herrschaftlichen Brandwein nicht gebunden, sondern auch einen fremden Brandwein an anderen Orten, wenn sie dort sind, frey trinken, doch solchen nicht nach Hause bringen sollen, um das obrigkeitliche Regale dadurch nicht zu verschränken.

Ad tertium gravamen. Daß sie Unterthanen den Robotzins doppelt und wider ihren Willen zahlen müseten, da wird ihnen freystehen, den Robotzins, wie sie es deshalb mit der Obrigkeit sich abfinden mögen, weiter zu entrichten oder, da ihnen solches zu beschwerlich fallete, die Roboten in natura zu praestiren, und wollen wir, daß die Obrigkeit denen Beamten die üble Tractirung und excessive Schlagung, auch übermäßige Geldbestrafung deren Unterthanen einstelle.

Ad quartum. Daß die Unterthanen der Herrschaft aus hundert Pfund Haar achtzig Stück Garn spinnen und was daran abgeht, der arme Mann von dem seinigen ersetzen müste, da wollen wir, daß die Unterthanen ein mehrers nicht als das Urbarium ausweist, zu spinnen angehalten werden, auch von Euch das Quantum aus dem Urbario abgefordert und ihnen Unterthanen benennet werden solle.

Quinto. Was die geklagte Vorlegung der Schaf betrifft, die bleibt nach denen jüngst im Lande publicirten Patenten aufgehoben. Ingleichen

Sexto, die geklagte Vorlegung des Herrschaftsgetreides und Fischen wider Willen der Unterthanen,

Septimo. Die denen Eisenberger Gemeinden weggenommenen Gemein-Insiegel sollen ihnen auf Maß u. Weise, wie wir es bey der Herrschaft Hohenstadt puncto nono resolviret, zurückgestellt werden.

Octavo. Die Nichthaltung der herrschaftlichen Mayerpferde gehet die Unterthanen um so weniger an, als selbte dadurch bey obiger ausgemessener Roboth nicht gravirt sind.

Nono. Lassen wir es respectu der Waisenstellung bey Einforderug der sechs Kreuzer für jeden Waisen bewenden, jedoch solle vor die kleinen Kinder wie auch von denen Wittiben, auch gebrechlichen oder armen Waisen, welche mit Betteln sich ernähren, nichts gegeben werden.

Decimo. Was die Beschwerden der Erbrichter betrifft und zwar den sogenannten „Auffang“, kraft dessen ein jeder Erbrichter bey Verkauf des Erbgerichtes in die fürstlichen Renten zehn per cento zu bezahlen hat, da lassen wir es bey dieser Bezahlung, jedoch blos in casu alienationis, nicht aber im Fall der Succession oder Ererbung bewenden. Gleichergestalten ist die Obrigkeit in Einforderung des sogenannten Gildpferdezinses fundirt, diese Erbrichter auch schuldig, sich noch weiter zur bisherigen Zuführung der Schindeln und benötigten Bau-

holzes zu herrschaftlichen Händen brauchen zu lassen. Was die Proßnitz ohne Entgeld am Waitzen zum Malz ihnen Erbrichtern zu dato zu fünfmalen zuge-mutheten Fuhren anbetrifft, solche werden sie künftig jährlich dreymalen bey practicablen Weg zum weitesten bis Proßnitz zu verrichten, hingegen auch die Obrigkeit, wann die Fuhren über Nacht ausbleiben müssen, selbten auf jedes Pferd, ein halbes Achtel Haber und dem Knecht des Tages sieben Kreuzer nebst Bezahlung der Mauth und Stallgeldes reichen zu lassen schuldig sein.

Undecimo. Hat es bey deme sein Bewenden, was die Unterthanen ihren Officieren occasione des verwichenen Grentz-Aufboths täglich gereicht.

Duodecimo. Werden die Unterthanen mit ihrem petito, um aus denen herrschaftlichen Wäldern das benöthigende Holz für sich ohne Entgeld nehmen zu können, hiermit ab; hingegen zu künftiger Schüttung des mit dieser Holzung keine Gemeinschaft habenden sogenannten Waldhaber nach Inhalt des Urbarii angewiesen.

Decimo tertio. Die Klaubung des Hopfens anbelangend, wann dieser auf der Herrschaft Eisenberg wachset, kann solchen die Obrigkeit im Lande gewöhnlichermaßen* für den Hopfen und sollen auch diejenigen, so mit dem ausgesetzten quanto nicht aufkommen können, deswegen mit Geld nicht bestraffet, ingleichen die Unterthanen mit Sammlung des Hopfens zur Ohnmöglichkeit, besonders wenn solcher nicht gerathet, mithin zu einem mehreren als sie in loco territorii wahrscheinlich erhöhen können, nicht angehalten werden.

Decimo quarto. Wollen wir den Salzhandel bey der Herrschaft Eisenberg auf Art und Weise, wie solcher bey der Herrschaft Hohenstadt puncto decimo septimo von uns bereits resolvirt worden, eingerichtet wissen.

Decimo quinto. Ist der Zins hiemit aufgehoben, welchen die Unterthanen, so die Mittel nicht haben, ihr eigenes Vieh zu halten und also von einem andern Nachbarn etwa eine Kuhe gegen Zins aufnehmen, der Obrigkeit davon besonders haben entrichten müssen.

Decimo sexto. Den Tobak anreichend, da wird zwar der Schnupf- und Rauchtobak in der Herrschaft niemand als die Obrigkeit oder wen es sonsten gebührete, feyl haben, doch wollen wir denen Unterthanen frey lassen, solchen nach Belieben zu kaufen, wo sie wollen.

Decimo septimo. Was den Zins derenjenigen, welche in den herrschaftlichen Wald das Sommergrasen wollen, anbetrifft, da lassen wir es bey der obrigkeitlichen beschehenen Erklärung bewenden, daß ihnen Unterthanen künftig frey-stehen solle, solchen Zins zu geben und in denen Waldungen zu grasen oder aber den Zins nicht zu entrichten, hingegen auch sich der Grasungen zu enthalten. Ingleichen wird

Decimo octavo die Rabenauer Gemeind mit dessen vorgebenden Berichtung, das Brennholz aus den fürstlichen Waldungen sub praetextu des reichenden Kornzinses, so sie für einen Waldzins ungleich angeben, nach Nothdurft nehmen zu können, hiemit abgewiesen. Da sie aber einiges mit Vorwissen der Obrigkeit zu nehmen hätten, solle es bey der bisher üblichen Rechnung des Stammgeldes für

* Hier ist eine Lücke in Horkys Abschrift.

den Waldbereiter, nemlich von einem Taler zu zehn Kreuzer sein Verbleiben haben.

Decimo nono. Werden sie Eisenberger Untertanen in so lange das fürstliche Gebäu in Landskron wehret, die Steinfuhren gegen dem von jeder Klafter aus denen herrschaftlichen Renten reichenden Ein Gulden achtundvierzig Kreuzer und Defalcirung der schuldigen dreitägigen Roboth in der Wochen noch ferners hin doch in gutem Weg und in einer solchen Quantität, als ihre Pferde ertragen können und der dasselbig gebürgige Weg zulasset, praestiren. Die Holzmachung betreffend, wird ein jeder hiezu angeordnete Unterthan so viele Klafter Holz zu machen schuldig seyn, als er durch die dreitägige Robot der Möglichkeit nach bestreiten kann, es seye hiernach eine, zwey, drey oder vier oder auch mehrere Klafter.

Vigesimo. Bleibet es darbey, daß Hüttner die Woche zwey und ein Innmann einen Tag zu robothen haben, doch also, daß die weit entlegenen Untertanen, welche hin und her gehen, wie angebracht wird, einen Tag zubringen müssen, so viel thunlich zu Haus oder in der Nähe zur Roboth appliciret werden.

Vigesimo primo. Bleibet es bey der von der Obrigkeit aufgehobenen erklärten doppelten Praestation das in die obrigkeitlichen Renten abführenden Wachtgeldes und aus der Contribution a parte dafür bishero geleisteten Beytrages und ist diesfalls, damit dieses künftig nicht wieder eingefordert werde, die Absicht zu tragen, die fürstlichen Erben aber de praeterito denen Unterthanen wegen dieser unbefugten doppelten Exaction einige Ergötzlichkeit widerfahren zu lassen, anzuweisen.

Vicesimo secundo, Solle wegen der Hermersdorfer, wann sie die Roboth in natura zu verrichten angehalten werden, der bishero zugleich mit 36 Gulden jährlich geforderte Robothzins aufgehoben seyn.

Vigesimo tertio. Wegen denen Hanns Tillischen Erben zum Nikelsdorf von denen obrigkeitlichen Beamten oder Inspectore Herzschlager widerrechtlich abgedrungenen Grundes, da wollen wir, daß von Seiten der Obrigkeit deshalb mit besagten Erben inner sechs Wochen die billige Abfindung wirklich geschehe und bey unserer königlichen Böhmischen Hofkanzley, wie solche geschehen, dociet werden.

Vigesimo quarto. Wo sich die Bauern sowohl als die Erbrichter wegen der um das Malzgetreid bis Proßnitz leistenden Fuhren beklagen, werden die Bauern diese Fuhren und Defalcirung der Roboth zwar ferners verrichten hingegen auch die Obrigkeit ihnen den schon oben ausgesetzten Haber dann Stall- und Mauthgeld, ingleichen 7 Kreuzer für den Knecht, wann die Fuhren über nacht ausdrehen müssen, zu reichen, die unrobothbare Erbrichter aber sothane Fuhren nur dreymal des Jahres, doch nur bis Proßnitz inclusive schon obgedachtermassen zu leisten haben.

Vigesimo quinto. Werden die Unterthanen die Wildlinge für die herrschaftliche Gärten, wenn einige in denen fürstlichen Waldungen zu bekommen, mit Defalcirung der ordinari Roboth, anderwärts aber außer der Herrschaft zu suchen oder wohl gar um bares Geld zu erkaufen, nicht schuldig seyn.

Vigesimo sexto. Sollen sie Eisenberger Unterthanen bey Erkaufung einer Stelle,

es mag der Kaufschilling auf einmal oder Wehrungsweise erleget werden, mehr nicht als zwey Gröschel denen Offizieren vom mährischen Thaler bezahlen.

Vigesimo septimo. Die Abführung in das Burggrafenamt des Kümmels, Haselnuß, Schwammen und Kronoweth ist also zu regulieren, wie wir es bey der Herrschaft Hohenstadt puncto vigesimo secundo bereits ausgemessen.

Vigesimo octavo. Wegen der den Studinkern Unterthanen, dann auch denen Erbrichtern aufbürdenden Mülsteinfuhren hat es dahin sein Bewenden, daß derley Fuhren respectu der robothmäßigen Unterthanen cum defalcione Robotharum oder wie sie sich mit der Obrigkeit vergleichen können und wie es sonsten bey der Herrschaft Hohenstadt puncto decimo tertio ausgemessen worden, eingerichtet werden solle.

Vigesimo nono. Wird der Martin Reuter, Barton Horniczek, Paul Tesarz und Paul Minarz aus dem Dorf Jakobowitz mit praetendirender freyen Genußung der bey ihren Äckern liegenden Waldungen hiemit abgewiesen.

Trigesimo. Bleibet es ferner bey den sechs Gulden rheinisch, welche die Nieder- und Oberhermersdorfer jährlich dem Hütter für die Hüttung der obrigkeitlichen Wiesen bis dato gereicht haben.

Trigesimo primo. Was die Gemeinden Neudorf und Blaske, wie auch Rothwasser und Studinke wegen der übermäßigen Robothen und derley vorgeschützten Privilegien angebracht, dabey auch sich beschwert, daß sie neben der Roboth noch gewisse Geldzinsen geben müsseten, da sind sie zuförderst mit ihrem praetendirenden Privilegien abgewiesen. Wegen der Robothen aber haben dieselbe keine Beschwerde, wann sie mit der ausgesetzten wochentlichen dreitägigen Roboth nicht überleget werden, wie ihnen dann auch freysethet, wegen des Robothgeldes sich mit ihrer Obrigkeit bey allen im Urbario fundierten Zinsen, außer des Robothzinses, wo die Roboth in natura praestiret werden solle, allerdings zu erhalten seye.

Trigesimo secundo. Bleibt es bey der in facie Commissionis beschehenen obrigkeitlichen Erklärung, daß die im Dorfe Olleschau befindlichen acht Innleute von der bisherigen Tragung der Treber und des Tischbiers zu dem Brandweinjuden für das künftige gegen einer andern Ordinari Robot, die oben mit einem Tag in der Woche ausgemessen ist, enthoben seyn sollen.

Trigesimo tertio. Cassiren wir hiermit die denen Unterthanen aufgedrungenen Robothvorlegung der Getreider in conformitate der bereits ergangenen Generalien auch in specie bey dieser Herrschaft. Was aber die von der Obrigkeit denen Unterthanen vorstreckende Körner betrifft, da werden sie Unterthanen solche in dem Wert, wie sich diesfalls zusammen werden vergleichen können, annehmen mögen.

Trigesimo quarto. Werden die Erbrichter zwar, wie schon oben puncto decimo davon die Ausmessung beschehen, den sogenannten Auffang oder zehn per cto in die fürstlichen Renten von ihren erbrichtermäßigen Richtereyen jedoch blos in casu venditionis, nicht aber auch im Falle der Succession oder Ererbung künftig bezahlen.

Trigesimo quinto. Wo theils Gemeinden, so wider die versäumte Robothen halber ihnen auferlegte Geldstrafen sich beschweret, da ist schon oben wegen

derley Versäumnissen, wo der Obrigkeit an der Zeit viel gelegen, daß nemlich derley Versaumniß mit einer leidentlichen Geldstrafe belegt werden könne, gemeldet worden.

Trigesimo sexto. Wo theils Dorfschaften, die vorher zu denen Eisenhämmern gewidmet gewesen, bey Eingehung derer aber diese Roboth zu Geld geschlagen worden, sie aber dennoch zugleich robothen müssen, sich beschweren, da stellen wir der Obrigkeit frey, entweder diesen Zins fahren zu lassen und die Unterthanen mit der Natural-Roboth zu belegen oder ihnen diesen Robothzins in compensationem Robotharum nach proportion zu defalcieren.

Trigesimo septimo. Wird der unterthänige Müller von Gzernof entweder das obrigkeitliche Offertum annehmen, welche bey der Commission sich erkläret, ihm vor die Mühl nebst denen erweislichen Meliorationen so viel zu bezahlen, als er dafür gegeben, oder aber wird derselbe künftig zu Handen der Obrigkeit seine Praestationes sowohl nach Ausmessung des Urbarii als auch wie solche der vorige Possessor und respective der Verkäufer der Oelprefß, da wird derselbe, wenn solche erhoben seyn wird, den alten ausgesetzten Zinß per sechs weiße Groschen zu entrichten haben.

Trigesimo octavo. Seind die Unterthanen die ordinari dreytägige Roboth in der Wochen zu verrichten schuldig, wann gleich in einer Wochen drey Feyertage einfallen sollten. Hingegen wann deren viere einfallten, also nur zwey Robothtage übrig blieben, werden sie den dritten Tag in einer andern Wochen nicht einbringen dürfen.

Trigesimo nono. Gehört auch unter die aufgehobene Vorlegung das Gravamen der Eisenberger Fleischhacker, welchen bishero allerhand Viech wider ihren Willen käuflich aufgedrungen worden. Es bleibt aber billig darbey, daß diejenigen Unterthanen, so mit Viech und Wirtschafts Effecten den Handel und die Nahrung treiben, wann solche von der eigenen Obrigkeit eben so gut und wohlfeil als anderwehrt zu bekommen sind, das Geld und den Abkauf vor einigen fremden vergönnen sollen.

Quadragesimo. Die geklagte Unrichtigkeit mit denen Contributionen nebst denen daraus verschiedentlich beschehenen zur Contribution nicht gehörigen Bezahlungen der fürstlichen Advocaten, Kanzleyverwandten, Bothenfuhrer, Reißunkosten u. dgl. dann die Eintheilung derselben jährlichen mehreren als zwölfmonatliche Ratis betreffend, da wollen wir das Contributionswesen und was dem angehörig, respectu der Herrschaft Hohenstadt puncto decimo tertio umständig erkläret, eingerichtet werde. Bey welcher Einrichtung weiter nicht nöthig sein wird, denen Gemeinden einen eigenen Contributions-Einnehmer oder auch einen besonderen Ausschuß einzuräumen. Wegen der expensen racione Juris Gladij aber hat es bei deme sein Bewenden, was respectu erstgemelter Herrschaft Hohenstadt puncto finali provisorie ergangen, so ihr in euere Intimations decreta per extensum einzurücken haben werdet.

Welchem nach Wir euch hiemit allergnädigst befehlen, daß Ihr diese unsere Resolution der Obrigkeit und Unterthanen zur Nachricht und Beobachtung, respective schleuniger Vollziehung bedeuten, sonsten aber auch als Gouverno im Lande darob halten sollet.

Hieran wird vollbracht unser allergnädigster Will und Meinung.

Geben in unserer Residenz Stadt Wien, den 19. Monatstag Octobris im Siebenzehnten Hundert zwölften unserer Reiche aber des Römischen im anderten, deren hispanischen im zehnten, deren hungarischen und böhmischen auch im anderten Jahr.

Carl m/p

Ad Mandatum S. Caesareae regieque Mayest. Proprium

Franz Ferdinand Graf Kinsky

Joh. Christoff v. Freyenfels

(Aus Franz Wilhelm Horkys handschriftl. Geschichte der Stadt Mähr.-Tribau, 3. Bd., S. 249—269.)

Aussee

Wien, 10. April 1713

Carl VI etc.

Liebe Getreue:

Es sind uns gleichfalls diejenigen Beschwerden, welche von seiten der in unserm Markgrafthum Mähren gelegenen Fürst Liechtensteinischen Herrschaft Aussee wider ihr letzte verstorbene Obrigkeit vorgekommen und untersucht worden, sammt euerem in Sachen unterthänigst erstatteten Bericht gehorsamst vortragen worden, worauf wir uns dahin gnädigst resolviren, daß

ad primum diese Ausseer Unterthanen in materia der Roboth gleich denen Hohenstädtern und Eisenbergern und Goldensteiner Unterthanen gehalten, mithin ihnen von Euch diese Cynosur per Decretum nach Inhalt unseres gnädigsten Resoluti bedeutet werden solle mit dem Anhang, daß, wenn jemand von diesen Unterthanen mit des Richters oder da dieser partial wäre, mit der Gemeinde Bezeugnis darthun könnte, daß er seiner Unpaßlichkeit halber die schuldige Roboth nicht verrichten könne, derselbe in solcher Vorfällenheit davon befreyt seyn solle.

Secundo. Werden die Bauern von Rzimnitz und Minik, auch Lautsch, welche nämlich 2 Pferde halten und bestreiten können, mit beeden die Wochen zu drey Täg zu robothen, nicht aber mit Pferden zu erscheinen anzustrengen seyn, an denen steinigen Örtern aber, wo mit einem Paar Pferd schwer oder gar nicht in der Roboth fortzukommen, da ist billig, daß ihrer zweye die Zusammenspannung mit 3 oder 4 Pferden, wie es auch bey der Herrschaft Goldenstein resolvirt worden, vergünstiget, deswegen aber sie Unterthanen über die 3 Täg nicht belegt werden.

Die Robot, derer auf diesen drey Gemeinden gleichfalls quaerirenden Gärtler ist nach unserem bey denen ersten Herrschaften ausgemessenen Modo zu regulieren.

Tertio ist die Gemeinde zu Treibnitz schuldig den jährlichen Zins per zwanzig drey Gulden, so sie von gewissen besitzenden herrschaftlichen Hofäckern bezahlen, ohne Abbruch der schuldigen Ordinari Robot ferners zu entrichten, hingegen aber ist diese Gemeinde bey sothanen Äckern nach Inhalt des darüber bey der Commission vorgezeigten Handfests nicht zu turbieren.

Quarto. Den jährlichen mit vierhundert Gulden zahlenden Brandweinzinß be-

treffend, da werdet ihr diese passum nach unserer respectu der Herrschaft Hohenstadt puncto duodecimo gefaßten Resolution dem Decreto inseriren.

Quinto. Dagegen wird der eigenmächtige Vorlegung allerhand Consumptibilien nach Inhalt unserer bereits publicirten Generalien aufgehoben.

Sexto ist das Gravamen wegen der Gespunst nach dem Hohenstädter resolutu puncto quinto zu fassen und das behörige darüber zu verfügen.

Septimo ist zwar die Obrigkeit bey dem erbauten Lederhaus zu erhalten, hingegen die Schustern, welche sowohl zu Aussee als anderwärts auf der Herrschaft wohnen, befugt, ohne reichenden Lederzins das Leder zu ihrer eigenen Arbeit und Handwerksnothdurft selbst ohne Beirung des Leder Judens zu gärben und zurichten, doch wird dadurch ihnen Schustern die freye Verkaufung des Leders zum Nachteil der Obrigkeit mit nichten eingeräumt.

Octavo Wird das Stadtl Aussee mit dem praetendirenden Genuß der Hutweide, welche zwischen denen beeden Teuchten Plowa und Kottwicznik gelegen, es wäre denn, daß selbte hierzu einen besseren Beweis hätten, abgewiesen.

Ad Nonum, Wegen der Heurats Consensen, was dem Amtmann zu geben, dann

Ad Decimum, Wo die Wittiben und Waisen ohne Unterschied zu sechs Kreuzer an Weihnachten erlegen müssen, auch der Vater sein in das Handwerk gebendes Kind auslösen muß, da werdet ihr beede Punkte nach unserem resolutu bey Hohenstadt einrichten.

Undecimo. Ingleichen den Garnhandel, wie dorten dahin regulieren, daß denen Unterthanen mit Verkauf ihres eigenen gesponnenen Garns der freye Handel vergünstiget, hingegen aber, wann die Obrigkeit so viel dafür geben wollte, als sie anderwerths haben können, derselben der Vorkauf gebühret, die diesfalls verübte Geldbestrafungen aber und Contrabandirung künftig unterlassen werden sollen.

Duodecimo. Seynd die Unterthanen schuldig, den Zins von den gebaut- und ungebauten Zinsäckern zu bezahlen, wie es denn auch bey dem jährl. auf dem obrigkeitlichen Kasten von denen Gemeinden Schönwald, Treblitz, Mirotein, Tschemschel bishero geschütteten Zinshaber sein weiteres Bewenden hat.

Decimo tertio. Seynd die Unterthanen die Ertzfuhren ohne Reichung eines praetendirenden gewissen Eysens, es wäre dann Sach, daß die Obrigkeit ihnen solches aus Gnaden geben wollte, zu verrichten schuldig, welche aber, angesehen, daß diese Ertzfuhren beschwerlicher als die gemeinen Robothen, dergestalten zu moderiren seyn werden, damit die Unterthanen dabey bestehen können. Betreffen die zu dem Hammerverwalter verrichtende Bierfuhren, dann die zu dem neuen Mayerhof zu Wenzelsdorf leistende Roboten, weilen sie Klägere durch die dreytägige Robot in der Wochen, sie mögen solche da oder dort leisten, nicht beschwert werden, also haben sie auch nicht Ursach, sich darüber zu beklagen.

Decimo quarto. Wird das Stadtl Aussee wegen praetendirender Retrahirung der in Uhlisko gelegenen Wiesen an die Obrigkeit als erste Instanz hiemit gewiesen, welche denenselben die billig scheinende Justiz zu administriren wissen wird.

Decimo quinto. Seynd die Ausseer Häußler und Innleute als robothmeßige Unterthanen, wann sie in territorio ihrer Grundobrigkeit wohnen, entweder die

Roboten wie bishero in natura zu verrichten schuldig oder einen billigen Zinß dafür zu bezahlen.

Decimo sexto. Bleibt die Obrigkeit im bisherigen Besitz der Brod- und Fleischbänke zu Aussee in so lang, bis nicht die Bäckern und Fleischhacker den Eigenthum dieser Bänke besser beweisen.

Decimo septimo wird das Dorf Stametz die Roboth in natura nach der bereits resolvirten Cynosur verrichten oder dafür ein Aequivalenz in Geld zu bezahlen haben. Der Forellenwasserzinß allda solle aufgehoben, hingegen, wann sich jemand von denen Unterthanan darinnen zu fischen gelüsten ließe, abgestraffet werden.

Decimo octavo wird der Ölschläger zu Königlosen mit seiner wider den jährl. Zinß eingebrachten Beschwerde hiemit abgewiesen.

Decimo nono. Wird der Königloser Schenk sowohl das bisherige Zapfengeld als auch den Schankzinß von seinem Hauß wegen des dabey habenden Kratschan Rechts zu bezahlen haben.

Vigesimo. Wird der Andres Gruß mit seiner Klag in puncto Testamenti paterni an die Obrigkeit hiemit verwiesen.

Vigesimo primo ist das Dorf Poleitz den in Urbario fundirten Waldhaber weiter abzuführen schuldig. Die Weidung hingegen gegen den reichenden Geldzinß per ein fr Mährisch und fünfzehn weiße Groschen, und wo der Wald nicht verwachsen, um der Wildbahn nicht zu schaden, zu genießen befugt, wie dann in der obrigkeitlichen Willkühr stehen wird, solchen Zinß zu erhöhen oder zu mindern oder auch gar samt der Waide aufzuheben. Wegen des Schaftriebs sind diese Unterthanan wie bey Hohenstadt zu bescheiden.

Vigesimo secundo. Wird dieses Dorf Poleitz mit seiner Beschwerde wegen dasigem fürstl. Gasthaus gänzlich abgewiesen.

Vigesimo tertio werden die Tschemschel und Monoteiner Unterthanan das sogenannte Malterholz zu denen Eisenhammern nach der Roboth zu machen und wann sie darmit in der Roboth nicht praegravirt werden, die Obrigkeit nicht schuldig seyn, ihnen hirvon etwas zu geben, es wäre denn, daß selbte ihnen die bishero üblich geweste fünfunddreißig Kreuzer, weilen diese Holzmachung gleichwohl beschwerlich, aus Güte reichen lassen wollte.

Vigesimo quarto. Was die Klag deren drey Gemeinden Moskele, Blodensdorf und Tschemschel wider die obrigkeitliche Schafweide betrifft, da werden sie, wann die Obrigkeit auf dero Gründen weiden wollte, nicht befugt sein auf diesen obrigkeitlichen Gründen zu weiden. Da aber obrigkeitlicherseits auf denen unterthänigen Feldern geweidet würde, so dann werden sie Unterthanan auch auf denen fürstlichen Gründen und zwar zugleich miteinander zu weiden zugelassen werden.

Vigesimo quinto hat die Gemeinde Oskau wegen der zum Wenzelsdorfer Hof verrichtenden Roboth, wenn sie hierzu über die ausgesetzte drey Tag nicht angehalten wird, sich nicht zu beschweren.

Vigesimo sexto wird denen Unterthanan, wann sie mit Fuhren über Nacht ausbleiben müssen, der Haber, das Stall- und übrige Geld nach der causa Klosterbruck ergangenen Resolution zu reichen sein.

Vigesimo septimo heben wir hiemit die bey dieser Herrschaft Aussee bey denen Abreitungen eingesetzte Rubricam des sogenannten verwirrten Zinses de praeterito et futuro gänzlich auf.

Vigesimo octavo wird der Contributionsschreiber Georg Schwammel in denen pactirten Terminen denen Ausseer sämtlichen Unterthanen die ihnen zu ersetzen schuldige Kopfsteuer mit vierhundert vierzig fünf Gulden zu bezahlen anzuhalten seyn.

Vigesimo Nono. Das Contributionswesen und deren Raitungen, wie bei Goldenstein bereits resolvirt worden in simile ratione juris gladii und derer auf die Deliquenten aufgehenden Unkosten zu regulieren und all solches zu der Obrigkeit und derer Unterthanen künftiger Richtschnur und Verlässlichkeit in eurem Decreto deutlich zu exprimiren, im übrigen auch von euch über diese unsere Ausmessung feste Hand zu halten seye. Hieran wird vollzogen unser allergnädigste Wille und Meinung.

Geben in unserer Residenz Stadt Wien den zehnten Monatstag April 1713.
Carl m/p.

Leopold Comes Schlik
R. B. S. Cancellarius

Ad Mandatum S. Caes. Regieque Majest. proprium Joh. Christoph von Freyenfels.

(Horky, Bd. 3, S. 270—282.)

Goldenstein

Brünn, 14. April 1713

Hochgeborener Fürst und Herr!

Der Inschluß zeuget mehreren Inhalts, wasmaßen mich deme bey Ihro Röm-Kayserliche u. Königl. Mayestät diejenigen gravamina, welche bey Wayland Josepho von denen Unterthanen der in diesem königl. Erbmarkgrafthum Mähren gelegenen Herrschaft Goldensein wider ihre vormals geweste fürstl. Erbobrigkeit in puncto allerhand praegravationen angebracht, umständig vorgekommen, dieselbe sich hierüber folgender gestalten resolvirt. Was die Goldensteiner Maut anbetrifft, so vorhin nur an einem Ort geheget, jetzo aber an mehreren Orten aufgerichtet worden, da werden Euer fürstl. Gnaden als dermalige Obrigkeit erinnert, die Unterthanen wider die Befugnis und das alte Herkommen nicht zu beschweren.

Secundum haben Ihro Kayserl. Königl. Mayestät die Eisenberger Unterthanen mit der Beschwerde eines ihnen vor 36 Jahren contrabandierten Weines, so wider den Verbot in die Herrschaft eingeführt, von hieraus abzuweisen befohlen. Was die weiteren Gravamina anreicht, da haben Ihro Mayestät resolvieret, daß

Primo wegen künftiger besserer Richtigkeit derer Contributionen und was deme anhängig bey dieser Herrschaft Goldenstein diejenige Cynosur per omnia einzuführen seye, wie dieselbe in pari causa vom Gravaminis bereits bey der Herrschaft Hohenstadt per rescriptum vom 12. July des vorigen 1712. Jahres Puncto decimo tertio resolviret haben und Euer fürstl. Gnaden von hieraus unterm 29. August eoden anno intimieret worden, wie dann auch, daß die Un-

kosten ratione gladii, wormit die Unterthanen über die Gebühr belegt werden, ebenfalls nach dero Hohenstädter resolutio puncto quadragesimo septimo gefasset werden solle, nemlich, daß (wörtlich wie bei Hohenstadt). Im übrigen aber wollen Ihre Kayserl. u. Königl. Mayestät die Repartierung der Contribution nach denen bey dieser Herrschaft Goldenstein von altersher üblich gewesten sogenannten Mannen als ein Exoticum quid aufgehoben und die allgemeine Landesnormam in contribuendo nach Lahnen und Caminen beobachtet haben. Was das jus gladii zu Goldenstein anreicht, wäre hierüber Ihrer Mayestät weitere Resolution zu erwarten.

Secundo wollen Ihre Mayestät, daß dem Johann Walloch, Goldensteiner Burggrafen, die bey der Verpachtung des Fleischkreuzers an denen Unterthanen vermessene Bevorteilung und extorsion vom königl. Gouverno scharf verwiesen, auch das indebite perceptum denen Unterthanen in 14 Tagen sub arrestu zu ersetzen und daß es geschehen, zu docieren, auch erfolgte Richtigkeit Ihrer Mayestät von hieraus berichtet, de futuro aber der von denen Fleischhackern a parte neben der Verpachtung extorquierte Fleischkreuzer gänzlich abgethan werden solle.

3. Seye billich, daß denen Unterthanen jedesmal die Caminschuldigkeit besonders und die Lahnsschuldigkeit auch besonders entworfen werde.

4. Habe es wegen des Brandweinzinses ob rationis identitatem bey deme, was Ihre Mayestät respectu der Herrschaft Hohenstadt puncto duodecimo ausgemessen, auch hier sein Bewenden.

5. Lassen Ihre Mayestät die Obrigkeit bey ihrer urbario fundierten Befugnis, denen Unterthanen den obrigkeitlichen Wein in Schank, doch in einem solchen billigen Werth zu geben, wie solcher dortigen Orths bequemlich versilbert werden könnte.

6. Wird die geklagte Vorlegung der Fische, Schaaf, Kälber, Lämmer, Käs u. dgl. Wirtschaftseffecten nach Inhalt der ohnlängst in diesem Erb-Markgrathum Mähren ergangenen Patenten aufgehoben.

7. Wann der Beamte die Ratserneuerungen und Ding-Rechte verrichtet und ad locum sich verfügt, ist selber mit einer mittelmäßigen Speisung von denen Unterthanen zu versehen. Wenn aber das Ding-Recht auf dem Schloß gehalten wird, solchenfalls werden die reicheren Gemeinden dem Beamten zwey, die geringeren aber 1 Reichsthaler discretionis nomine zu reichen haben.

8. Ist auch die Verlegung des Getreides wider der Unterthanen Willen aufgehoben.

9. Die sogenannten Haustücke oder Zinsäcker betreffend, deren neue Erkaufung denen Unterthanen zugemutet werden wollte, weilen solche von altersher in den Unterthanen Händen, dazu von ihnen mit Vorwissen der Obrigkeit allbereit erkaufte, in das Grundbuch eingetragene, also zu ihren Gründen gehörige Äcker waren, da wird die Obrigkeit sich mit dem bisherigen Zins begnügen und die Unterthanen in den Besitz dieser Äcker ungekränkter lassen.

10. Die nacher Feldsparg und sonsten denen Unterthanen auftragende Fuhren werden sie mit derjenigen Ergötzlichkeit, wann selbte über Nacht auszubleiben haben, wie es schon bey der Herrschaft Hohenstadt und Eisenberg ausgemessen, zu leisten haben.

11. Soll es wegen des sogenannten Aufwärters nach deme, was bey Hohenstadt puncto 13 wegen der Schloßwächter statuiret worden, gehalten werden.

12. Die Garnespunst soll dieses königl. Amt der Landeshauptmannschaft aus dem Urbario erheben und denen Unterthanen zur Richtschnur per Decretum bedeuten. Also werden Euer fürstl. Gnaden sothanes Urbarium hierorts des nächstens exhibieren, auch sie Unterthanen mit keiner längeren Waife als dorten hergebracht, gravieren und denen Leuten zu der ihnen obliegenden Gespunst so viel Haar als darzu erforderlich, abgeben, nicht aber selbte zur Zulegung des Abgangs von dem ihren abhalten.

13. Werden hinfüro die Unterthaner die Robothen wochentlich durch 3, die In- und Häuselleute zu einem Tag, wie bey der Herrschaft Hohenstadt bereits erkannt worden, zu verrichten schuldig sein, dergestalt, daß einem jeden die übliche Tage zu Bestreitung ihrer eigenen Nahrung und Wirtschaft anzuwenden frey stehen solle, jedoch daß die Unterthanen sich zu sothaner Robot zeitlich einstellen, die Arbeit der Gebühr nach verrichten und sich deren eher nicht als zu gerechter Zeit entbrechen. Im widrigen Fall die Obrigkeit befugt seyn soll, die Unterthanere anzuhalten, diejenigen Stunden, wo sie zu den 3 Tagen oder einem Tag zu spät kommen, wieder hernach in natura zu ersetzen. Diejenigen Dorfschaften aber, welche sich auf einige nichtige Privilegia gemessener Robothen halber beruffen, werden hiemit abgewiesen.

14. Wegen Rückstellung der Gemeininsiegel ist es wie bey Hohenstadt zu halten.

15. Wird der Bierfässer-Holzzins jährlich zu 9 Gulden 44 Kreuzer hiemit cassiert und soll solcher de praeterito denen Unterthanen ersetzt werden, künftigt aber sie das Holz aus der Robot zu spalten schuldig seyn.

16. Mit Klaubung der Haselnüsse und Schwammen hat es bey dem Hohenstädter resolutio sein Bewenden.

17. Wird die Gemeinde Waltersdorf vermög des bey der Commission vorgekommenen Vergleichs für den Rind- oder Ochsenzins jährlich nur 3 Gulden, Großdorf 3 $\frac{1}{2}$ Gulden und Weigelsdorf auch 3 $\frac{1}{2}$ Gulden zu reichen haben.

18. Soll die Robot in natura und auch ein Robothzins zugleich nicht gefordert werden, sondern entweder die Robot in natura oder der Zins dafür geleistet werden.

19. Bleibt die Obrigkeit berechtigt, die Schüttung des jährlichen Waldhabers nach Inhalt des Urbarii einzufordern, und da der Haber etwa nicht geratet, werden die Unterthanen solchen an Geld oder mit einem anderen aequivalent zu ersetzen haben, jedoch mit dem Verstande, daß sothanen Waldhaber oder Fuhrhaber nur die sogenannten Alteigenen zu schütten schuldig, die Jungeigenen aber davon exempt seyn sollen, auch die Unterthanen gegen Reichung des bisherigen Holzzinses jeder die übliche 4 Klafter Holz empfangen sollen.

20. Hat es bey Abreichung des Sparfutters, wie es im Urbario von altersher ausgemessen, sein Bewenden. Doch sollen die Unterthanen statt desselben kein Stroh zu geben schuldig seyn.

21. Die Vorlegung des Schafvieches, Kälber, Kas ist eine bereits abgestellte Sache und die Unterthanen statt derley verbotener Vorlag mit keinem Geldzins zu beschweren.

22. Welche Cassierung sich auch auf die Vorlegung der Getraider verstunde.

23. Was die sogenannten Haustüchel oder Zinsäcker betrifft, weil diese nicht, wie oben puncto nono deren Unterthanen Gründen zugeeignet, sondern aus herrschaftlichen Wäldern gemacht, außer der Lahnsvisitation begriffen und von denen unterthänigen Gründen separiert sind, so steht der Obrigkeit frey, derley denen Unterthanen mit dem Grundbuch nicht zugeeignete Haustücke oder Zinsäcker unter selbst beliebigen Zins zu lassen oder wieder einzuziehen.

24. Werden die Unterthanen die Fuhren nach Proßnitz, Breslau und Feldsberg ungeachtet des entrichtenden Habers oder Geldzinses als eine Urbario fundierte Sache weiter zu leisten haben, doch sollen sie über die 3 tägige Robot nicht graviret und diese Fuhren ihnen dahin eingerechnet; auch wenn sie über Nacht ausbleiben, selbst der oben resolvirte Habern, Maut und Stallgeld von der Obrigkeit gereicht werden.

25. Bleibt es dabey, daß einige Dörfer den Wachthaber zu schütten, andere aber die Wachter von alters in natura zu versehen schuldig seyn. Es wäre aber unbillig, daß diejenige, so den Wachthaber geben, noch besonders die Wachen in natura verrichten sollen, sondern das letztere müssen die übrigen Unterthanen sine compensatione robotharum und zwar, wann sie nicht nach der Reihe wachen, sondern etwa einen beständigen Wachter schicken wollten, so ist billig, daß sie solchen ex proprio belohnen.

26. Lassen Ihre Mayestät es bey dem Vorschlag bewenden, daß, wenn die Unterthanen sich wegen der Gespinst mit der Obrigkeit nicht vergleichen können, selbte loco robotharum über zwey Zospel zu spinnen, angehalten werden sollen.

27. Wird die Obrigkeit die Häusler und Gartler nach dem Landeskataster, worinnen der Unterschied ihrer wenigen Äcker enthalten seyn soll, mithin in der Robot also tractieren, damit sie wider Billigkeit nicht beschwert werden.

28. Werden die Seibersdorfer künftig allein zur Fußrobot, wie es zuvor gewesen, angehalten seyn.

29. Und weil diese Goldensteiner Unterthanen in einem rauhen Gebürg situiret, als wird bey dem Ackerbau und sonst verrichtenden schweren Robotfuhren besonders, wo man mit einem oder zwey Pferden nicht durchkommen könnte, die Zuspaltung zu vergünstigen und auf Abschlag seiner Robot zu gestatten seyn.

30. Werden die Ullersdorfer als robotmäßige Unterthanen alle Robot nach der oben ausgemessenen Cynosur zu verrichten haben, das königl. Amt der Landeshauptmannschaft aber die Beamten ernstlich zu erinnern haben, daß selbte die Unterthanen mit mehren Glimpf und Bescheidenheit tractiren, anbey auch denen Waltersdorfischen Unterthanen, die wegen der Robot doppelt mit Arrest und Geld bestraft worden, das Geld mit 8 Reichstaler 30 Kreuzer wieder erstattet, endlich die sogenannte ausgedingte alte Leute, die zur Robot bereits unvermögend, darzu nicht mehr angehalten werden sollen.

31. Lassen Ihre Mayestät es dabey bewenden, daß die Verlassenschaften deren Waisen, wann der Vater verstürbt, nicht denen Gerichten, sondern wie bishero bey denen Beamten gegen leistende genugsame Caution, worauf die Obrigkeit genau zu halten, gelassen, ihnen aber wegen der habenden Mühewaltung 6 Kreu-

zer von jedem Gulden vom Capital, wie auch von demjenigen Interesse, so zum Capital angelegt worden, gereicht werden soll.

32. Bleibt die Gebühr von denen Waisen bey der Waisengestellung vermög der Resolution, wie solche bey Hohenstadt puncto decimo sexto ausgemessen. Jedoch soll vor die kleinen Kinder, dann von denen Wittiben, wie auch von denen Gebrechlichen oder armen Waisen, welche sich mit dem Almosen ernähren, nichts gegeben werden. Auch zu dieser Gebühr der 6 Kreuzer die Gemeinden, respectu derjenigen Waisen nicht anzuhalten sein, welche mit Wissen und Willen der Obrigkeit abwesend oder auch ohne Schuld der Gemeinde entwichen und ihr Aufenthalt unbekannt wäre.

33. Die Mautbezahlung für das Garn betreffend, hat es bey der obrigkeitlichen Erklärung sein Bewenden, daß künftig die Unterthanen, welche das Garn zum Handeln anderwärts erkaufen, die obrigkeitliche Maut entrichten und dafür einen Mautzettel bekommen, sodann, daß sie das Garn wieder einem Fremden verkaufen, sothane Mautzettel dem fremden Käufer zustellen und dieser gegen Vorzeigung genannten Mautzettels von der weiteren Mautentrichtung befreyt, der Unterthan hingegen die von ihme schon bezahlte Maut dem fremden Käufer anzuschlagen befugt seyn soll.

34. War ein starker Exceß, daß anstatt der von einem Stück Roß oder Rindvieh in der Mauttafel per 1 Kreuzer angesetzten Mautgebühr von vielen Jahren her 12, 18 bis 20 Kreuzer gefordert worden, welche Mauterhöhung und verbotene Übertretung der alten Tarifa von dem königl. Amte der Landeshauptmannschaft de futuro alsbald sub Poena ammissionis Telonij abzustellen, das indebite perceptum von der letzt verstorbenen Obrigkeit Erben denen armen Unterthanen, soviel sie dessen authentisch liquidieren werden, zu restituieren.

Wie denn ratione der Wiedererstattung an des verstorbenen Fürsten Johann Adams von Liechtensteins hinterlassene Erben das Behörige unterm heutigen dato ergetet.

35. Nachdem man den Hanns Albrecht, welcher die Unterthanen mutwilligerweise, als ob die Ausschuß-Richter aus der Gemeind Kassa eine namhafte Summa Geldes genommen hätten, zu klagen angeführt, deshalb durch 14 Tag in opere publico zu Olmütz züchtigen lassen soll, als ergetet dessentwegen das Behörige an dasigen Herrn Kreishauptmann, deme erdeuter Albrecht auszufolgen seyn wird.

36. Werden ex fundo contributionis künftig Commissions- und andere das Commissionswesen nicht angehende Unkosten nicht mehr zu nehmen seyn.

37. Die allzu kostbare Loslassung der Unterthanen von einer fürstlichen Herrschaft auf die andere betreffend, soll es, wie Hohenstadt puncto vigesimo tertio gehalten werden und die Obrigkeit eine leidentliche Taxam, was ein jeder vermöglichere und arme Unterthan für den Heurats-Consens zu geben habe, stabilieren und den Beamten allen Exceß einstellen.

38. Lassen Ihre Mayestät es bey der obrigkeitlichen Erklärung bewenden, daß denen Unterthanen die Helfte des schon vor 20 Jahren (!) contrabandierten Weins in eo pretio, wie solcher damalen gehalten, erstattet werde.

39. War unbillig, daß die Unterthanen wider ihren Willen für die obrigkeit-

lichen Müller als Caventen eingeschrieben wurden und haften sollen, wessentwegen der Kratzendorfer Gemeind die *ex capite ejus modi cautionis extorte* erlegten 90 Recisthaler zu restituieren, künftig aber, wann einem Müller eine herrschaftliche Mühl überlassen wird, derselbe für sich selbst ein paar Caventen zu gestellen hat. Auch ist billig, daß die Unterthanen für die Mahlung mehr nicht als was Fremde geben, doch liefe es wider das *jus dominicale* und den denen Obrigkeiten zustehenden Mühlzwang, daß die Unterthanen in fremden Mühlen, wenn sie gleich das Mühlwerk dort wohlfeiler haben könnten, zu fahren befugt sein sollten, es wäre denn Sach, daß die obrigkeitliche Mühle so weit entlegen wäre, daß die Unterthanen ohne gewisse Beschwerlichkeit und Versäumnis nicht dahin fahren könnten.

40. Haben die Erbrichter der Herrschaft Goldenstein den sogenannten Aufgang nur in *casibus venditionum* nicht aber in *casu successionis* oder Ererbung auszustehen. Die von denen Gemeinden vorgeschützen und für verloren angegebenen Privilegia und daher vermeinte Befreyung von der Robot sind von keiner Wirkung, sondern werden hiermit aufgehoben. Hingegen sind die 7 Erbrichter dieser Herrschaft bey ihren obhabenden Erbgerichten und was denselben anhängig, nicht weniger bey der Befreyung der Roboth und allen dessen, was sie bisher wirklich erweislich und ohne Contradiction genießen, zu erhalten. Die weiten Fuhren dieser Erbrichter bis Proßnitz werden nach dem bey Hohenstadt und Eisenberg gefaßten *resoluto* zu regulieren seyn. Wegen der Ochsen hingegen, wo nemlich etliche Erbrichter ein Rind per 8 Reichstaler 10 Kreuzer jährlich zu herrschaftlichen Handen erlegen müssen, da doch das *Transactum* nur drey Gulden ausweist, da soll dieses *quantum* künftig *vi transacti* nur auf 3 Gulden reducirt werden, *de praeterito* aber das *indebite perceptum* ihnen ersetzt werden. Mit dem Erbrichter zu Hansdorf, welcher nur die Wittib desselben Gerichts geheuratet, mithin kein Eigenthümer desselben worden, gleichwohl aber den Aufgang unbilligerweise bezahlen müssen, hat es verglichenermaßen dahin sein Bewenden, daß dessen Stiefsohn bey Antretung des Erbgerichts den Auffang nicht der Obrigkeit, sondern dem Stiefvater wieder gutmachen soll.

41. Sind die Erbrichter schuldig den herrschaftlichen Bierschank zu continuieren, doch wird die Obrigkeit ein taugliches Bier den Erbrichtern und in solcher Quantität einlegen, als sie ohne Schaden zu schenken vermögen, sonsten auch das Bier recht abkühlen und im Sommer in kleinere Vässer abtheilen lassen.

42. sind die Seibersdorfer und die übrigen hiezu befugte Erbrichter berechtigt, die in ihren Privilegien enthaltenen Handwerker zu halten. Wann aber diese Handwerker fürstliche Unterthanen wären, so werden sie entweder der Obrigkeit die Robot *in natura* leisten oder der Erbrichter, wie es bishero geschehen, den jährlichen Robotzins für seine Handwerker, so sie fürstliche Unterthanen wären, entrichten.

43. Wegen der Compensierung der Feiertage bey denen Roboten haben Ihr Mayestät bereits bey Hohenstadt die Ausmessung getahn.

44. Die auf dieser Herrschaft geklagte Ausstellung vielfältiger Mautradeln (?) bleibt es bis zur Regulierung des Mautwerks im Lande bestehen.

45. Aus denen Büschen oder fürstlichen Jagden, welche zu Ebersdorf und

sonsten mit unterthänigen Gründen umgeben sind, haben die Unterthanen kein Recht, außer daß es bey obrigkeitlicher Erklärung insoweit zu verbleiben hat, daß ihnen auf vorgehendes geziemendes Anmelden das benötigte Holz aus diesen Jagden, so in ihren Gründen liegen, ohnentgeltlich erfolgt werden soll.

46. sind die zwey neuen Dörfer Adamsthal und Glasdorf, die vermög des Catastri auf sie kommende Contributiones zu entrichten verbunden.

47. werden die sogenannten Messinghammer nebst Erlegung des ihnen ausgesetzten jährlichen Zinses auch die landgebräuchliche Roboten entweder zu der Brettmühl oder anderwärts verrichten.

48. steht der Obrigkeit frey, die Robothschuldigkeiten von ihren Unterthanen entweder in Geld oder in natura zu exigieren.

49. Wird die Obrigkeit eine leidentliche Taxam, was ein vermöglicherer und armer Unterthan vom Heuratzettel dem Schreiber künftig zu bezahlen haben wird, einrichten.

50. Ist dem Spiglitzer Richter die ihm wegen eingeführt haben sollenden fremden Bieres unordentlich auferlegte Accis mit der Helft bereits bezahlte Straf per 50 Reichsthaler von den Erben der vorigen Obrigkeit wieder zu ersetzen.

Im übrigen verbleibet dieses königl. Gouverno Euer fürstlichen Gnaden zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten so willig als bereit.

Gegeben Brünn, den 14. Aprilis 1713.

Franz Josef von Oppersdorf

Johann Elias v. Nüeber

Ex Consilio Regii Tribunalis in Marchionatu Moraviae

Johann Georg Heüggell.

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN LITERATUR

- Czerny, Alois: Der politische Bezirk Mähr.-Trübau (Heimatkunde). 2. Aufl. Mährisch-Trübau 1904, S. 344.
- Fleischer, Victor: Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein als Bauherr und Kunstsammler (1611—1684). Wien-Leipzig 1910, 245 S.
- Fritscher, Franz: Gedenkbuch der Stadt Mährisch Trübau und der zum ehemaligen Dominium gehörigen Gemeinden. Prag 1868, 201 S.
- Grünberg, Karl: Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien. 2 Teile. Leipzig 1893—1894; Teil 1, 432 S.; Teil 2, 498 S.
- Iternitschka, Hans: Schönhengster Erbgerichte während des Dreißigjährigen Krieges. MVHSL 26 (1930) 95—104.
- Jenisch, Adolf: Ein Beitrag zur Flurengeschichte der Dörfer der ehemaligen Herrschaft Mähr.-Trübau und Türnau. MVHSL 26 (1930) 74—91.
- Ders.: Eine obrigkeitliche Dorfordnung aus dem Jahre 1629. MVHSL 30 (1934) 10—19.
- Ders.: Das Gemeindebuch von Dörfles. MVHSL 29 (1933) 60—67.
- Kašpar, J.: Lukáš Pakosta a nevolnické povstání na Litomyšlsku roku 1680 [Lukas Pakosta und der Aufstand der Untertänigen auf der Leitomischler Herrschaft im Jahre 1680]. ČSPS 64 (1956) 103—113.

- Knauer, Alois: Leibeigenschaft und Robot. Schönhengster Jahrbuch (1961) 50—57.
- Kočič, Josef: Odboj nevolníků na Frýdlantsku 1679—1687 [Der Aufstand der Leibeigenen im Gebiet Friedland 1679—1687]. Reichenberg 1965, 190 S.
- Korkisch, Gustav: Die Mährisch Trübauer Stadtlandschaft auf Grund des ältesten Urbars von 1535—1548. München 1960, 108 S. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 5).
- Ders.: Geschichte des Schönhengstgaaes. Teil 1. München 1966, 340 S. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 20).
- Krofta, Kamil: Dějiny selského stavu [Geschichte des Bauernstandes]. Prag 1949, 462 S.
- Krones, Franz: Handbuch der Geschichte Österreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Bd. 4, Berlin 1879, 706 S.
- Lehmann, Emil: Landskroner Urkundenbuch. Landskron 1920, 200 S.
- Lubik, Franz: Unser Fürstenhaus Liechtenstein. Schönhengster Jahrbuch (1961) 36—48.
- Nejedlý, Zdeněk: Litomyšl, tisíc let života českého města [Leitomischl, tausend Lebensjahre einer böhmischen Stadt]. Leitomischl 1934, 258 S., 152 S. Illustrationen.
- Pachowsky, J.: Volkserhebungen in Böhmen unter besonderer Berücksichtigung jener auf den Herrschaften Swojanow, Bistrau und Bohnau. MVHSL 29 (1933) 5—32.
- Patzelt, Erna: Bauernschutz in Österreich vor 1848. MÖIG 58 (1950) 637—655.
- Schwab, Emanuel: Beiträge zur mährischen Siedlungsgeschichte. Sonderabdruck a. d. ZDVGMS 15 (1911) 154—228.
- Schwoy, Franz Joseph: Topographie vom Markgrathum Mähren. Bd. 1: Olmützer Kreis. Wien 1793, 524 S.
- Stefan, Friedrich: Zur Geschichte des Meilenrechtes der Stadt Mähr.-Trübau. MVHSL 12 (1916) 3—20.
- Steis, Alois: Der große Robotstreit auf der Herrschaft Zwittau (1715—1786). MVHSL 37 (1941) 5—99.
- Svátek, Josef: Bauern-Rebellionen in Böhmen. Culturhistorische Bilder aus Böhmen. Wien 1879.
- Tilscher, Georg: Kornitzer Gemeinderechnungen. MVHSL 33 (1937) 95—103.
- Tomíček, Antonín: Nás sedláky každý šidí [Uns Bauern betrügt ein jeder]. Leitomischl 1927, 55 S.
- Tutsch, Franz: Die Bauernunruhen in Nordmähren im 18. Jahrhundert. Janowitz und Eulenberg. Brünn 1937. Sonderabdruck a. d. ZDVGMS 39 (1935) 40 S. und Zeitschrift für Geschichte und Landeskunde Mährens (1942) 144 S.
- Winter, Eduard: Die tschechische und slowakische Emigration in Deutschland im 17. und 18. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der hussitischen Tradition. Berlin 1955, 566 S.